3069

N Storrer inv et fecc Viene

Bavar. 2725

Unterricht

eines

alten Beamten

an

junge Beamte,

Kandidaten und Praktikanten.

Zweiter Band.

Gedrukt zu Linz. 1787.

Tout abus qu'on veut reformer, eſt le patrimoine de ceux, qui ont plus de Credit, que les reformateurs. *Queſtions ſur l'encyclopedie* art. Charité.

BIBLIOTECA [illegible] MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede
des Herausgebers.

Kaum ist der erste Theil dieses Werkes im Druck erschienen: so erhielt ich schon das Manuscript dieses zweiten Theiles. Der Herr Verfasser war, so sehr ich ihn auch auffoderte, nicht zu vermögen, daß er dieses Werk vollständig ausarbeitete, folglich seinem Versprechen gemäß, den Unterricht des Beamten auch in Ansehung der Jäger, Schergen, und Wasenmeister fortsetzte. Ist es Mangel an Kenntnissen über diese Artikel, oder Zaghaftigkeit, oder Unzufriedenheit, oder eine andere geheime Ursache, die ihn bewog, sein Werk unvollständig zu lassen? Er mag sich hierüber bei dem Publikum selbst rechtfertigen.

Der I. Theil dieses Werkes machte, wie ich vermuthete, grosses Aufsehen. Lob oder Tadel erschollen auf allen Seiten, und die Parteien zankten und stritten heftig gegeneinander. Der Verfasser der gelehrten Münchner Zeitung wand sich zu Gegenpartei. Dagegen erhielt ich sogleich eine Anmerkung oder Vertheidigung des Unterrichts, die ich aber damal nicht besonders druken lassen, sondern bis zur Ausgabe des gegenwärtigen II. Theiles versparen wollte. Ob diese Vertheidigung aus der Hand des Verfaßers, oder eines seiner Freunde komme, ist ein Umstand, worüber sich das Publikum wenig bekümmern wird. Ohne an dem Streit Antheil zu nehmen, liefere ich diese Anmerkung oder Vertheidigung hiemit wörtlich, wie sie mir eingesandt worden ist.

Anmer=

Anmerkung

Ueber eine neue Brochüre unter dem Titel:

Unterricht eines alten Beamten an jüngere Beamte.

Porter le flambeau ſur tant de friponneries obſcures, c'eſt, pour ainſi dire, les mettre en deroute, et c'eſt en même tems donner un avis aux adminiſtrateurs des Etats. *Tableau de Paris.* Tom. I. p. 97.

Es giebt Leute, die aus angeborner Indolenz, oder aus Beſorgniß, daß die Reihe auch an ſie kommen möchte, behaupten, daß man die Mißbräuche und Gebrechen, die

in dem Vaterlande überhand nehmen, nie öffentlich anzeigen soll.

Aus diesem Grundsatze wird die Brochüre: **Unterricht eines alten Beamten an jüngere Beamte**, von einigen Feinden der Aufklärung getadelt. Sie können die Gebrechen, die auf dem Lande herrschen, nicht läugnen; sie schämen sich, ihre Gleichgültigkeit für das gemeine Wesen, ihre Nachläßigkeit und Unwissenheit zu gestehen: oder sie besorgen vielleicht, daß die öffentliche Geisel auch auf sie fallen möchte. Sie trachten also, die Bemühungen einiger Patrioten, unter dem Vorwand, als ob ihnen die Ehre der Nation am Herzen liege, zu unterdrücken, und geben sich den Anschein eines Eifers für das Vaterland, um uns immer mit einer allgemeinen Indolenz zu betäuben.

Ich begreife nicht, wie es möglich sei, daß dieses Blendwerk auf unsere Landleute einen Eindruck machen könne. Durch Verheimlichung wird die Wunde nicht geheilet; es ist zu besorgen, daß sie nach und nach gar

unheilbar werden möchte. Man hat lange, lange geschwiegen: die Mißbräuche nahmen aber nur desto mehr überhand, jemehr man versichert war, daß sie niemand öffentlich anzeigen dürfte.

So lange wir nach diesem Grundsatze handeln, wird das Uebel immer ärger werden, und unser Ruhm bei den Ausländern immer tiefer sinken. Sie kommen zu uns, betrachten uns mit einem staatistischen und philosophischen Auge, und machen, ohngeachtet unsers ewigen Stillschweigens, unsere schwarze Flecken, die wir im Finstern verbergen wollten, der ganzen Welt bekannt. Sie behaupten, daß diejenigen, die das Unwesen wissen sollten, entweder nichts wissen, oder nichts wissen wollen; und daß es unter uns Kranke gebe, die sich, ohngeachtet ihres üblen Zustandes, für gesund halten, und daß wir zu blödsinnig seien, um unsere Gebrechen einzusehen, oder zu faul, um nüzliche Anstalten dagegen zu machen.

Den ehrlichen Bajer überfällt freilich ein heimlicher Aerger, wenn er liest, was die

Ausländer seit einem Jahrhundert von uns öffentlich geschrieben haben. Allein dagegen hilft keine Verstellung oder Bemäntelung. Je tiefer unser Stillschweigen und Schlaf ist, desto mehr werden die Ausländer ihre Stimme erheben, und uns nur desto mehr erniedrigen wollen. Ohne Zweifel thut man uns in vielen Schriften der Ausländer zu wehe, und wir verdienen, im Ganzen genommen, die erniedrigende Urtheile nicht, die man so häufig wider uns fällt. Es ist aber auch gewiß, daß wir bei weitem nicht so sehr würden mißhandelt werden, wenn wir unsere Gebrechen nicht immer verhüllen, sondern selbst, nach dem Beispiel der englischen oder anderer Nationen, an unserer politischen Verbesserung öffentlich arbeiten wollten.

Da die Academie in München unter Herrn von Osterwald, von Pfeffel und von Lori thätig arbeitete, und die alten Vorurtheile und Mißbräuche bestritt; da wir die landsherrlichen Rechte gegen die Eingriffe der Geistlichkeit vertheidigten; da das Laudemien-Mandat erlassen

lassen wurde; da es darauf ankam, den Beamten gewisse Besoldungen zu bestimmen: so fiengen die Ausländer an, uns mit mehr Achtung zu behandeln. Fahren wir also, anstatt die Augen zuzudrükken, lieber fort, die Mißbräuche an ihrer Wurzel aufzusuchen und auszurotten. Stellen wir lieber die Gebrechen, anstatt sie zu verheimlichen, in ihrer Blöße dar, und arbeiten mit Ernst an unserer Verbesserung.

Die Ehre der Nation leidet dadurch nicht im geringsten. Man liest in den Wienerischen und andern öffentlichen Zeitungen von dem Despotismus und Sultanismus, von der Untreue und den bösen Streichen einiger Beamten. Der Kaiser selbst zürnet in seinen Verordnungen über häufige Ungerechtigkeiten und Mißbräuche: es ist deßhalb noch niemanden eingefallen, zu behaupten, daß dadurch die österreichische, böhmische oder hungarische Nation entehret werde. Man ist vielmehr der Meinung, daß der Ruhm und die Macht dieser Nationen nur desto mehr

empor steigen werde, je mehr sie an Entdeckung öffentlicher Mißbräuche und der Gebrechen der Administration arbeiten.

Wenn man London nach Lord Gordons Truppe, Berlin nach einem gewissen Theil des Pöbels, der wegen eines Gesangbuches mit Aufruhr drohete, Bamberg nach dem Pastor Götz und seinem Anhange, und München nach den alten Weibern und dummköpfen, die das Marienbild bei St. Peter weinen sahen, beurtheilen wollte; wie schlecht würde das Urtheil über diese Städte ausfallen! Mit dem nämlichen Recht läßt sich behaupten, daß man die bajerische Nation nicht nach den bösen Pratiken einiger Beamten beurtheilen solle. Es giebt überall Excremente, und es ist kein Land, wo nicht zu Zeiten ein Unsinn, Mißbrauch, oder eine Art von Ungerechtigkeit überhand nimmt.

Es ist also Unsinn, wenn man behauptet, daß die bajerische Nation durch Offenbarung der Pratiken, welche einige Beamte auf dem Lande begehen, entehret werde.

Sind

Sind denn die Beamten die Nation? Hat man geläugnet, daß es nicht auch rechtschaffene Beamte in Bajern gebe? Der Autor dieser Brochüre hat sich also nicht wider die Nation, sondern nur wider einige Beamte versündigt, eine Sünde, die in den Augen des Menschenfreundes wahrer Verdienst ist. Er entschuldigte die Nation und rettete ihre Ehre, da er zeigte, daß ihr die Gebrechen nicht angeboren seien, sondern nur von der schlechten Administration einiger Beamten, und vielleicht auch einiger Grundherren entstehen. Der Autor giebt manchmal selbst zu verstehen, daß es Beamte gebe, die den gemeinen Schlendrian schnur gerade entgegen handeln. Die landsherrlichen Beamten überhaupt können mit ihm wohl zufrieden sein. Seite 199. bis 205. zeiget er in einer feinen Satyre, daß manche landsherrliche Beamte zum Nutzen des gemeinen Wesens gute Anstalten machen wollen, aber von einigen hofmärkischen Beamten gehindert werden. Seite 194. führet er selbst ein Muster eines rechtschaffenen ehrlichen Beamten an: kurz, er behaup-

tet nirgend, daß es in Bajern nicht auch rechtschaffene Beamte gebe. Ich selbst wüßte derer mehrere zu nennen, wenn ich nicht besorgte, ihre Bescheidenheit zu beleidigen. Daß es aber in Bajern auch böse, vielleicht viele böse Beamte gebe, ist leider eine Wahrheit, die sich nicht widersprechen läßt, wenn man nicht eine ungeheure Menge Dikasterial-Acten, offenbare Thatsachen und die Notorietät ableugnen will.

Selbst die bajerische Taxordnung, das Evangelium der Beamten, bezeuget, daß es in Bajern viele Beamte gebe, die wider ihre Pflichten handeln, die Unterthanen bedrücken, und von ihnen widerrechtlich Gelder erpressen. In dem bei der Taxordnung vorgedruckt landsherrlichen Mandat heißt es: „Was gestalten sich mittels von Jahren her „vorgenommenen verschaidenen Inquisitionen „bezaigt hat, auch sonderbar aus denen vorgegangenen leztern Rentmaisterischen Umritts-„Visitationen und andern Untersuchungen mehrers dargelegt worden, wie ainige unsere

Gerichts-

„Gerichts-Kasten- und andere Beamte, so-
„wohl auch die Hofmarchs Inhabere und de-
„ren Richtere, dann die Städt- und Marks-
„Obrigkeiten, oder deren angestellte Stätt-
„und Markschreiber in Einholung und Er-
„foderung der Tax und Gerichtsgebühren —
„die Unterthanen sonderheitlichen in den In-
„venturen und Briefereien **wider alle Ge-
bühr, in höchst beschwer- und betrangli-
cher Ubermaß, und einer sich selbst vor-
gesezt-aigenmächtiger Willkühr übernom-
men haben.** — — „S. 3. Wiezumalen aber
„vielfältig vorgekommen, daß von ainigen
„Beamten, sonderbar aber und insgemain
„von den Hofmarchs-Inhabern oder
„deren Richtern, in Platz der Leibs- eine
„doppelte Geldstraf, fürnehmlich in diesem
„ihren Absehen erfodert worden — — S. 5.
„Es ist herentgegen in vil weeg vorkommen,
„daß öffters unter allerhand auch schlechtisten
„Vorwand, und erfindenden Zumuthungen die
„Ambtleut die Unterthanen aus hegender Wi-
„drigkeit, Aigennutz, und theils der Beam-
„ten beflissen- unterlauffender Zugeb- wo

nit

„nit selbstiger Anlaitung, zu Gericht fo-
„dern, und aus nichtigen Dingen Gerichts-
„Strafen und Abwandlungs-Händel machen,
„um sich wenigst das Abschiedgeld zulegen zu
„können; derlei Hervorsuchungen aber, wo
„sie aines thails nur die Entkräftung des Un-
„terthans, und andern thails den Aigennutz
„der Beamten zum Grund haben, vorhin
„allerdings unbillig — — „S. 17. Wo üb-
„rigens in Befolg des unterm 10. Julii anno
„1717. erlassenen Generalmandats ernstlich
„widerholet würdet, bei Aufnamb deren Brie-
„fereyen, außer des Notl- und Zeugen-
„Gelds, von den Unterthanen die Brief-
„Förtig- und Schreibgelder nit mehr, wie es
„bisher fast durchaus geschehen, *) sondern
„erst alsdann zu erfodern, wann die Brief
„wirklich hinaus geschriben und gefőrtiget,
„auch ihnen Unterthanen zugestellet werden. —
„S. 37.

*) Mir ist kein Gericht bekannt, wo diese heilsame Verordnung beobachtet wird. Daher geschieht es oft, daß die Unterthanen, besonders wenn in der Zwischenzeit der Beamte stirbt, doppelt zalen müssen.

S. 37. „Wie aber auch vorkommen daß „ainige unsere Beamte, und Hofmarksinn= „haber bei Zusammen = Verheurathung der „angesessenen Unterthanen in vil Weg für „den sogenannten Heiraths Willen sich einer „Einfoderung unternommen: als wird die „Ungebühr der Heiratswillengelder, als eine „neuerlich aufgebrachte Sache unter Straf „und Widererstattung durchaus alles Ernsts „abgeschafft. S. 39. „Wiezumalen aber „bei den Inventuren in Erfoderung der „Tax =! und Gerichtsgebühren, auch Zöh= „rungs = und Rais = Deputaten eben die „allergröste Ungebühr zu mehrmalen unter= „loffen — — — S. 42. „Wie aber bis „anhero thails Beamte dem vorkommen nach, „auch von den Zuebau = Gütern, wo keine „Fahrnuß vorhanden, die Inventurs = De- „putata zu nehmen sich unterstanden — — S. 43. „Es ist eine bekannte Sach, daß „bishero vile Beamte zu Vornehmung der „Inventuren sich öffters in des Verstorbe= „nen gehabtes Wohnungs = Ort nit begeben, „noch weniger selbsten die Inventur verrich=

„ tet, sondern fast insgemain um ihre In=
„ ventursgebühr mit den Unterthanen unter
„ beschwerlich und außerordentlichen
„ Anfoderungen sich abvertragen haben.
„ Dieweilen aber auf solche Weis von ih=
„ nen Beamten viles eingenommen,
„ was durch sie nicht verdienet worden
„ ist — — S. 47. „ Nachdem zu mehr=
„ malen zu vernemmen gewesen, wasmassen
„ sowohl thails Gerichtsbeamte als Hofmarchs=
„ Richter und Amtleute von den angefallenen
„ Freygeldern und Nachsteuern ainige Nach=
„ recht sich selbst gesetzt und eingebracht ha=
„ ben, diese Einbringung aber als unbillig,
„ niemal gestattet werden kann: — — So
„ sind eben auch in Erfoderung der Nachrech=
„ ten von denen Laudemien die Urbars = und
„ Gottshaus = Unterthanen sowohl an Seiten
„ der Gerichtsbeamten als Hofmarchs = Rich=
„ tern und beyderseitigen Ambtleuthen in vil
„ Weg außerordentlich beschweret, und erst
„ in Jahren hero hierinfalls den Unterthanen
„ neuerlich so viles zugemuthet und aufgebür=
„ det worden, was sie weder erschwingen,
noch

„ noch möglichen erhausen können — —
S. 51. „ Nun aber denen Beamten von de=
„ nen Pfandungen — — vorwurfs nichts
„ gebühret, die Ambtleuth auch eine billige
„ Einziechung in dem Pfandgelt wohl bedär=
„ fen: als wirdet ihnen Beambten dise von
„ thails deren ungereimte Erforderung durch=
„ gehends ernstlich abgeschaffet — —

In diesen Stellen der Taxordnung, derer Authenticität sich nicht bezweifeln läßt, werden die Ungerechtigkeiten der bajerischen Beamten klar und deutlich contestirt: es ist also sehr befremdend, daß man sich wider einige, oft weit gelindere Ausdrücke im **Unterricht eines alten Beamten** so sehr entrüstete. Oder ist man vielleicht der Meinung, daß die Beamten vor 50 Jahren, da die Taxordnung gemacht wurde, ungerechter und habsüchtiger, als in unsern Zeiten, waren? Diese Meinung wäre ziemlich parador und unwahrscheinlich. Von keiner Gattung der Menschen, als von den Beamten, kann man vielleicht mit mehrerm Rechte sagen: Aetas pa-

rentum pejor avis tulit nos nequiores, mox daturos progeniem vitiosiorem. Genug, der Verfasser erbietet sich öfter, alle seine Behauptungen aktenmäßig zu beweisen. Erfarne Männer, denen der Gang der Geschäfte in den Gerichtsstuben bekannt ist, werden ohnehin keinen Beweis fodern.

Gewisse Leute tadeln diese Brochüre aus einem ganz andern Grunde. Sie behaupten, daß gute ehrliche Beamte durch dieses Buch in der bösen Pratik unterrichtet und verführet werden: eine recht lächerliche Einwendung! Der Autor peitschet die Pratiken mit einer so beissenden Satyre, daß demjenigen, der sich schuldig weis, ganz gewiß das Herz bluten muß; andere aber, die ehrlich handeln, die Ungerechtigkeit nur desto mehr verabscheuen werden. Dieses Laster wird so spöttlich auf den öffentlichen Pranger gestellet, daß sich jeder Rechtschaffener selbst Glück wünschen, und den kräftigsten Vorsatz machen muß, sich vor dergleichen Schandthaten zu hüten.

Georg

Georg Paul Hönn schrieb ein Betrugslexicon, und machte hierinn nicht nur die Betrügereien der Beamten, sondern auch anderer Stände, öffentlich bekannt. Es fiel niemanden ein, zu behaupten, daß Hönn die Betrügereien lehre, oder dazu Anlaß gebe. Man glaubte, daß er nur darum die Betrügereien öffentlich anzeige, damit man sich vor denselben zu hüten wisse, und damit dem Betrüger seine Ränke desto mehr erschweret werden, je mehr dieselben allgemein bekannt sind.

Man erzählt in öffentlichen Zeitungen die Ränke und Schleichwege der Diebe und Räuber: sollte man wohl den Zeitungsschreibern den Vorwurf machen, daß sie die Art zu stehlen und zu rauben lehrten? Wenn die bösen Pratiken der Beamten jedermann bekannt sind; so kann man sich dagegen bewahren, wie man sich gegen bekannte Schleichwege der Diebe bewahret, und die Regierung weis, wohin sie ihre Wachsamkeit zu wenden habe. Eben dadurch werden die Betrügereien selte-

ner werden, daß der Betrüger, der weit aufmerksamer belauschet wird, nicht hoffen kann, daß seine Art zu betrügen unbekannt sei.

Die Bedrückungen der Unterthanen sind bekannt genug; aber die verschiedenen Arten, sie zu bedrücken, sind bisher noch nicht umständlich genug angezeiget worden, und man bekümmerte sich zu wenig, dieselben zu entdecken. Sollte es nicht verdienstlich sein, wenn man denjenigen, die diese Schurkereien wissen und abstellen sollten, die Mühe erleichtert, und sie auf Dinge aufmerksam machet, an die sie nie gedacht haben, und vielleicht nicht denken konnten?

Niemand hat es bisher gewagt, die Practiken der Beamten und ihre Bedrückungen der Unterthanen öffentlich und genau bekannt zu machen. Diese Verborgenheit diente offenbar nur dazu, daß einige Beamte desto sicherer ihre Ränke ausüben konnten.

Bisher hielt der ungerechte Richter die Larve vors Gesicht, und er kam überall glücklich durch. Nun ist ihm die Larve abgerissen: er wird es also so leicht nicht mehr wagen, auf der Lasterbahn fortzuschreiten, oder er wird seine Schurkereien nicht lange mehr treiben können.

Nun will ich auch ein Paar Worte mit dem Verfasser der Münchner gelerten Zeitung sprechen. Er behauptet im XI Stück S. 88., daß er die Absicht des Verfassers dieser Brochüre nicht zu erforschen wisse: und daß dieselbe eine politische Ratgeberinn und Lehrmeisterin der ausgestochensten Kabalen, eine Wegweiserin praktikabler Ränke zu sein scheine. Um sein Urtheil zu beweisen, führet er folgende Stelle aus dieser Brochüre an: „Ist aber die Herrschaft gegen ihre Unterthanen gütig, so ist die Amtirung härter. Der Beamte muß zwar streng und hart sein; aber er muß sich bei der Herrschaft zu verstellen wissen, damit sie ihn für einen gefühlvollen

vollen und gütigen Beamten halte. Er hüte sich ja, die Unterthanen zu schlagen oder schlagen zu lassen, oder sonst sklavisch zu behandeln; wenigst soll dieß vor andern Leuten nicht geschehen, damit er nicht überwiesen werden könne. Es giebt leider solche Herrschaften, denen ihre Unterthanen fast so lieb, und noch lieber als ihre Beamte sind. Ein solch unglücklicher Beamter muß sich schmiegen, so gut er kann. Wenn er klug ist, so weis er es schon so zu machen, daß der Herrschaft ihre Liebe zu den Unterthanen theuer zu stehen kommen. Biethet ihm jemand Geld dar, um beträchtliche Nachlässe oder Befreiungen zu erhalten: alsdenn fließe aus seiner Feder Sanftmut, Barmherzigkeit und Mitleiden. Auf solche Art wird er doppelt gewinnen; er erhält das Geld, das ihm der Unterthan darbot, und bei seinem Herrn sezzet er sich in Kredit, als ob er ein empfindsames menschenfreundliches Herz hätte. Man brauchet mehr

nicht,

nicht, als einen ganz allgemeinen Menschenverstand zu haben, um zu begreifen, daß der Verfasser der Brochüre die Herrschaften auf die Verstellungen und Kunstgriffe der Beamten aufmerksam machen wollte. Wenn ein Beamter weis, daß die Herrschaft gegen den Unterthanen mitleidig sei, so wird er ganz gewiß keine öffentliche Tyrannei ausüben: er wird sich anstellen, als ob er auch den Unterthanen geneigt wäre, und manchmal, zumal wenn er dafür bezalet wird, ein sehr günstiges Gutachten abgeben, offenbar nur in der Absicht, um die angebotenen Schmieralien zu verdienen, und sich bei der Herrschaft das Ansehen zu geben, als ob ihm das Schicksal der Unterthanen am Herzen liege. Kein einziger Beamte wird ausser Acht lassen, sein tyrannisches Herz vor der Herrschaft, welche für den Wohlstand der Unterthanen besorgt ist, zu verbergen. Der Verfasser thut also sehr wohl, daß er die Herrschaften in obiger Stelle auf ihrer Hut zu sein warnet, damit sie durch Verstellungen so leicht nicht hintergangen werden können.

Wer in dieser oder in andern Stellen einen Rat und eine Lehre der ausgestochensten Kabalen oder eine Anweisung zu praktischen Ränken entdecket, oder die Absicht des Verfassers nicht erforschen kann, wahrlich, der sollte keine gelerte Zeitung schreiben. Es lohnet sich nicht der Mühe, daß ich mich mit diesem unglückseligen Zeitungsschreiber länger aufhalte: genug, daß seine elendige Kritik ein ganz unverständliches Galimathias sey, wozu er ohne Zweifel von einem andern, dem die Aufdeckung der Betrügereien nicht gleichgiltig sein kann, die Anweisung erhalten hat. *)

Es giebt auch eine Gattung Leute, denen alle Bücher verhaßt sind, und die in sich selbst alles zu finden wähnen, was je von Kameralisten oder Staatisten gelehret worden ist. Wehe dem Lande, wo solche Leute an öffentlichen

*) In der allgemeinen deutschen Bibliothek, und in andern gelerten Zeitungen, wird der Verfasser dieses Werkes sehr günstig beurtheilet.

lichen Geschäfften Antheil haben! Unter ihren Händen können alle Sachen einen schlechtern Gang als vorhin, keine einen bessern nehmen. Die Wahrheit findet bei ihnen nie einen Eingang, weil sie eines verstockten Herzens sind. Der geheime Rat Schubart hat diesen gnädigen und gestrengen Herren in seinen ökonomisch-kameralistischen Schriften 4. Th. S. 31. 6. Th. S. 16. sehr scharfe Legenden gelesen. Wenn diese Herren schon alles, gar alles wissen: so frage ich sie, warum sie bei dem allgemeinen Verfall der Landcultur, bei den immer mehr einreissenden Praktiken in den Gerichtsstuben, immer schwiegen? Warum sie nie thaten, was Pflicht und Rechtschaffenheit von ihnen erheischte? Oder ist es etwa so schwer, oder gar unmöglich, den bösen Praktiken Einhalt zu thun? Gewiß nicht: Man suche und entdecke das Uebel an seiner Wurzel; so wird es leicht sein, dasselbe auszurotten. Wenn sich nicht alles mit einmal thun läßt, so muß man darum nicht ganz und gar unthätig sein. Wer einen einzigen Mißbrauch vertilget, hat dem Vaterlande einen

großen Dienst gethan. Est quadam prodire tenus, si non datur ultra. Horat. Ep. Lib. I. Ep. 1.

Der Verfasser dieser Brochüre entdecket Mißbräuche, von denen nie eine Erwähnung geschah. Sind wir dafür seinem Beobachtungsgeist keinen Dank schuldig? Ist es billig, daß man seine mühsame Arbeit, eine Arbeit, die noch kein Patriot zu unternehmen sich getraute, durch widersinnige Auslegungen und boshafte Verdrehungen besudele? Meistentheils führet er das Gegenmittel, oder die Art, dem Mißbrauche vorzubeugen, an, und wo er es nicht deutlich thut, sezzet er doch den denkenden Leser in den Stand, das Gegenmittel selbst aufzufinden. Seine Beobachtungen über die Mißbräuche bei dem Laudemienwesen, sind meistens ganz neu, und für jeden, dem das gemeine Beste am Herzen liegt, sehr interessant. Wer in dieser Brochüre und in den bajerischen Beiträgen das Laudemienwesen studirt, wird sich leicht überzeugen können, daß nur hierinn, und sonst nir-

nirgend, dieser für die Kultur und das Vaterland so wichtige Gegenstand in das wahre Licht gesezzet worden ist. Wenn es nicht zu weitläufig wäre; so könnte ich verschiedene Stellen aus dieser Brochüre anführen, um den Leser zu überzeugen, daß mein Urtheil unparteiisch und gerecht sei.

Eine der wichtigsten Fragen für Bajern wäre ohne Zweifel diese: Ob es besser sei, in den Herrschaften und Hofmärken der Edelleute und Klöster eigene Verwalter zu haben, oder die Unterthanen den landsherrlichen Beamten mit der Gerichtbarkeit unterwürfig zu machen, und durch sie die herrschaftlichen Abgaben an Geld unentgeltlich einkassiren zu lassen? Im lezten Falle könnte man eine Menge Beamte, Schreiber und Schergen, die insgesamt am Blut der Unterthanen saugen, auch eine Menge schriftlicher Anzeigen, und anderer hofmärkischen Schreibereien ersparen, die sich von Zeit zu Zeit immer mehr vervielfältigen. Die Unterthanen gewännen hiebei ganz sicher. Ein Hofmarksverwalter, der wenigere Unterthanen als ein landsherrlicher Beamte zu verwalten hat, hat mehr Gelegenheit und Bequemlichkeit die Sporteln einzutreiben, und sein geringer Gehalt zwingt ihn manchmal, auf verschiedene Kunstgriffe zu raffiniren: dagegen die landsherrlichen Beamten sich in Ansehung der Menge ihrer Unterthanen mit den billigen

Spor-

Sporteln begnügen, und manchmal auch eine Kleinigkeit zurück lassen könnten, wenigst nicht so sehr Ursache hätten, jeden Anlaß, wo Geld zu erhaschen ist, auszuspüren. Nebenbei werden die hofmärkischen Unterthanen, derer Herrschaften in keinem großen Ansehen stehen, bei Quartieren, Durchmärschen, Nachlässen an Hofanlagen, und bei andern dergleichen Vorfällen, härter, als die landgerichtlichen gehalten, und bei Verhören oder Jurisdictionsstreitigkeiten manchmal bloß darum genecket, weil sie nicht das Glück haben, unter landgerichtlicher Jurisdiction zu stehen. Es würden die Menge Compaßschreiben, Compaßgelder und dergleichen zurückbleiben, und die Unterthanen, die unter Einer Obrigkeit stünden, folglich gleiches Schicksal hätten, untereinander weit einiger und einträchtlicher beisammen leben, folglich keiner auf das größere Ansehen seiner Obrigkeit trozen, und andere beunruhigen. Das gemeine Wesen würde also hiebei, in jedem Betracht, gewinnen.

Ob aber auch die Edelleute und Klöster gewännen, wenn sie keine eigenen Verwalter hätten? Die Frage scheint vielleicht Manchem parador zu sein. Ich getraue mir aber mit gutem Grunde zu behaupten, daß auch sie gewinnen würden. Manche Hofmark, in welcher ein eigener Verwalter sitzt, trägt der Herrschaft jährlich nicht mehr als 2, 3, oder 4000 fl.

ein. Ein eigener Verwalter erhält von der Herrschaft, wenn sie ihn ja nicht bloß auf den Raub anweisen will, an Geld und Naturalien wenigst 5, oder 600 fl. zu seinem Unterhalt. Ließe die Herrschaft ihre Unterthanen durch die landsherrlichen Beamten verwalten: so könnte sie alles, was der Verwalter von ihr genießt, ersparen; denn der landsherrliche Beamte würde nicht mehr, als die Taxen und Sporteln der Unterthanen verlangen, die sie dermal ohnehin dem Verwalter zalen müssen. Die Herrschaften würden nicht mehr nöthig haben, eigene Wohnungen für ihre Verwalter zu bauen und zu unterhalten, und auch an Brennholz, womit diese Herren zu verschwenden pflegen, sehr viel ersparen. Manche Grundherrschaften, die keine Gerichtbarkeit haben, befinden sich ganz gewiß dermal besser, als sie sich befinden würden, wenn sie eigene Beamte unterhalten müßten. Könnten sie sich entschließen, auch ihre grundherrlichen Abgaben an Geld durch die Gerichtsbeamten einbringen zu lassen, so würden sie noch besser bestehen. Aber wer weis nicht, was sie zur Verheimlichung zwingt?

Freilich möchte es geschehen, daß einige Abgaben der Hofmärkischen Unterthanen zurückblieben, wenn sie von landsherrlichen Beamten eingebracht werden sollten. Allein dieser Verlust würde in Gegenhalt des kostbaren Unterhalts eines Verwalters eine Kleinigkeit sein. Und welche Abgaben würden zurück bleiben?

ganz gewiß nur solche, die entweder ohnehin mit Recht nicht gefodert, oder wegen äußerster Armuth des Unterthans nicht eingetrieben werden könnten. Eine billige Herrschaft, die nicht nur auf die gegenwärtige, sondern auch auf die künftige Zeit denket, soll ohnehin nicht wünschen, daß ihre Unterthanen ganz und gar erschöpfet werden, denn das Verderben derselben wird auch sie, früh oder spät, treffen.

Einigermaßen würden die Unterthanen die grundherrlichen Abgaben nur desto leichter und gewisser entrichten, weil sie von den Gerichtsbeamten in Ansehung der Sporteln besser, als von einem eigenen Verwalter, behandelt, und auch sonst kräftiger unterstüzet würden.

Aber die Privilegien der Hofmarksherren? Soll der Nutzen diese Privilegien nicht aufwiegen, Privilegien, die den Privilegirten eben so sehr, als dem gemeinen Wesen schädlich sind? Freilich hat die Landschaft selbst so viel Vertrauen nicht auf die landsherrlichen Beamten, um durch sie ihre Aufschlagsgefälle einbringen zu lassen, sondern hält eigne Beamte, wodurch der zehrende Personal-Stand und die Besoldungen gar merklich vermehret werden. Indessen ist es doch immer ein patriotischer Wunsch, daß die landsherrlichen Beamten mehr Vertrauen verdienen, und erhalten möchten.

Fünftes

Fünftes Kapitel.

Wie sich der Beamte gegen seine Schreiber und Unterthanen verhalten soll.

Die Macht und Größe vornehmer Herren ermesset man aus der Zal prächtiger Domestiken und Diener, und das Ansehen und Einkommen eines Beamten aus der Zal seiner Schreiber und Schergen. Wenn die Schreibstube wohl besezet ist, so florirt das Tax- und Sportelgewerbe, und der Beamte, der viele Schreiber unter sich hat, erwirbt sich allgemeine Achtung und Verehrung.

Wenn ich mir bei Fremden, die mich besuchen, ein Ansehen geben will, so führe ich sie in meine Schreibstube. Es kizelt meine Seele, wenn bei meinem Eintritte so viele Schreiber mit einem ehrerbietigen Geräusch aufstehen, und gegen mir eine tiefe Verbeugung machen.

Meine Schreiber halten sich einen eigenen Friseur; die Kleider lassen sie sich in einer Hauptstadt machen, bordirt oder gestickt, je nachdem die neueste Mode ist. Sie sind durchaus wackere junge Leute, in denen schon jezt der Keim künftiger Beamten steckt. Sie sind meistentheils großen Herren, die bei Dicasterien, Collegien und Cassen sizen, anverwandt, und ich nehme so leicht keinen in meine Schreibstube auf, wenn er mir nicht eine hohe Recommendation beibringt, um dadurch immer mehrere Patronen unter den Großen zu erhalten.

Um

Um meiner Schreibstube noch mehrer Ansehen zu geben, nehme ich auch Praktikanten an, die, mit den Schreibern vermengt, ein sehr respektables Corps ausmachen. Rang und Subordination ist bei uns eben so richtig, als bei dem Militärstande, regulirt.

Ich rede zum Oberschreiber in der dritten Person: Oberschreiber, thu er das, bring' er mir jenes. Wie groß muß ich sein, da ich zu einem so fein frisirten, mit Borden verbrämten ansehnlichen Menschen, dem jedermann Ehre und Respekt bezeugen muß, in einem so hohen Tone sprechen darf, wozu mich mein Carakter, und die allgemeine Observanz berechtigen. Er antwortet mir mit demütigen Mienen, und sein erstes Wort muß allzeit sein: gestrenger Herr. Er lächelt und spottet über Dicasterien und Collegien, besonders wenn zu Beförderung der Landkultur oder Industrie Verordnungen

 gemacht

gemacht werden. Er weis hierin keinen Sinn oder wahren Verstand zu finden, und alles scheint ihm dunkel, verwirrt und zweckwidrig. Und sollte man hierin allenfalls der Gerichtsobservanz oder dem Sportelwesen zu nahe treten, so deutet er zum voraus auf Auswege, wodurch dergleichen landesherrliche Befehle vereitelt werden können: kurz, er giebt mir und allen Anwesenden zu verstehen, daß in mir allein wahre Kameralwissenschaft, Rechnungskunst, und Gerichtspraktik size.

So sehr er sich gegen mir erniedrigen muß, so hochmütig darf er dagegen die übrigen Schreiber, Praktikanten, Bürger und Bauern behandeln. Durch sein Ansehen vermehret sich auch das meinige. Ich sehe es daher sehr gerne, wenn er sich gegen andere stolz und hochmütig beträgt; und ich soutenire seinen Carakter bei jeder Gelegenheit mit Ernst und Nachdruck. Er allein bleibt bei meinem Nachtische sizen, da die

übrigen Schreiber vom Tische gehen müssen, nachdem sie zum Braten gerochen haben.

Zu den geringern Schreibern redet er auch in der dritten Person; und den hochstudirten Licentiaten, Juristen und Praktikanten giebt er im hohen Tone, in- und außer der Gerichtsstube, zu verstehen, daß er ihr Lehrmeister sei, und daß sie, wie er zu sagen pflegt, sich kein Stücklein Brod verdienen könnten, wenn er ihnen nicht zeigte, wie sie den Teig kneten müssen. Er ist aber auch so gefällig, sie zu Zeiten mit Wein, Bier, und Bratwürsten zu bedienen, oder sonst zechfrei zu halten: sie müssen aber diese Gutthaten mit einiger Art von Erniedrigung und Dankbarkeit annehmen, damit die Leute im Haus, und besonders die hübsche Wirtinn oder Kellerinn wissen möge, daß er der Herr Oberschreiber sei, der alle übrigen sowohl im Ansehen, als im Beutel weit übertrift.

Manchmal tractirt mein Oberschreiber sehr herrlich im Gasthause, und es geschieht nicht selten, daß er, wie G. L. z. D. einige Bouteillen Wein zum Fenster hinaus schmeißt. Der Wirt schreibt mit doppelter Kreide und wird mit frohem Herzen zum Hahnrei, und die Wirtinn freuet sich, einen so prächtigen Liebhaber zu haben, der dem Manne auf schickliche Art zalet, was er ihm nie feil geboten hat.

Alles wohl überlegt, finde ich an dergleichen Verschwendungen kein Unrecht, sie befördern den Umlauf des Gelds, und die Bauern mögen auf solche Art einigermassen verstehen, warum so große Expensarien gemacht werden müssen. Ich und die Meinigen selbst nehmen manchmal an dergleichen Lustbarkeiten Antheil, und ich gönne dem Oberschreiber die Ehre, daß er auch für mich zalen dörfe.

Halten wir im Winter Schlittenfarten, so erscheinen die Schergen und Schergenknechte mit großen schweren Peitschen als Vorreiter; und es ist ein so großes Gelärme und Geknalle im ganzen Markt, daß sich die Leute in die Häuser flüchten, um nur von den Fenstern, oder unter den Hausthieren unsere Pracht und Herrlichkeit anzustaunen. Schon früh morgens ist die allgemeine Sage unter dem Pöbel: **Heute fahren die Herren von der Schreibstube**, so, wie man in der Residenzstadt zu sagen pflegt: **Heute fährt man bei Hofe.** Jeder Bürger rechnet sich's zur Ehre, wenn er sein Weib oder Töchterlein auf einen Schreiber-Schlitten liefern darf; er giebt selbst willig Schlitten und Pferde her. Gesezt auch, daß die Unschuld dabei Schaden leidet, so hat doch das hübsche Kind Ehre davon. Wenn man dann wirklich auffsizet, und die Schöne in den Fuchsbalg, oder in die Wolfshaut einhüllet,

und so groß und prächtig wie ein neuer Reichsgraf thut, so gaffet uns jedermann mit Ehrfurcht an. Die Leute stellen sich in Reihen an die Häuser, und erwarten den Zug mit bloßen Köpfen. Sollte jemand so grob sein, der nicht schon von weitem den Hut abnimmt, dem schnallet der Scherg mit der fürchterlichen Peitsche so gewaltig vor die Ohren, daß er wähnet, es sei ihm der Kopf samt dem Hut weggehauen. Ueberhaupt muß man zur Ehre der baierischen Bürgerschaft und des Landvolkes bekennen, daß sie Beamten und Schreibern unendlich mehr Respect, als in andern Ländern geschieht, bezeugen, und, ihres geringen Standes bewußt, sich vor ihnen sehr tief erniedrigen. Gehen sie bei meinem Hause vorbei, und es ist keine Seele vor den Fenstern, so haben sie doch vor das Haus selbst so viel Respect, daß sie den Hut abnehmen, und in Demut vorbei gehen.

Brauchen

Brauchen meine Schreiber Pferde zum Reiten oder Fahren, so begehren sie dieselben von den Schergen. Diese wissen alle Bauern in ihrem Gebiete *), welche taugliche Pferde haben: es brauchet also nichts anders, als daß der Peter, oder wie des Schergen Knecht heißt, diesem oder jenem Bauern den Auftrag mache: Morgen bring' deinen Rappen, der so gut lauft, und auf den ich dich neulich reiten sah, zum Wirt N . . in den Markt; der Herr Mitterschreiber reitet auf eine Inventur, Sattel und Zeug hat er selbst; nimm fein das Futter mit, nach 2 Tagen kannst es wieder abholen. Manchmal geschieht es freilich, daß ein Pferd von einem

*) Jedem Landgerichte sind mehrere Schergen, die man in Baiern Amtleute nennet, untergeordnet, und jeder Scherg hat einen besondern Bezirk, worinn er den Bauern zu gebieten hat; ein solcher Bezirk wird Gebiet genannt, gemeiniglich nach dem Namen des Orts, wo der Scherg wohnhaft ist.

Schreiber oder Schergen zu schanden geritten wird: was thut aber das? Ich habe noch nie gehört, daß deshalb ein Bauer einen Proceß angefangen habe. Wenn der Schreiber oder Scherg den Bauer versichert, daß er ihm den Schaden in anderweg vergelten wolle, so giebt er sich zufrieden: und wenn der Bauer mit der Zeit eine Angelegenheit bei Gericht hat, und Vergeltung hoffet, so behandelt man ihn wie jeden andern, und giebt ihm zu verstehen, daß man es ihm weit ärger hätte machen können, wenn er nicht sonst ein so braver Mann wäre. Der Bauer geht mit leerem Beutel getrost nach Hause, und erfreuet sich, daß es im vergangenen Jahre dem Herrn Schreiber oder Schergen beliebet hat, aus seinem Rappen eine Schindmähre zu machen.

Nun fangen zwar die guten Pferde an, bei den Bauern rar zu werden; doch trift man sie noch bei den Schergen an, die es

den Schreibern, in Hoffnung künftiger Erkenntlichkeit, willig überlassen. Es ist den Schergen die Futtersammlung *) neuerdings wieder

*) Die Schergen kamen vor einigen Jahren mit bespannten Wägen vor die Thüren der Bauern und begehrten Getreid für sich, und Haber für ihre Pferde. In den großen Verfolgungs-Jahren der baierischen Schergen ward der vorhin den Schergen verreichte Futterhaber zur ordentlichen Anlage gemacht, und man behauptete, daß diese Abgabe eine Schuldigkeit sei: denn der Bauer würde dem Schergen keineswegs jährlich eine gewisse Quantität Haber verreichet haben, wenn er, solchen zu verreichen, nicht schuldig gewesen wäre. Dieses Raisonnement ist, dünkt mir, in gehöriger Form, wiewohl die Bauern behaupten, daß sie den Haber und viele andere Dinge den Schergen blos darum jährlich verreichet hätten, um ihren unvermeidlichen Verfolgungen zu entgehen. Nimmt man mir den Haber, sagt der einfältige

wieder bewilliget worden; es wird sich also bei ihnen so leicht kein Mangel an guten Pferden zeigen.

Wenn

ge Claus, weil mir denselben vorhin der Scherg nahm, so werde ich aus dem nämlichen Grunde auch einen gnädigen Herrn auf meinem Pferde reiten lassen müssen, denn ich ließ ja auch den Schergen darauf reiten. Schweige Thor! nun kommen wir mit einemmale in Klarheit. Die Schergen sind bereits vor einigen Jahren wieder eingesezt worden, um das Rauben und Stehlen zu verhüten, (das sich aber seit ihrer Einsezung unglücklicher Weise gar sehr vermehret hat) und sie haben erst neuerlich die Bewilligung erhalten, daß sie den Haber bei den Unterthanen wieder sammeln dörfen. Deß ohngeachtet must du den vorhin den Schergen verreichten und hernach zur Kammer gezogenen Haber noch ferner sonderbar verreichen; es ist also offenbar, daß du den Haber, den du vorhin den Schergen gabst, aus Schuldigkeit

Wenn irgendwo ein Markt oder ein Pferdrennen gehalten wird, so ist es wahre Herzenslust, die Schergen auf ungarischen Pferden hin und her sprengen und große Herren machen zu sehen; einer reitet den Paß, ein anderer den sogenannten Drischlag, wieder ein anderer ein angenehmes Galoplein, und lehren den dummen Bauern, was die obrigkeitliche Autorität sei.

Mein voriger Oberschreiber hatte selbst ein eigen hübsches Pferd, und einen großen Hund; es war schön zu sehen, wie er mit einem

digkeit gabst, und ewig aus Schuldigkeit geben must. Erst jezt erhältst du die Bewilligung, daß du deinem vorgesezten Schergen nebenbei auch einen Haber aus Gefälligkeit geben kannst. Versäume ja nicht, ihm diese Gefälligkeit zu bezeugen. Der Himmel bewahre dich, daß die Schergen nicht noch einmal reducirt werden, sonst wird das, was du ihm jezt giebst, wieder zur Schuldigkeit.

einem Schergen und Confinwächter, mit einem Scharfrichter-Schwerdt angethan, in Amtsgeschäfften ausritt. Er sezte sich in den Ruf, daß er das Malefiz verstehe, und da er am rechten Ort mit einem goldenen Hammer anklopfte, so erhielt er eine einträgliche Bedienung. Mein jeziger Oberschreiber hat sich noch nicht Geldes genug erworben; er ist aber auch auf dem rechten Wege. Aus meiner Schreibstube haben nun schon 30 Schreiber ansehnliche Bedienungen erhalten, welche insgesamt mir die erlernte Gerichtspraktik zu verdanken haben.

Vorhin wurden alle Landdienste ganz allein mit Schreibern besezet. Dieß war eine sehr gute Staatsmaxime. Die Schreiber, die in der Schreibstube erzogen werden, erlernen die Praxis vom Grunde, einer von dem andern und überall gleichförmig. Sie haben einerlei Gerichtsstil, einerlei Rechnungsform, einerlei Sprache, Art und

Sitte.

Sitte. Die Schreibstuben waren einander so ähnlich, und alle Gerichtsgeschäffte wurden so gleichförmig und nach einem und eben demselben Leist abgehandelt, daß man, wenn man in 10 Gerichtsstuben zu thun hatte, nirgend einen Unterschied fand. Der Bauer wurde überall gleich behandelt; er glaubte also, daß er so behandelt werden müsse. Nun kommen aber manchmal Juristen, die sich Philosophen nennen, zu Bedienungen. Sie haben zwar bei uns praktizirt, aber die Geheimnisse der Amtirungskunst nicht erlernet. Dergleichen Leute sind kaum ein Jahr bei uns, so wollen sie schon alles gelernet haben.

Wie wäre es möglich? wie sollte sich ein Beamter entschließen können, ihm die wahren Vortheile zu entdecken? Ein solcher Mensch muß sich zuvor das Vertrauen des Beamten erwerben, und das erwirbt man nicht in so kurzer Zeit. Bei jeder Bedienung

steckt dort und da eine heimliche Quelle des Erwerbes; der Neuling weis sie nicht aufzufinden, ohne von einem alten Gerichtsmann auf die Spur geführet zu werden. Wer bei seinem Amt keinen andern Erwerb hat, als was ihm in Ordnung und bei hellem Tage zufließt, der wird bei der besten Bedienung darben müssen, wie es der F. von A — erfahren hat; wenigst wird er, wie es bei den Beamten in Baiern Herkommens ist, nicht in Pracht und Ueberfluß leben können. Und ihre Protocolle! ihre Concepte! Können sie doch kaum einen Schergen, oder Lieferzedel in Forma und so concipiren, wie man sie in Baiern seit undenklichen Zeiten und nach löblicher Gerichtspraktik machet. Wie ungeschickt sind nicht die Gelerten, wenn sie in unsere Schreibstube treten! Mach' der Herr einen Amtszedel. Was ist ein Amtszedel? Ein schriftlicher Befehl des Beamten an den Amtmann in einer Amtssache.

Welchen

Welchen Titel? welche Unterschrift? welche Aufschrift? auf welches Papier? wie groß? in welcher Form? lauter Fragen, die einen Gerichtsmann unwillig machen müssen? Nimm der Herr ein Quartblatt von Kopeipapier, unbeschnitten, und schreib' der Herr: Amtmann! punctum exclamationis (der Herr weis ja, was ein punctum exclamationis sei, weil der Herr gestudirt hat) du hast — —

Wenn nun dergleichen ungehobelte Leute schon nach Jahr und Tag zu einer Bedienung gelangen, so kommen sie mir vor, wie lutherische Prädikanten, die auf einer katholischen Kanzel predigen sollen. Wenn es so fortgeht, so wird es mit der Gerichtspraxis noch ein übles Aussehen gewinnen. Anstatt der Einigkeit werden Kezereien und Spaltungen entstehen, Priester werden wider Priester aufstehen, und das Heiligthum der Gerichtspraxis entehren. Noch steht sie, die

goldene Praxis, auf einem hohen und unerschütterten Felsen; unsere Feinde vermochten nichts wider uns, und wenn sie uns packten, so packten sie uns immer am unrechten Ort, oder auf eine ungeschickte Weise, und wurden mit Spott und Schande abgetrieben. Wenn es aber unter uns selbst Unerfarne, oder gar Meineidige giebt, die die geheiligte Praxis mit ungeweihten Händen betasten: wehe dann uns, und unsern Nachfolgern! Ich will nur ein einziges Beispiel anführen. Es ist unter uns bekannt, daß fast bei allen Gerichtern einige Reste, manchmal sehr beträchtliche, von Hofanlagen und Steuern dem Beamten zur Ergözlichkeit verbleiben. Bei Dikasterien und Collegien ist dieß freilich eine unbekannte Sache, aber wir Beamte wissen dieß durch einförmige Tradition seit undenklichen Zeiten. Nun was geschah? Ein Freigeist kam auf eine Landbedienung; gewissenhafter, als ein Kapuciner, entdeckte er

den

den geheimen Vortheil bei einer hohen Stelle; besudelte seine Vorfahrer im Grabe, und riß sich selbst einen fetten Bissen vom Maul weg. Dennoch beichtet der Mann nie oder selten: eben dieß war das Unglück. Hätte er sich im Beichtstule angeklagt, und den Fall auf den Probabilismus qualificirt, so würde er geistreiche Nachsicht und Seegen, und nebenbei ein ungeschmälertes Brod für sich und seine Nachfolger erhalten haben. Unselige Grille dieses Mannes! Wäre es Wunder, wenn man auf den Gedanken verfiele, daß auch bei andern Gerichtern dergleichen Reste verbleiben?

Ich sehe es daher sehr gerne, wenn sich die Schreiber auf alle mögliche Art zu bereichern trachten, damit von ihnen die Philosophen und Freigeister, die auf unsere Bedienungen lauren, und sich unter uns eindringen wollen, weggedrückt werden.

Ich lobe mir das Bibal; eine herrliche Erfindung eines industriösen Praktikers! Wo das Bibal eingeführt ist, stehen die Schreiber nicht im Solde des Beamten, sie leben von den Sporteln, wie der Beamte selbst. Ihre Interessen sind so eng miteinander verbunden, daß der Schreiber nichts gewinnen kann, ohne daß auch der Beamte, nach Verhältniß, mitgewinnet. Das Bibal ist ein Speck, nach welchem alle schnappen, der aber von keinem allein verschlungen, sondern gemeinschaftlich genossen werden muß. Der Schreiber würde sich wenig um die Sporteln bekümmern, wenn er einen bestimmten Lohn hätte. Die ganze Last des Eintreibens läge alsdann auf dem Beamten und Schergen allein.

Nun aber, da auch der Schreiber an allen Sporteln Antheil hat, sinnet er immer auf Briefereien, Gerichtswändel, Inventuren, Amtszedel, Processe, Augenscheine,

und

und dergleichen. Er scheuet keine Arbeiten, sondern unternimmt alles mit Vergnügen, und erfreuet sich, wenn sich die Geschäffte unter seiner Hand vergrößern und vermehren. Er forschet fleißig nach, ob die Bauern keine Briefereien verheimlichen, oder ob sie sich nicht über Zänkereien zum Schaden des Vibals vergleichen. Sie suchen dort und da Anlaß zu Irrungen und Streitigkeiten zu geben, damit sich die richterliche Autorität interponiren, und die verwickelten Gerichtshändel entweder in langen Processen entscheiden, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, vergleichen könne. Einer will es dem andern an Erfindungsgeist und Industrie bevorthun, und die Gleichniß, welche in den baierischen Beiträgen mit dem Beamten und Schreibern, und einem General eines Freikorps im feindlichen Lande, gemacht wird, ist eben so gar ungereimt nicht. Jeder Tag ist eine neue Jagd auf Bauern, bald in dieses, bald

in jenes Refier: wer unserm Netze entgeht, muß schlauer als ein Fuchs sein; er ist manchmal schon geprellet, ohne es zu wissen; und wenn er uns schon entgangen zu sein glaubt, so bleibt er nur desto gewisser und fester hangen. Die meiste Sorge machen mir die verschlagenen * Briefe; sie sind

* Die Bauern müssen über alle Handlungen, die nur einigermassen von Wichtigkeit sind, bei Gericht Briefe errichten, und Taxen zalen. Wenn sie es nicht thun, so sagt man in der Schreibersprache, sie hätten die Briefe verschlagen. Wenn einer dem andern Geld leihet, oder das Geliehene zalet, oder etwas verstiftet, oder es erbet einer eine gewisse Summe Geld, und es werden über dergleichen Handlungen keine gerichtliche Briefe errichtet, so ist es himmelweit gefehlet. Ich seze, der Gutsmaier hätte seinen zweien Brüdern, vermög Uebergabsbrief, zum väter- und mütterlichen Erbtheil 100 fl. bezalen sollen, einer von diesen Brüdern aber stürbe im ledigen

sind eine Contrebande, womit unter Bauern gar häufig geschwärzet wird. Um dieselben zu entdecken, ist erfoderlich, daß der Aufbringer einen gewissen Antheil an dem geschwärzten Gut habe, welches im gegenwärtigen Falle durch Einführung des Bibals geschieht.

Auf die Geschicklichkeit des Oberschreibers im Taxmachen kömmt sehr viel an, um das Bibal immer aufrecht zu erhalten. Dazu gehört, wie in allen Sachen, eine langwierige Uebung und Geläufigkeit. Wer lang

ledigen Stande. Da möchten nun freilich die zween noch lebenden Brüder meinen, daß ihnen obige 100 fl. in gleichen Theilen zu ihrem Erbe zufallen. Ihre Meinung ist zwar in allen Rechten offenbar gegründet: allein es ist auch ein gerichtlicher Erbvergleichsbrief erfoderlich, obwohl sich die zween Brüder nicht zu vergleichen haben, weil sie in Vertheilung des brüderlichen Erbes nicht irrig sind.

in der Taxordnung umblättern muß, machet sich verdächtig, versäumet nebenbei die kostbare Zeit, und wird dennoch manches übersehen. Ein Oberschreiber muß die Taxordnung im Kopfe haben, und die Geschicklichkeit besizen, daß er einerlei Sache unter mehrern Gestalten betrachten, mit verschiedenen Nämen benennen, und kleine Dinge vergrössern und vervielfältigen könne. Es steckt dort und da in der Taxordnung ein Wörtchen, das man mit Nuzen anwenden kann, wenn man nur das Kind mit dem rechten Namen zu taufen oder umzutaufen weis.

Der menschliche Wiz ist unerschöpflich, wenn was zu gewinnen ist. Ich muß manchmal selbst über die Scharfsinnigkeit meines Oberschreibers lachen, wenn er noch einen Tropfen Saft aus der Limonie erpreßt, die jeder anderer für vertrocknet gehalten hätte. Er weis der Sache so verschiedene Gestalten zu geben, sie so lang zu wenden, zu drehen,

und so viele kleine Anhängsel zu machen, daß sich zulezt eine ansehnliche Summe herauswirft. Die Bauern, die schon lange in sorgfältiger Erwartung fürchterlicher Dinge dastehen, sperren die Augen auf, und sind wie versteinert. Ihre verzogenen Gesichter und krumme Mäuler sind für unser einen eine recht lächerliche Scene. Sie stellen sich anfänglich, als ob sie die Summe nicht recht verstanden hätten; und wenn man ihnen dann recht zu den Ohren schreiet, so erblassen und schaudern sie, als ob man sie von Haus und Hof jagen wollte. Schon ehe der Oberschreiber die Taxe zu machen anfängt, geben sie ihm zu verstehen, daß er sich nicht viel bemühen, sondern alles kurz und gut machen sollte. Sie begehren nur ein Eträxl, (kleinen Extract) oder ein Verträgl (kleinen Vertragsbrief) und sind der Meinung, daß sie, wenn man nicht viel schreibt, weniger zu bezalen hätten. Einige haben andere Schwenke im Herzen; sie bitten um Nachlaß oder Min-

derung der Taxe. Ihren vernagelten Köpfen machet man mit harter Mühe begreiflich, daß man an Taxen nichts nachlassen könne, weil sie nicht einem, sondern mehrern, nämlich der Kammer, der gnädigen Herrschaft, dem gestrengen Herrn, den Herren Schreibern, den Prokuratoren, den Amtleuten, Zeugen und Bettelrichtern gehören, wovon jeder gerne das Seinige hat. Der Oberschreiber wiederholet zehenmal das Siegelpapier, welches dem Churfürsten gehört, obwohl dasselbe manchmal nicht den vierzigsten Theil des Expenses ausmachet.

Wenn Staunen und Bitten vergeblich sind, so geben die Bauern vor, daß sie so viel Geld, als die Taxe machet, nicht bei sich hätten. Sie wissen wohl, daß man ihnen die Hosensäcke nicht aussuche, und meinen also, daß sie durch diese Lüge mit einer geringern Summe davon kommen werden. Allein mein Oberschreiber nimmt keine unvollkom-

mene

mene Zalung an: fremde Unterthanen läßt er im Amthause so lange sizen, bis des Schuldners Weib oder Kinder zalen; meinen Unterthanen aber bedeutet er, daß sie an einem andern Tage Richtigkeit machen sollen. Bei Leuten, die Haus und Hof haben und unter meiner Gerichtsbarkeit stehen, ist so leicht nichts verloren: ich bin daher so hartherzig nicht, daß ich meinen lieben Unterthanen nicht einige Tage borgen wollte.

Allein es ist meistentheils bloßer Vorwand, wenn der Bauer behauptet, daß er kein Geld bei sich habe. Wenn alle seine Liste nichts taugen, und er nirgend Rettung findet, so bequemet er sich doch endlich zur baaren Bezalung. Er sucht in dem andern Hosensack, und krazet endlich so viel heraus, als erfoderlich ist. Wenn er schlau und fein sein will, so läßt er sich vom Nachbar etwas leihen, oder geht aus der Schreibstube, kömmt in einer halben Stunde wieder, und

versichert, daß ihm eben ein Bierbrauer oder Wirt ein Geld geliehen habe. Das Sprichwort: Der Bauer ist ein Lauer, bestätigt sich des Tages tausendmal. Aber er soll ein Lauer sein und bleiben, dennoch soll er mir nicht mit einem Kreuzer entwischen, und wenn er auch wie ein Hund zu bellen wüßte.

Es sind aber nicht alle Bauern so hartherzig und karg; einige gönnen ihren Obrigkeiten und Schreibern auch das Ihrige; und es kömmt viel darauf an, daß man mit ihnen umzugehen, oder die Umstände zu beobachten wisse. Ist der Bauer in der Brunst, das ist, im Begriff sich zu verehlichen, so giebt er alles, was man von ihm verlanget, willig hin, besonders wenn er ein bemitteltes Weib zu hoffen hat, das ihm durch lange Verzögerung aus dem Garn kommen könnte. Auch seine Hauswirtschaft erfodert manchmal eine baldige Heirat. Ist er in dem Landfahnen eingeschrieben, und man setzet ihn in den

Wahn,

Wahn, daß er vom Soldatenstand entweder gar nicht, oder sehr spät werde entlassen werden: so kann man ihm dadurch das Herz so schwer machen, daß er ganz gutwillig dem Oberschreiber einige Thaler zur freien Disposition hingiebt, und nebenbei alle Taxen, ohne einen Taxzedel zu fodern, bezalet.

Eben so gutwillig ist der Bauer, wenn er sich eines Verbrechens schuldig weis, über welches er nicht gerne öffentlich gestraft sein will; oder wenn er einen wichtigen Proceß hat, oder wenn eine Gutsübernahme oder Gutsschäzung bevorsteht, oder wenn er Söhne hat, die zum Soldatenstande tauglich sind. Vor einigen Jahren wollte ein Bauer seinen Sohn zum geistlichen Stande befördern, wozu titulus mensae erfoderlich ist. Der Bauer supplicirte hierum bei seiner Herrschaft, welche sich nach langem Bitten das Ansehen gab, als ob sie dem Bauern eine Gnade thun wollte. Sie versprach den

titu-

titulum mensae, bedung sich aber, daß sie von der Gemeinde schadlos gehalten werden müste, wenn ihr allenfalls mit der Zeit der Unterhalt des Geistlichen aufgebürdet werden sollte. Ich muste also die Gemeinde zum Protocoll nehmen, und foderte von dem Vater des Geistlichen 27 Fl. zur Taxe. Es ist unglaublich, wie willig der gute Mann dieses Geld aufzälte, wiewohl er sonst sehr hart hauset, und tief in Schulden stecket. Wer diese Geschichte nicht glauben will, der frage den P — —

Je mehr Aufwand meine Schreiber machen, desto besser ist es für mich. Wenn sie viel ausgeben, haben sie viel nöthig: sie müssen also desto mehr von den Bauern eintreiben, wovon immer der gröste Theil mir zufällt. Ihr Gewissen wird immer weiter; sie wenden zu Vermehrung des Vibals erlaubte und unerlaubte Mittel an, es helfe, was helfen kann. Mein eigen Gewissen bleibt

dabei

dabei immer rein, weil ich selbst kein Geld eincassire, sondern alles aus der Hand des Oberschreibers empfange; er wird wissen, wie weit er kann und darf, und wie er mit seinem Beichtvater zu recht komme. Er mag meinetwegen seine Seele n'einflicken, ich theile mit ihm das Geld, nicht das Gewissen. Erhält er mit der Zeit eine Bedienung, so kann er sein Gewissen auch rein waschen, und auch einen Oberschreiber zum Bibal sezen. Auf solche Art löset immer einer den andern bei der Casse ab; jeder wäschet sich nach der Ablösung, und so kommen wir Beamte alle in den Himmel: Gott gebe, daß keiner vor der Ablösung, als Oberschreiber, sterbe.

Die Bibalrechnung muß geheim und nach gewissen Regeln geführet werden. Der Oberschreiber führet diese Rechnung für mich und sämtliche Schreiber: er legt sie aber nur mir allein ab. Den geringern Schreibern gebühret keine Einsicht, damit ihnen die Federn

dern nicht zu sehr wachsen. Liefert er mir schwere Geldsäcke, so durchsehe ich seine Rechnung eben nicht gar zu genau, und lasse ihm zu Zeiten einen Vibalrechnungsvortheil passiren, besonders da er aus dem Vibal auch meiner — — manchmal eine beträchtliche Schankung machet. Die Schreiber merken es zwar, daß was auf die Seite komme, und daß besonders die sogenannten Aufsuchgelder den angewiesenen heimlichen Weg gehen: sie getrauen sich aber hierüber nicht zu murren, oder vom Oberschreiber eine Erklärung zu fodern.

Jedermann ist bekannt, daß der Bauer für jedes Briefsprotocoll, welches der Schreiber aufschlägt, 6 Kr. zur Aufsuchsgebühre bezalen müsse, er mag das, was der Bauer verlangt hat, gefunden haben oder nicht. Gesezt auch, daß der Bauer die Durchsuchung der Protocolle nicht verlangt hätte, so muß er dennoch die Gebühren bezalen; genug, daß

daß es dem Schreiber aus Spaß oder Bosheit oder Ungeschicklichkeit beliebet hat, einige Protocolle hervorzureissen und wieder hinzustellen. Glücklich genug, wenn der Bauer nur mit Zalen davon kömmt, und nicht nebenbei als ein ungeschickter Limmel, der nichts recht anzugeben weis, aus der Schreibstube fortgeschafft wird. Je verwirrter die Protocolle gehalten werden, desto weniger weis der Schreiber das verlangte zu finden. Er muß die Menge Protocolle vor sich nehmen, und desto mehr Aufsuchgelder muß der Bauer bezalen. Hier haben wir den klaren Beweis, daß Verwirrung dem Beamten weit einträglicher sei, als Ordnung und Richtigkeit.

Gesezt aber der Schreiber findt den verlangten Brief im ersten Protocoll, das er zur Hand nimmt, oder es ist ein ordentliches Register über alle Briefereien eines jeden Bauernguts vorhanden: sollte man sich in

 diesem

diesem Falle mit einem einzigen Aufsuchgelde begnügen müssen? Keineswegs: der Schreiber hätte ja in den Protocollen selbst nachsuchen können, ohne das Aufsuchregister einzusehen; und es war keine Schuldigkeit, ein ordentliches Register über alle Brieferelen zu verfassen. Man begehrt also einige Aufsuchgelder überhaupt, und gewinnet auf solche Art an der Zeit, ohne an Sporteln zu verlieren.

Bei jedem Bibal giebt es gewisse besondere Canäle, die in dasselbe heimlich fließen. Bei mir kömmt z. B. von jedem Heiratsbrief noch sonderbar ein Gulden, unter dem Namen: Heiratsgulden, ins Bibal. Dieser Heiratsgulden ist ganz was anders, als derjenige, der von jeder Brautperson eincassirt, und zur Armencasse eingeschickt werden muß. Auch dieser Heiratsgulden kömmt dem Hofmarksbeamten insgemein zu Nuzen. Bei

seiner

seiner Herrschaft giebt er vor, daß diese Gelder zum Landgerichte eingeschickt werden, und dem Landgericht kann er viel oder wenig einschicken, weil man so eigentlich nicht wissen kann, wie viel Ehepaare in der Hofmarkt getrauet werden.

Ueber alle, auch die unbedeutendsten Kleinigkeiten läßt mein Oberschreiber Signaturen *) an die Unterthanen machen. Wenn er sie nicht wirklich ausfertigen läßt, so bringt er sie doch in den Taxzedel. Wir haben das Recht, die Signaturen zu machen; der Bauer hat also die Schuldigkeit auf sich, dieselben zu bezalen, ohne Unterschied, ob sie wirklich ausgefertigt worden sind oder nicht. Auf gleiche Weise werden auch allzeit Amtszedel an den Amtmann gemacht. Der Amtmann muß von allem Nachricht haben, was seine

*) Signaturen sind schriftliche Aufträge oder Nachrichten der Obrigkeit an die Unterthanen.

seine ihm untergebenen Bauern betrift. Wenn wir uns die Mühe ersparen, dergleichen Amtszedel zu verfertigen, so begeben wir uns dadurch keineswegs des Rechts, den Geldbetrag hiefür, in dem Taxzedel anzurechnen.

Wenn zu Dikasterien oder Collegien Berichte eingesendet, oder den Unterthanen Signaturen, und den Amtleuten Amtszedel, zugestellet werden: so setzet mein Oberschreiber in dem Taxzedel eigene Botengelder, und nebenbei auch die Zustellgelder an, obschon die Versendung und Zustellung keinen Kreuzer gekostet, oder der Bauer seine Signatur, oder den Amtszedel an den Amtmann, selbst abgeholt, oder durch seinen Nachbar unentgeldlich erhalten hat. Genug, daß der Oberschreiber berechtigt war, eigene Boten zu schicken. Wenn er das Botenlohn ersparen wollte, so wollte er die Ersparung nicht

nicht für den Bauer, sondern für das Bibal machen, intentio judicat actus.

Die Deputaten der Schätzleute und die Zeugengelder bringt mein Oberschreiber auch allzeit in den Taxzedel. Bey Heiratsbriefen benenne ich fünf Zeugen, und bringe für eben so viel das Zeugengeld ein. Es wird in den Heiratsbriefen allemal eine Meldung von Todfällen gemacht, ich sehe sie also für letzte Willen an, wozu bei dem Bauervolk nach bajerischen Landrechten fünf Zeugen erfoderlich sind. Meinetwegen mögen zwar die Herren Neulinge behaupten, daß die Bedingnisse, welche in den Heiratsbriefen in Ansehung der künftigen Todfälle gemacht werden, wegen ihrer Unwiderruflichkeit, wahre actus inter vivos wären: ich bleibe bey dem alten Herkommen, und kann mich mit den lehrreichen Beispielen meiner Vorfahrer und anderer alten Praktiker legitimiren.

Obschon in den Anmerkungen über den bajerischen Codex gelehret wird, daß die Weibspersonen nur nach sächsischen Rechten Beiständer nöthig haben, in Bajern aber nach der Regel und wo keine besondere Ausnahme ist, für sich selbst und ohne Beistand handeln können: so lasse ich doch kein Weibsbild in meine Gerichtsstube treten, wenn sie nicht einen besondern Beiständer bey sich hat. Ist das Weibsbild verheiratet, so wäre freilich der Mann, außer in Fällen, da Mann und Weib selbst miteinander handeln, der rechtliche, und natürlichste Beiständer: aber bei mir geht dieß nicht an, sondern das Weib muß nebst ihrem Mann noch einen Beiständer haben. Alles dieses hat seine gute Räson. Für Verpflichtung der Beiständer werden 24 kr. im Taxzedel angerechnet, obwohl sie niemal verpflichtet werden. Nebenbei tragen die Verschaff- Ein- und Auslaßgelder mir, den Schreibern und

Amt-

Amtleuten mehr, wenn viele Personen bei Gericht erscheinen.

Nun entsteht aber die Frage, ob die Deputaten der Amtleute, der Gerichtsboten, Zeugen, Beiständer und Schäzleute, welche, vermög Taxzedel, bei Gericht eingebracht werden, diesen Leuten hinausbezalt werden sollen, oder, ob sie ins Bibal fallen? Es ist dieß eine sehr kizliche Frage, die sich weder allgemein bejahen, noch verneinen läßt. Mein Oberschreiber giebt den Amtleuten das meiste hinaus, was er für sie eingebracht hat. Ueberhaupt ist es ratsam, daß man mit den Amtleuten nicht gar zu geizig sei, sonst halten sie zu den Bauern, bringen heimlich Gelder für sich ein, und helfen die Briefe verschlagen. Obwohl mein Oberschreiber die Gebühren der Amtleute schon eingebracht, und ihnen auch meistentheils ausgehändigt hat, so fodern sie doch dieselben noch beson-

 ders,

ders, und der Bauer muß also die Gebühren der Amtleute doppelt bezalen. Der Bauer versteht vom Taxzedel, und überhaupt von unserm Taxwesen nichts; er bequemet sich also zur doppelten Bezalung, weil ihm an der Gewogenheit des Oberschreibers und Amtmanns gleich viel gelegen ist. Es fragt sich zwar manchmal ein stuziger Kopf bei dem Oberschreiber an, ob er dem Amtmann auch was zalen müsse: aber er erhält mit wenigen Worten den Bescheid, **weist leicht!** oder: **halt dich nicht auf.** Auch die Deputaten der Schäzleute fallen nicht allzeit ins Bibal. Es liegt mir viel daran, daß die Güter nach meinem Willen geschäzet werden. Wenn ich verlange, daß die Schäzung hoch getrieben werde, so lasse ich ihnen die Gebühren. Und da in meinem Gerichte viele Schäzungen vorfallen, und immer eben dieselben Schäzleute gebraucht werden, so machen sie sich einen hübschen Verdienst, und halten mehr zu mir, als

als zu den Bauern. Wenn aber die Schäzleute von mir den Wink erhalten, daß sie mit der Schäzung gering durchgehen sollen; so fallen ihre Deputaten ins Bibal, denn sie werden vom Bauern sehr wohl bezalet.

Die Zeugengelder eignen sich bei landsherrlichen Gerichtern die Procuratorn zu: bei Hofmärken aber gehören sie dem gestrengen Herrn, der hievon etwas seinem Schreiber, wenn einer vorhanden ist, zukommen läßt. Die Botengelder gehören dem Gerichtsboten, wenn er den Gang wirklich verrichten muß; doch wird gemeiniglich ein Ueberschuß einkassiret, welcher dem Bibal zufällt. Da aber die meisten Expeditionen gelegenheitlich überschickt, oder dem Bauer oder Amtmann selbst eingehändigt werden; so erhält der Gerichtsboth nichts. Er weis nicht, daß der Bauer ein Botenlohn zalte, und verlangt also keines: ignoti nulla cupido. Die

Gebühren der Beiständer fallen auch ganz ins Bibal.

Es giebt mehr dergleichen Kleinigkeiten, die, wenn sie das ganze Jahr hindurch fleißig gesammelt werden, keine Kleinigkeit sind. Wenn einer meiner Unterthanen bei einem fremden Wirt Hochzeit hält, so bringt der fremde Amtmann das sogenannte Malgeld ein. Dieses Malgeld muß der Unterthan auch mir, oder meinem Amtmann zalen. Es geschieht ihm recht; hätte er die Hochzeit bei einem meiner Wirte gehalten, so hätte er kein doppeltes Malgeld geben müssen. Mein Amtmann kann seine Gebühre nicht dahinten lassen, weil es dem Bauer beliebt, außer Gericht Hochzeit zu halten. Ich sehe es überhaupt gar nicht gerne, wenn die Unterthanen ihre Hochzeiten nicht im Gericht halten: man verliert dort und da an Sporteln, und besonders an Ge-

richts-

richtsstrafen. Meine Unterthanen wissen sich aber auch nach meinem Willen zu achten: es geschieht gar selten, daß einer seine Hochzeit anderwärts hält, und wenn es geschehen sollte, so wird es ihm von mir und meinem Amtmann richtig eingetränket.

Fast jeder Unterthan hat bei Steuern und Anlagen sogenannte Kreuzerbrüche zu zalen, welches von der Veränderung der schwarzen Münze in die weiße herrühret. Wenn nun der Bauer den erfoderlichen Pfenning oder Heller nicht hat, so giebt er hiefür einen Kreuzer; denn ich bin nicht schuldig, daß ich mir zuvor, ehe ich Steuern und Anlagen einnehme, bei dem Herrn Pfarrer Opferpfenninge und Heller einwechsle. Nunmehr habe ich es so weit gebracht, daß ich vom Bauer keinen Pfenning oder Heller mehr annehme, und ich fodere, daß er aus Schuldigkeit für jeden dergleichen Kreuzerbruch einen

nen Kreuzer geben müsse. Was sollte ich mit so vielen Pfenningen und Hellern machen? Ich darf sie ja zur Hauptcasse, zur Landschaft oder zum Rentamt nicht einschicken, und bin also nicht schuldig, sie von den Bauern anzunehmen. Oder sollte man mir etwa zumuthen können, daß ich die eingebrachten Pfenninge und Heller auswechseln sollte? Ich bin nicht der einzige Beamte, dem die Unterthanen aus Schuldigkeit Kreuzer für Pfenninge und Heller bezalen müssen. Auf Verlangen bin ich bereit, mehrere Gerichter namhaft zu machen, wo dieß eben so, wie bei mir, geschieht. Wer glaubt, daß dieß eine Kleinigkeit sei, der muß nie Steuern und Anlagen eingebracht haben. Jeder Unterthan hat jährlich vier Steuern und mehrere Anlagen zu zalen, folglich muß er jedesmal anstatt des Pfennings oder Hellers einen Kreuzer bezalen. Ich rechne von jedem Unterthan nur 6 Kr.:

und da ich in meinem Gerichte, welches eben keines von den Großen ist, 600 Köpfe oder Unterthanen zäle, so wirft sich ein Sportel von 60 Fl. aus. Dem Bauern thut das Wenige, was er giebt, nicht wehe, und dem Beamten thut alles zusammen, und im Ganzen betrachtet, wohl. Ich kenne einen gewissen Herrn Collega, dem man diesen per praescriptionem immemorialem rechtmäßig bewiesenen Sportel abschaffen wollte. Aber der Mann hatte Verstand, und er wußte seine Gerechtsame wider die rebellischen Bauern so fürtreflich zu vertheidigen, daß man ihm, so viel ich weis, kein Haar krümmen konnte. Er behauptete mit Recht, daß man ihm seinen Dienst nicht schmälern könne, weil man ihm denselben so, wie ihn sein Vorfahrer genoß, verliehen hatte.

Auch der sogenannte Dedirkreuzer ist bei mir Herkommens geworden. Jeder Unterthan

terthan muß für das Dedit, daß ich in meinem Manual aufzeichne, oder für die Bescheinung, welche in sein Steuerbüchel eingeschrieben wird, einen Kreuzer bezalen, so oft er eine Steuer, Anlage oder andere Abgabe entrichtet. Diese Observanz ist zwar in vielen Orten nicht eingeführt, und in meinem Gericht selbst war sie bei meinem Amtsantritt unbekannt: sie gründet sich aber auf die offenbare Billigkeit. Dem Bauern liegt ja selbst daran, daß ich in mein Manual das Dedit zeichne, oder ihn in seinem Steuerbüchel bescheine: es ist also billig, daß er mich für meine Mühe bezale.

In einigen Orten nimmt man nur den Forder- oder Verschaffbazen: bei mir und in mehr andern Orten wird auch der Einlaß- und Auslaßbazen einkassirt, das ist, jede Person zalet für die Bewilligung, in die Gerichtsstube zu treten, 4 kr.

und

und für die Erlaubniß, wieder wegzugehen, auch 4 kr. Ich mache es aber den Bauern nicht so arg, wie der L. z. D. *) Wenn ein Bauer an seiner Thüre klopfet, und auf den ersten Ruf: herein, nicht sogleich die Thüre eröffnet, so ergrimmt er so sehr, daß er den Bauer bei den Haaren ergreift, und ins Zimmer reißt. Wenn er nun voll Schrecken und Furcht seine Angelegenheit nicht ordentlich vorbringen kann, so packet er ihn wieder, und schmeißt ihn zur Thüre hinaus. Ich muste manchmal herzlich lachen, wenn ich dergleichen lustige Auftritte sah, die Bauern wissen sich nicht zu rathen oder zu helfen: sie wollen nicht unverrichteter Dinge nach Hause gehen, ge-

trauen

*) Ich erkläre hiemit, daß die Buchstaben, die da und dort vorkommen, keineswegs Anfangsbuchstaben der Nämen gewisser Beamten seien. Ein billig denkender Leser wird mir das Recht, mich hierüber erklären zu können, nicht absprechen können.

trauen sich aber auch nicht, wiederholtermalen an der Thüre des gnädigen Herrn zu klopfen.

Die Bauern im P. R - - - verstehen es gar wohl, daß man das Einlaß- und Auslaßgeld bei der Obrigkeit nicht umsonst gebe. Dort müssen sie manchmal Tag und Nacht im Markte bleiben, ohne die Gnade gehabt zu haben, den gnädigen Herrn zu sprechen. Mancher gäbe gern einen Gulden Einlaßgeld, wenn er zu gehöriger Zeit angehöret würde. Er versaumet auch wirklich weit mehr, besonders in der Ernde- oder Heuzeit. Es scheint, daß die Bierbrauer und Wirte mit dem gnädigen Herrn einen heimlichen Contract gemacht haben, daß er jeden Bauer 12 oder 24 Stunden warten lassen solle, bis er ihm vor sein Angesicht treten darf.

So vielerlei die Steuern, Anlagen,

Aufschläge, Stiften, Gilten, Scharwerke, und alle Abgaben sind, die an verschiedene landsherrliche Departements, an die Landsherrschaft, dem Gerichts- und Grundherrn, und den Kirchen verreichet werden müssen, so vielerlei sind die Manualien und Register, wo überall der Namen des alten Gutsmajers ausgestrichen und des neuen seiner eingeschrieben werden muß. Für jede solche Umänderung hat der neue Majer (der Namen des Verstorbenen wird umsonst ausgestrichen) 6 Kr. zu bezalen. Diese Abgabe, die in der bajerischen Gerichtssprache das **Umschreibgeld** genannt wird, beträgt bei jeder Veränderung wenigst 1 Fl. Dieses Umschreibgeld ist fast überall Herkommens, und ich heiße denjenigen einen Thoren, der da behaupten wollte, daß der Beamte wegen der Nachrechten und vielen Sporteln, die ihm bei Gutsveränderungen zufließen, den Namen des neuen Majers unentgeldlich einschreiben sollte. Es

 lassen

lassen ja die gnädigen Herren auch nichts dahinten, warum sollten wir Gestrenge nicht auch auf das Unsrige sehen? Man betrachte nur, wie sehr sich die gnädigen Herren um Commissionen bewerben: welch heimliche Schleichwege! einer lauft dem andern die Reise ab. Es lohnet aber auch der Mühe. Will einer nicht selbst reisen, so kann er die Commission seinem gnädigen Herrn Collega verkaufen. Es ist zweifelhaft, ob der Käufer oder Verkäufer am mehresten gewinne. Der Verkäufer der Commission zu W . . erhielt etliche hundert Gulden, ohne einen Fuß oder Hand beweget zu haben. Die Commissionen, welche vom Landsherrn bezalt werden, sind nicht minder erträglich, worüber ich mir ein Attestat von Kassir, und Zalämtern erbitte. Noch fetter wird die Commission, wenn sie für den Landsherrn keinen guten Ausgang nimmt, oder wenn sie sich durch einen Vergleich endet, wobei es ein

Datum

Datum et Retentum giebt. Wenn Commissionen ordentlicher Weiße jährlich vor sich gehen, aber durch einen besondern Zufall einige Jahre unterbrochen werden, so hat der ordentliche Commissarius das Recht, die Naturalien auch von jenen Jahren, da die Commission unterblieb, sich zalen zu lassen, als das Licht- oder Torzengeld, die Pferdportion, Bier und Schmalz. Woher diese Naturalien rühren, will ich eben so genau nicht untersuchen. Die Verreichung des Biers und Schmalzes ist mir sehr begreiflich: denn da dergleichen Commissionen sehr lange dauern, so möchte sich der Herr Commissär vielleicht gefallen lassen, eine eigene Hauswirtschaft in dem Commissionsort zu führen, und dazu brauchet er nicht nur Licht, sondern auch Bier und Schmalz. Läßt der ordentliche Commissär einen Collega anstatt seiner reisen, so pflegt er sich diese Naturalien, und an Gelddeputaten täglich 1 Fl. 45 Kr. vor-

zubehalten. Ich kann dieß auf Verlangen mit Beispielen erklären und bestätigen. Der Himmel bewahre mich, daß ich meine gnädigen Herren tadeln oder ihnen ihre herkömmlichen Sporteln nicht gönnen wollte. Ich betrachte vielmehr ihre Handlungen als lehrreiche Beispiele, nach welchen wir Beamte uns unterthänig zu achten haben. Jeder hat gern das Seinige, und jeder trachtet es auf schickliche Art zu vermehren. Auch die Geistlichen dienen mir zum erbaulichen Beispiel. Die Klöster bereicherten sich in alten Zeiten durch Absolutionen großer Sünder. In unsern Zeiten werden freilich um des Himmels willen keine Herrschaften verschenket; sie haben aber doch tausend andere Mittel, wodurch sie sich bereichern. *) Mein Herr Pfar-

*) Wie viele Pfarrer belügen ihre Bauern, selbst auf der Kanzel, um Sammlungsgetreid, große Kirchtrachtlaibe, Engelämter, Messen und dergleichen zu erhalten! Der Pfar-

Pfarrer, ein gar ehrlicher, brafer Mann, ist ganz besonders geschickt, seine pfärrlichen Einkünfte im Namen Gottes zu vermehren: er erweitert seine Zehendrechte, führet den Hopfen, Ruben, und Blutzehend ein; er-

Pfarrer zu E — — versicherte auf der Kanzel, daß er durch Benediziren die Hagelwetter wegbannen, und der Nachbarschaft zuschicken könne, wenn man ihm sein Sammlungsgetreid richtig giebt. Der Pfarrer zu Schm — — — behauptet, daß er aus Rieseln oder Schlossen Wasser machen könne. Seine Pfarrkinder litten heuer großen Schaden von Wassergüssen. Da aber ein Hagelwetter noch grössern Schaden verursachet haben würde: so dankten sie dem Pfarrer für die Umänderung der Rieseln in Wasser. Der Pfarrer zu R — — — pralte auch mit dieser geistlichen Kunst, aber ein Hagelwetter machte ihn zum Lügner. Indessen machet er doch noch kranke Spanferkel durch Benedictionen gesund, und wenn er sich den Besessenen nur von Weitem nähert, so schreit der Teufel fürchterlich.

höhet die Funeralkosten, führet eine Bruderschaft ein, um beständig bezalte Messen lesen zu können, ermuntert die Pfarrkinder zu Bezalung der Engelämter und sieht es sehr gerne, wenn zween Bauerknechte auf der Bierbank Bruderschaft trinken, und sogenannte Meßbrüder *) werden. Er kramet überhaupt seine Waaren sehr gut aus, und weis den kleinsten **) einen großen Wert beizu-

*) Die Meßbrüder und Meßschwestern sind unterm Landvolke sehr häufig. Wenn die Bruderschaft geschlossen ist, so lassen beide Brüder miteinander, oder ein jeder besonders, eine Messe lesen, die der Pfarrer, um auch andere aufzumuntern, in der Kirche öffentlich verkündigt: z. B. Am künftigen Donnerstag lassen zween Meßbrüder eine heilige Messe lesen. Diese Messe läßt das Paar Brüder jährlich lesen, und wenn einer stirbt, so läßt der noch lebende Bruder für den verstorbenen noch eine und die lezte Messe lesen, und dann hat die Bruderschaft ein Ende.

**) In der Mitte der Fasten hält er die berümte

beizulegen. In allen Ständen giebt es geheime Vortheile, derer sich jeder bedienet, so

rümte Salz- und Wasserweihe. Aus jedem Hause wird ein Salz zur Weihe in die Kirche geschickt. Der Pfarrer und Mesner nehmen von allen diesen Salzen, um, wie sie sagen, das gemeine Weihwasser das ganze Jahr hindurch salzen zu können, oder vielmehr und eigentlich, um einen Vorrath in ihre Küche zu bekommen. Die Weihe des heiligen Dreikönigwassers ist eben so berümt, als die Salzweihe. Das gemeine Weihwasser, oder der sogenannte Weihbrunn, kömmt dem heiligen Dreikönigwasser bei weitem nicht gleich. Jenes wird aber auch alle Sonntage, und dieses im Jahre nur einmal gemacht, und kostet nebenbei mehr Mühe und Zeit. Der Pfarrer blaset und hauchet es nach allen Kräften an, spricht viele Gebete und Seegen darüber, bis es endlich fertig ist, und von den Bauern in großen Krügen nach Hause getragen, und als eine sehr kräftige Arzenei wider Krankheiten des Viehes das ganze Jahr hindurch mit vielem Fleiße aufbewahret wird.

gut er es versteht. Wenn wir Beamte auf unsern Nuzen sehen, so thun wir nichts anders, als was andere nach ihrer Art, und ihrem Stande gemäß, thun, und was jeder anderer eben so, wie wir, thun würde, wenn er an unsrer Stelle wäre.

Ich kehre wieder in die Schreibstube zu meinem Oberschreiber und Vibal zurück. Auf Fristenabschreibungen und Quittungen haben ich und mein Oberschreiber ein besonderes Augenmerk. Gesezt, mein Unterthan muß seinem Bruder, der sich in ein anders Gericht verheiratet, 600 Fl. hinausbezalen. Diese Summa wird, wie es fast allzeit geschieht, in Fristen bezalt; mein Unterthan muß also bei der Obrigkeit des Orts, wo sein Bruder heiratete, jede Frist besonders abschreiben, das ist, im Protocoll vormerken, und zulezt, wenn die ganze Summa bezalt ist, sich auch förmlich quittiren lassen. Es versteht sich von selbst, daß er für jede Fristenabschrei-

bung,

bung, und endlich auch für die Quittung die gebührende Taxen bezalen müsse.

Erscheint er nicht jedesmal, so oft er eine Frist bezalet, und will hernach einige Fristen miteinander abschreiben lassen; so mag er es zwar thun, aber er muß eben so viel Taxen bezalen, als ob jede Frist besonders abgeschrieben worden wäre. Nebenbei bekömmt er einen Verweis, daß er nicht bei jeder Zalung fleißig erschienen ist, denn der Beamte ist nicht schuldig, seine Taxen so lange daraus hangen zu lassen.

Wenn der Bauer schon einige hundert Gulden in Fristen bezalt hat, so ist er manchmal so keck, vom Richter eine Bescheinung zu fodern; ich muß ja, spricht er, um so viel Geld was aufzuweisen haben; wir sind sterbliche Leute. Allein man muß ihm über bezalte Fristen durchaus kein Attestat oder Bescheinung geben; dieß wäre wider die einförmige Gerichtspraxis im ganzen Lande.

Wenn 'nmal alles bezalt ist, schreit der Oberschreiber, so bekömmst du deine Quittung, und derweil nicht. Dieß geht den Bauern freilich nicht ein, besonders bei Bezalung der Erbschaftsgelder an mehrere Stämme und Köpfe. Kein Theil will warten, bis der andere ganz bezalet ist; alle bekommen abwechslungsweise Fristen: indessen sterben wieder einige von denen, die Erbsgelder zu empfangen haben; die Fristen werden wieder von andern geerbet; es werden Erbsvergleiche gemacht, und der Bauer muß immer bezalen, ohne eigentlich mehr zu wissen, wie viel er bezalt, oder noch zu bezalen habe, viel weniger weis er, ob dieser oder jener Erb noch viel oder wenig zu empfangen habe. Da geht es nun freilich im Protocoll bunt zu, und ich und mein Oberschreiber wissen selbst nicht mehr, wie es zugegangen sei, oder zugehen sollte. Aber desto besser für uns, die Erbserben müssen ohnehin glauben, daß derjenige,

von

von dem sie die Forderung geerbet haben, so viel Geld, als wir ihnen vorsagen, empfangen habe; und so bleibt mancher fette Bissen bei Gericht liegen, wenn, wie es überall zu geschehen pflegt, der Zaler den Erben kein Geld in die Hände geben, sondern alles bei Gericht erlegen muß. Stirbt aber indessen der Zaler selbst, welches in so vielen Jahren gar leicht geschehen kann, so eröffnet sich ein noch weiteres Feld zu Eroberungen, wie ich unten mit mehrern zeigen werde.

Hier ist hauptsächlich nur dieß zu merken, daß dem Zaler für bezalte Fristen kein Attestat oder Bescheinung ertheilet werden soll, wenn man sich nicht selbst die beste Gelegenheit, seine Bauern irre zu führen, und darinn Nuzen zu suchen, abschneiden will.

Wenn nun mein Unterthan seinem Bruder die ganze Summa von 600 fl. in Fristen bezalet hat, so muß ihm sein Bruder, ohngeach-

geachtet alle Fristen im Protocoll schon abgeschrieben sind, auch um die ganze Summa quittiren, und die Quittungskosten gleich baar erlegen, obwohl der Quittungsbrief erst in Jahr und Tag, oder vieleicht niemal ausgehändigt wird.

Es ist zwar wahr, daß auf solche Art einigermaßen doppelt quittirt werde, denn, gleichwie alle Theile ein Ganzes ausmachen, so sind die Abschreibungen aller Fristen in sich selbst nichts anders als eine Quittung der ganzen Summa. Allein wider die allgemeine Praxis gilt kein Räsonniren, zu dem hätte auch das Siegelwesen darunter zu leiden.

Nun hat meines Unterthans Bruder wegen dieser 600 fl. auch mit seinem Weibe vor Gericht zu thun. Er hat ihr dieses Geld vermög Heiratsbrief als ein Heiratgut zuzubringen versprochen: sie muß ihn also quittiren, oder bekennen, daß er ihr dieses Heiratgut wirklich zugebracht habe.

Es liegt eben nicht viel daran, ob das Weib um diese Quittung weis oder nicht. Das Weib darf eben nicht selbst bei Gericht erscheinen, sondern es wird jeder, den der Mann als Gewalthaber seines Weibes aufführet, ohne Untersuchung für giltig erkannt; denn es ist nicht so sehr um das Recht, als um den Quittungsbrief zu thun. Wenn der Mann den Quittungsbrief im Namen seines Weibes bezalet, so hat es mit dem eingebrachten Heiratgut keinen Anstand mehr. Das Weib weis ja ohnehin nicht, ob ihr Mann von meinem Unterthan alle Fristen richtig erhalten, oder ob er sich in das Gut hineingelogen habe. Wenigst wäre es für sie nicht ratsam, daß sie in Gegenwart ihres Mannes hierüber einen Zweifel äußerte. Gesezt, das Weib stürbe, ehe sie ihren Mann um das eingebrachte Heiratgut quittiret hätte: so muß die Quittung nichts desto weniger errichtet werden. Entweder supponirt man, daß

sie

sie noch lebe, und verfasset den Brief in ihrem Namen, oder man läßt Einen von ihren Anverwandten quittiren, obwohl ihm vom eingebrachten Heiratsgut nichts bekannt ist.

Dieß ist nun die dritte Quittung, welche um einerlei Summa von 600 fl. ausgestellet wird. Aber es hat noch kein Ende. Nun kömmt die Reihe auch an mich. Es müssen auch bei mir alle Fristen in dem Uebergabs- oder Vertragsbrief ordentlich abgeschrieben, und am Ende nebenbei wieder eine Quittung ausgestellet werden, weil der Zaler unter meiner Jurisdiction steht. Ist dieß etwa unrecht? Ich als Richter desjenigen, der das Heiratgut zu bezalen hat, muß doch auch wissen, wieviel er Heiratgut ausgesprochen, wieviel er bezalt, oder noch zu bezalen habe. Und wenn er das Heuratgut ganz hinausbezalt hat, so liegt ihm daran, daß ich weis, daß er nichts mehr schuldig sei, um jeden Kläger, der an ihm noch was fodern wollte,

vor

vor der Hand abzuweisen. Damit der Sohn oder der Bruder meines Unterthans zu Bezalung aller Fristenabschreibungen und der Quittung erscheine, so mache ich meinem Unterthan den Auftrag, daß er ihm nichts zalen soll, bis bei mir alles berichtigt ist. Dieß ist wahre Gerichtspraxis. Es muß über einerlei Summa, ohngeachtet alles Wehekla-gens über Unkosten, viele Gänge und Versäumniße, fünfmal quittirt werden. Es wäre gar wohl möglich, daß über diese 600 fl. mit der Zeit noch viele Erbsvergleiche, Fristenabschreibungen und Quittungen gemacht werden müßten. Ich seze, meines Unterthans Bruder stürbe nach 3 Jahren ohne Kind. Da wäre vor allem eine Inventur nötig, hernach müßte zwischen meinen Unterthan und seinen noch lebenden Geschwistern ein Erbsvergleich, und wenn einer von diesen Miterben hinten nach wieder stürbe, wieder ein neuer Erbsvergleich errichtet, nebenbei alle

Fristen

Fristen abgeschrieben, und von jedem Stamme besondere Quittungen bezalet werden, bis man endlich so lange erbet, sich vergleichet, abschreibet und quittirt, daß die ganze Summa in den Händen der Richter verbleibt. Ich fodere alle Akademien in Deutschland auf, ob sie dieß wußten, oder ob sie es besser zu machen wüßten.

Ohne Zweifel wird bei dem Leser die Frage entstehen, wer zalet alles dieses? der Vater oder der Sohn? der einte oder der andere Bruder? Nach der Regel zalet derjenige, der das Geld empfängt. Weil aber die Zalungen gar so häufig und groß sind, so wird gemeiniglich bedungen, daß beide Theile mit einander die Taxen bezalen müssen.

Ein Praktikant gab mir einstens zu verstehen, daß nach seiner Meinung die Quittungen

tungen unterbleiben könnten, wenn bei einem oder zweien Richtern die Fristen ordentlich abgeschrieben würden. Zu was wären dann die Quittungen, fragte ich ihn, wenn die Fristenabschreibungen allein erklecklich wären? Auf diese schnelle Frage blieb ihm das Wort im Maul hangen.

Wenn jemand behaupten wollte, daß man die Fristenabschreibungen unterlassen, und blos die Quittungsbriefe verfassen sollte: so verräth dieß wieder eine abscheuliche Unwissenheit.

Meine Bauern sind mir zu lieb, als daß ich sie einige Jahre in Unsicherheit sollte stecken lassen. Gesezt, mein Unterthan stürbe, nachdem er einige Fristen bezalt hat. Wie leicht könnte es geschehen, daß die bezalten Fristen nochmal gefodert würden? Man wundre sich also nicht mehr über die vielen Schreibereien in Bajern. Man schreibt

viel, aber wahrlich! nicht umsonst. Wer dieß nicht begreift, der kennt die Verfassung nicht, und wer diese nicht kennet, der soll gar nichts reden.

Freilich ist der Zaler bei so vielen Schreibereien dennoch nicht gesichert, hauptsächlich darum, weil man für bezalte Fristen keine Scheine giebt, und auch, vermög Observanz, nicht geben soll.

Selbst wenn die ganze Summa bezalt und auch die Taxe für die Quittungsbriefe erlegt ist, bleibt er noch immer in Unsicherheit. Die Taxen werden für die Briefe allzeit zuvor, ehe dieselben ausgefertigt werden, eingebracht, und wenn ich einmal die Taxe in meinem Sacke habe, so bin ich um die Arbeit, die ich hiefür verrichten soll, wenig bekümmert, besonders da ich hintennach auch das Siegelgeld für dergleichen Briefe einschicken soll. Indessen erhalten doch die meisten

Unterthanen nach Jahr und Tag ihre Briefe, folglich auch die Quittungsbriefe. Ob aber hiebei, besonders bei Fristenabschreibungen, niemanden unrecht geschehe, dafür wollte ich eben nicht gut stehen. Dergleichen Geschäfte sind zu viel, und man muß sie den geringern Schreibern, die von der natürlichen Erbfolge, und jure repraesentationis nicht das Geringste verstehen, überlassen. Manchmal wird die Frist aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Schreibers nicht beim rechten Briefe abgeschrieben, alsdenn wird die Abschreibung mit der Zeit nicht mehr gefunden, und das Fristengeld bleibt mir, oder der Gläubiger wird doppelt bezalt.

Wenn der Schuldner ein Betrüger sein will, so erscheint er mit einem falschen Zeugen bei Gericht, welcher im Namen z. B. der Stieftochter, die Krankheit halber nicht selbst erscheinen kann, bezeuget, daß

 sie

sie am Heiratgut eine Frist von 50 fl. empfangen habe. Oder gesezt, derjenige, der die Frist zu empfangen hat, ist bei Gericht nicht persönlich bekannt, so kann sich auf Veranlassung des Schuldners ein Betrüger unter dem Namen des Unbekannten angeben, und den Empfang der Frist bekennen. Oder der Schuldner besticht den Schreiber mit einigen Thalern, daß er ihm eine doppelte Frist im Protocoll abschreibe. Ich und mein Oberschreiber sind mehr um die Taxen und Sporteln als um die Parteien besorgt: wie wäre es möglich, daß man bei weitschichtigen Gerichtern dergleichen Ungerechtigkeiten verhindere? Wenn es nun mit der Zeit zum Quittiren kömmt, so entsteht ein teuflischer Zank und Lärmen in der Gerichtsstube. Der Gläubiger widerspricht alle Fristen empfangen zu haben; der Schuldner und der Schreiber behaupten es. Dieser liest alle im Protocoll abgeschriebene Fristen ab, und nennet ihm alle

Jahre

Jahre und Tage, da er oder sein Gewalthaber die Fristen empfangen haben. Ist aber eine Frist aus Versehen am unrechten Orte, oder gar nicht abgeschrieben worden: so schlägt sich der Schreiber zur Partei des Gläubigers. Er glaubt nicht möglich zu sein, daß der Schuldner mehr bezalt hätte, als bei dem gehörigen Briefe abgeschrieben worden. Manchmal hat man sich bei Abschreibung der Fristen auf Bescheide, oder auf Vergleiche bezogen, weis aber hievon nichts zu finden. Der Schreiber fragt die Parteien, ob sie von dergleichen Papieren nicht bei sich haben? Da nun nirgend Aufklärung der Sache zu finden ist: so hält sich der Schreiber, der für keinen Unwissenden gehalten werden will, ganz allein an das Protocoll. Er läßt zwar die Parteien einige Zeit zanken, fängt aber endlich auch zu fluchen an. Daß dich der Teufel — spricht er zum Gläubiger. Du stehst ja mit Na-

men da; man würde dich nicht eingeschrieben haben, wenn du nicht bei Gericht gewesen wärest. So ehrwürdig dem Bauer das Protocoll im großen Folioband ist, so will er es halt dießmal doch nicht gelten lassen, und betheuret immer, daß er die Frist nicht empfangen habe. Nun ist es Zeit, daß ich ins Mittel trete, und die Ehre des Protocolls und meines Gerichts rette. Im fürchterlichsten Tone gebiete ich allen ein tiefes Stillschweigen, deute auf meinen Peter, Stock und Geigen, und nachdem ich allen eine scharfe Predigt über ihre Ausgelassenheit in der Gerichtsstube gehalten, und ihnen zu verstehen gegeben habe, daß die Widerspenstigen meine Ungnade für ewig empfinden würden; so mache ich den entscheidenden Ausspruch: **Ihr Narren, das Protocoll gilt allein, und all euer Reden ist nichts. Was geschrieben ist, ist und bleibt geschrieben.** Nun ringt der Bauer die Hände, sein Weib weinet, und beide ergeben sich endlich

lich in meinen und Gottes Willen. Sie zalen nebenbei eine ganze Tagsfart dafür, daß wir ihren Handel so gut und richtig ausgemacht haben. Es entstehen dadurch Feindschaften unter den Schuldnern und Gläubigern: aber eben diese Feindschaften sind erwünschte Quellen von neuen Sporteln. Es ist ein wahres Glück für uns Beamte, daß das Schulwesen auf dem Lande so schlecht bestellet ist. Könnten die Bauern sich ihre Schulden und Zalungen aufschreiben, so würden wir mit Ausübung unsrer Praktik weit behutsamer gehen müssen.

In die Uebergabsbriefe läßt mein Oberschreiber alle Schulden, Heirats- und Erbsgelder eintragen, damit die Uebergabssumma, und also auch die Taxe vergrößert werde. Man meldet aber im Briefe nicht, welcher Gläubiger bei Zalungen den Vorzug habe, oder wie die Erbsgelder hinaus bezalt werden müssen, um hintennach Vergleich- Erbs-

vergleich- und über diese wieder Fristenerbs-vergleichbriefe errichten zu können. Dem neuen Majer macht man einen scharfen gerichtlichen Auftrag, daß er alle Fristen bei Gericht erlegen, sich um seine Gläubiger nicht bekümmern, und ihnen kein gutes Wort geben solle. Es steht alsdenn in unsrer Macht, was für Gläubiger wir begünstigen oder zurücksezen wollen, und es ist leicht begreiflich, daß auf solche Art manche Vortheile ins Bibal fließen. Hintennach werden alle Gläubiger vor Gericht berufen, und unter ihnen das Vorzugsrecht, und die Zalungsart berichtigt. Da giebt es wieder Tagsfarten, viele Signaturen, Amtszedel, und verschiedene Vergleich- und andere Briefe.

Obwohl nun das Vorzugsrecht der Gläubiger und die Fristen bestimmt sind, so wird der Gutsmajer dadurch doch nicht berechtigt, seine Gläubiger vergleichmäßig zu

bezalen,

bezalen, sondern er muß deß ohngeachtet alle Gelder bei Gericht erlegen. Will einer ein Geld einnehmen, so wird ihm der Weg zu Gericht nicht zu weit sein, und er darf darum der Obrigkeit schon ein gutes Wort geben. Wenn der Bauer das Geld aus der Hand des Richters erhält, so ist er desto williger zu Fristenabschreibungen und Quittungen. Sollte sich ein Unterthan ungehorsamlich bezeigen und seinen Gläubiger selbst bezalen, so kömmt er auf die Verhöre, und wird empfindlich gestrafet.

Es ist eben nicht notwendig, daß ich mich genau an die Zalungsvergleiche halte. Nach Gestalt der Umstände dispensire ich den Unterthan, daß er in manchen Jahren keine Frist zalen dörfe. Es ergiebt sich auch oft ein Umstand, wodurch ich bemüßigt werde, die im Vergleichsbrief gemachte Zalungsart zu ändern, und wider den Inhalt des Brie-

ses, einen früher, den andern später zum Empfang der Fristen gelangen zu lassen.

Es geschieht oft, daß jene Gläubiger, welche eine Hypothek oder ein älteres Recht haben, zulezt, und nach den Currentisten bezalt werden. Sie verlassen sich auf ihr Recht, fodern den Vorzug aus Schuldigkeit, und geben mir wenig gute Worte: indessen die Currentisten bitten, und manchmal eine kleine Erkenntlichkeit — — kurz, ein Richter muß sich hierinn nie die Hände binden lassen. Gesezt, ein Currentist hätte Briefereien oder andere Sporteln zu bezalen, und wüßte kein anders Geld aufzutreiben ausser der Frist, die er etwa in 3 oder 4 Jahren bei einem andern Unterthan zu empfangen hätte. Einem solchen Currentisten müssen alle privilegirte Gläubiger ausweichen; er kömmt sogleich zum Zug, um meine Sporteln bezalen zu können. Es ist dieß eben so unrecht nicht, als man meinen möchte; denn

die

die Gerichtskosten gehen allen andern Foderungen vor.

Es ist aber darum nicht notwendig, daß man mit den Gläubigern, die das Vorzugsrecht haben, grob sei, wie es einige Herren Collegen im Brauch haben. Wenn der Bauer ohnehin nichts erbitten kann; so soll man ihn wenigst nicht auf's Maul schlagen. Ein solcher Gläubiger kömmt manchmal zwei oder dreimal zu mir und meldet sich um die Frist, die der Schuldner demnächstens zu zalen hätte. Ich weise ihn mit seinem Gesuch nicht ab, verspreche ihm aber auch nichts Bestimmtes. Guter Freund! es ist schon noch Zeit; die Frist ist noch nicht bezalt: wer weis, ob der Schuldner zu bestimmter Zeit bezalen kann? Du wirst ihn ja nicht auf die Gand treiben wollen! Sollte er zalen; so werde ich das Protocoll schon aufschlagen, um zu sehen, wem die Frist gebühret. Andre Leute braucheten halt

auch was: ich werde schon sehen, was zu thun sei. Mir ist einer wie der andere: jeder muß die Gebühren zalen. Claus: Nu ja! gestrenger Herr, gedenken s' halt fein auf mich. Indessen kömmt der Schuldner und zalet die Frist. Da streiche ich das Geld hübsch in meinen Sack im Namen desjenigen, der mir Sporteln schuldig ist, oder demnächstens schuldig werden wird. Der arme Tropf! hätte schon längst einen Erbsvergleich- und Quittungsbrief angeben sollen: glücklicher Weise ist ihm nun mit einmal geholfen: die Kuhe bleibt in seinem Stalle stehen.

Ich behalte indessen das Geld, ohne dafür den Erbsvergleich- und Quittungsbrief zu errichten. Wer weis, was mit der Zeit geschieht. Vielleicht schickt es sich, daß der arme Tropf, oder seine Erben, diese Briefe nochmal bezalen müssen.

Kömmt hintennach der privilegirte Gläubiger: so sage ich ihm, daß es nun schon zu spät sei, und daß ein anderer die Frist abgeholt habe, der ärmer als er, und so arm ist, daß man ihm hätte auspfänden müssen, wenn man ihm die Frist nicht hätte zukommen lassen.

Bei Gutsveränderungen hat ein Oberschreiber noch in anderweg Gelegenheit, seine Talente zu zeigen. Fast bei jedem Bauergute giebt es stille Vormerkungen von allerhand Ausständen, welche der Gutsmajer nicht bezalet, theils weil er, nebst den jährlichen Ausgaben, zu dergleichen ausserordentlichen Zalungen mit Geld nicht aufkommen kann, theils weil dergleichen Ausstände gemeiniglich so beschaffen sind, daß man sie an das helle Tageslicht nicht bringen darf. *)

Gesezt,

* Bei meinem Gericht ward vorhin die Einbringung der Steuern, und Anlagen den Amt-

Gesezt, ich finde, daß dieser oder jener Unterthan bei meinem Amtsvorfahrer etwas schuldig geblieben, ohne eigentlich zeigen zu können,

Amtleuten überlassen. Einer von den Amtleuten machte sich mit den eingebrachten Hofanlagen flüchtig. Man konnte die Bauern nicht anhalten, die Anlagen noch einmal zu bezalen, weil sie die geschehene Bezalung offenbar beweisen konnten. Vom Amtmann war nichts mehr zu erhalten, und der Beamte wollte den Verlust auch nicht büßen. Anbei wollte man auch die Anlagen nicht zurück lassen. Hier war kluger Rath theuer. Man fand, Dank der Cameralwissenschaft, dennoch ein Mittel. Ich erhielt die Weisung zu temporisiren, das ist, diese Anlagen von den Bauern erst nach einigen Jahren bei schicklicher Gelegenheit, und vorzüglich erst nach dem Tode der Bauern, die dem Amtmann bezalt haben, bei Gutsveränderungen einzubringen. Dieß beobachte ich sehr genau. Der neue Gutsmajer weis eigentlich nicht, was es mit diesem Ausstande für eine Beschaffenheit habe; zugleich erheirathet er sich

können, woher dieser Ausstand rühre, oder in was er bestehe, oder der Unterthan hat bei mir sonst was auf der Nadel gehabt, oder es erfodert es mein Nuzen, daß ich mir Laudemien oder Nachrechte, oder Fristen doppelt bezalen lasse. Wäre ich nicht ein Thor, dergleichen Zalungen zu verlangen, wenn mich der Bauer mit Zeugen überweisen könnte, daß er das Gefoderte schon bezalet habe? Würde er nicht überall über Ungerechtigkeit schreien? Was würde es mich für Mühe kosten, wenn der Bauer die dem Gottshause, oder Spitale, oder unvogtbaren Kindern schon bezalte Fristen oder Schulden noch einmal bezalen sollte. Ich würde großes Aufsehen erregen, und viele Schwierigkeiten zu überwinden haben.

Bei

sich ein Geld, und kann also leichter zalen. Auf solche Art kommt niemand zu kurz, und alles wird in Richtigkeit gebracht.

Bei einigen, die dumm genug sind, und selbst nicht wissen, wie viel, wofür, oder warum sie bezalt haben, und was sie noch schuldig sind, möchte es angehen: aber die meisten würden sich dagegen heftig sträuben. Um so was zu unternehmen, muß man die Leute, die man vor sich hat, wohl kennen. Erwartet man aber ihren Tod, wie denn alle Jahre wenigst ein Duzend wegsterben, so hat die Ausführung nicht den geringsten Umstand mehr.

Gemäß der allgemeinen Gerichtspraxis bei Hofmärken und Klöstern bekommen die Bauern keine Bescheinungen für bezalte Laudemien, Nachrechten und Taxen. Sie zalen: sie wissen aber nicht, ob sie alles bezalt haben, oder noch nachzalen müssen. Wenigst können sie nichts beweisen, weil ihnen nichts bescheinet wird. Es ist so leicht nicht zu vermuten, daß die Hofmarksherren diese Observanz abstellen werden; denn ein kluger

Beamter machet ihnen begreiflich, daß es gefährlich sei, wenn der Bauer durch eine gerichtliche Bescheinung die Summa des gefoderten und bezalten Laudemiums beweisen könnte.

Ueber die Zalungen an Geschwister, Erben und Gläubiger erhält der Bauer, vermög allgemeiner Gerichtspraxis, auch keine Bescheinung, so lang er in Fristen bezalet, wie ich bereits oben gezeiget habe. Und wenn sie, nachdem die Schulden ganz bezalt sind, Quittungen, oder andere Bescheinungen erhalten: so kommen doch diese Schriften bei Inventuren wieder in meine oder meiner Schreiber Gewalt, und manchmal sind sie, besonders wenn sie Laudemien, Taxen, oder alte Ausstände betreffen, so verfasset, daß dadurch niemand in Klarheit kommen kann. Bei diesen Umständen bin ich völliger Herr und Meister über das Vermögen des Verstorbenen. Ich kann die schon längst bezalte Laudemien

demien und Fristen, die er bei Gericht erlegt hat, und seinen Gläubigern hätten ausgehändigt werden sollen, mit aller Sicherheit behalten, und behaupten, daß sie noch nicht bezalt seien, besonders wenn es Zalungen an Kirchen, Bruderschaften, Abwesende, Unverheirathete, oder Minderjährige sind, die von der Zalung nichts wissen, oder die Aushändigung der Gelder nicht verlangen dürfen.

Es geht mir und meinem Vibal nicht blos ein Nuzen von Seite der zalenden Schuldner, sondern auch von Seiten der Gläubiger zu. Man darf nur in das Protocoll einschreiben, daß dieser oder jener Gläubiger sein Geld schon erhalten habe, so hat der Spaß kurz und gut ein Ende. Kömmt der Gläubiger oder sein Erb mit der Zeit zu Gericht, und fodern das Geld, so schlage man ihm das Protocoll auf, und zeige ihm obige Anmerkung. Dieß wird ihm freilich wunderlich vorkommen: allein man sage ihm

nur

nur mit troziger Miene, daß die Zalung im Protocoll nicht stünde, wenn er das Geld nicht empfangen hätte. Der Schuldner selbst giebt mir einen Zeugen ab, daß er die Fristen in meine Hand erlegt habe: und daraus mache ich den richtigen Schluß, daß ich das Geld dem Gläubiger ausgehändigt habe. Will man mit dem Gläubiger nicht selbst zu zanken und zu streiten haben, so machet man die Anmerkung im Protocoll, daß ein vom Gläubiger abgeordneter Gewalthaber das Geld empfangen habe. Noch besser ist es, wenn man einen indessen Verstorbenen, als Gewalthaber oder Zeugen einschreibt, oder wenn man so lange wartet, bis der Gläubiger selbst stirbt. Es ist nichts seltenes, daß der Schuldner und die meisten Gläubiger sterben, ehe die Schulden ganz bezalt werden, besonders wenn die Fristen, wie es insgemein geschieht, und auch unser Nuzen erfodert, auf 20 oder 30 Jahre hinausgehen.

Ich bin überhaupt den Geschwistern, Erben und Gläubigern weniger, als dem Schuldner geneigt. Dieser ist mein Unterthan, den ich nicht ganz entkräften darf, jene aber tragen das Geld aus meinem Gericht weg. Ich halte es selten für gut, einen Unterthan völlig zu verganden. Manchmal ist das Gut mit so vielen jährlichen Abgaben beschweret, daß man so leicht keinen neuen Majer bekommt, besonders da bei solchen Umständen auch die Wiesen und Aecker gemeiniglich in den Verfall geraten sind. Zudem verursachet eine Gand viel Arbeit, und oft auch Verdruß, besonders wenn Advocaten dazu kommen. Fristenbehandlungen sind für einen Beamten weit besser. Man läßt die Herrschaft, die Kirchen und Bruderschaften mit Nachlässen voran gehen; und da kann man die übrigen Gläubiger, die gemeiniglich minder privilegirt sind, zwingen, daß sie wenigst eben so viel nachlassen müssen. In sich selbst

ist

ist es gemeiniglich eben so viel, als ob sie die ganze Schuld herschenkten, nur mit dem Unterschied, daß sie, neben dem, daß sie die verheissene Fristen nie erhalten, auch viele Gerichtskosten zalen müssen. In diesem Artikel der Praktik sind besonders die Hofmarksrichter sehr geschickt. Sie haben keinen Nebenbeamten, und gemeiniglich auch keinen Schreiber, der einige Kenntniß von der Sache hat. Sie spielen nur mit den Gläubigern und prellen sie, wie es ihnen beliebt. Ich habe hierinn jederzeit große Geschicklichkeit gezeiget, und ich glaube, nicht Unrecht gethan zu haben, da ich dadurch nicht nur meinen Nuzen befördert, sondern auch den entkräftesten Unterthan gerettet habe.

Das baare Geld ist gemeiniglich kaum zu Bezalung der Taxen hinlänglich, die bei einem solchen Unwesen nicht geringe sein können.

Die Herrschaft zieht in vielen Jahren die Fristen immer allein weg, und von den übrigen Gläubigern kann sich kaum einer die Hoffnung machen, so lang zu leben, bis er ganz bezalt ist. Die Schäzleute betheuren, daß der Schuldner, bei so vielen ordentlichen Abgaben, jährlich kaum 10 oder 15 fl. an die Gläubiger bezalen könne; man läßt es also bei ihrem Ausspruche, und berechnet, daß die Schulden, über den abgedrungenen Nachlaß, erst in 30 oder 40 Jahren bezalt werden. Will man sich einen Spaß machen, so schreibt man jede Jahrzal, da eine Frist bezalt werden soll, auf ein Zedelchen, und läßt die Gläubiger miteinander losen. Es giebt manchmal ein lautes Gelächter, wenn ein alter Mann ein Loos zieht, vermög dessen er nach 40 Jahren an seiner Schuld 10 fl. empfangen soll. Bis die Zalungszeit kömmt, stirbt der Gläubiger und Schuldner; es entstehen Mißjahre, Unglücke, und andere

Zwischen-

Zwischenzalungen, als Laudemien, und Taxen, und die Erben des Gläubigers erhalten nach 100 Jahren eben so wenig, als sie nach 40 Jahren erhalten haben. Es versteht sich ohnehin, daß sich der Richter an diese Loose nicht binde. Was sollte ein Zedel, kleiner als ein Beichtzedel, mit der bloßen Aufschrift der Jahrzal, ohne Unterschrift des Beamten? Mancher einfältige Bauer trägt freilich das Zedelchen nach Haus, und erwartet sehnlich den Jahrgang, da er die Frist zu beziehen hätte. Er kömmt mit flehentlicher Miene — — Geh! reise mit deinem Zedel, es ist der rechte nicht — seitdem hat sich gar viel geändert. Ich will dich schon holen lassen, wenn ich dich brauche.

Meine Unterthanen machen lauter gescheide Heiraten, das ist, sie heiraten nicht nach Schönheit, Jugend oder Tugend, sondern nach Geld. Es ist dieß für die Herr-

 schaft,

schaft, für mich und meine Schreiber, selbst für den Amtmann weit nüzlicher. Ein alter Majer, oder Majerinn stirbt natürlicher Weise eher, als ein junger: es giebt also mehr Gutsveränderungen und Laudemien. Ein junger Mann erzeugt bei einem alten Weibe keine Kinder: das Gut wird also mit Kindern nicht beschweret, und wird der Herrschaft leichter heimfällig. Es entstehen in meinem Gerichte mehr Irrungen und Streitigkeiten, und selbst mehr Ehebrüche, wovon jeder hundert Pfund Pfenninge einträgt.

Gemeiniglich will der Bauer, der zu heiraten verlangt, gar gescheid sein, und fragt sich bei dem Oberschreiber an, was das Heiraten koste. Einige Beamte haben im Brauch, daß sie bei der ersten Anfrage des Bauers mit der Sprache nicht heraus wollen, oder die Unkosten zu gering angeben, aus Besorgniß, es möchte, wenn sie zu viel be-

gehrten, die Heirat zurück gehen, und also die Taxe von Briefereien und Nachrechten unterbleiben. Da tappt manchmal ein junger Mensch nach seiner jungen Schönen, die nicht viel Vermögen hat; und die Laudemien, Nachrechten und Taxen lassen sich nicht hoch genug hinantreiben, weil man dem jungen Ehepaar nicht mehr nehmen kann, als es hat. Ich und mein Oberschreiber machen es anders. Wir fodern allerlei alte Ausstände an Fristen, Laudemien und andern Abgaben, und kommen mit einer großen Zeche angestiegen. Dadurch wird der Kerl gezwungen, dem unvermöglichen Liebchen Abschied zu geben, und die Hand einem alten oder sonst garstigen, aber reichen Zustand zu bieten. Auf solche Art erhält mancher alte Geck ein hübsches Töchterlein, und eine häßliche Trude einen frischen wackern Kerl zu ihrem Troste. Es hält oft hart, die jungen Leute zu so verzweifelten Entschlie-

ßungen zu bewegen: aber mein Oberschreiber weis ihnen schon aufzudamen, daß sie endlich in den sauren Apfel beißen. Vor allem rechnet er dem angehenden Majer oder Majerinn eine fürchterliche Summa von Ausständen vor, die der verstorbene Vater nicht bezalt hat. Claus: Meine ich doch, mein Vater habe dieß und jenes schon bezalt. Obersch.: Du irrest dich mit deiner Meinung: hätte er bezalet, so müßtest du nicht zalen. Claus: Sagte er es doch zu mir und der Mutter oftmals. Obersch.: Sagen und zalen sind zweierlei. Sieh! da steht schwarz auf weiß. Dein Vater ist halt auch einer gewesen, dergleichen die Bauern alle sind, und du wirst auch ein solcher werden. Kurz, wenn du Gutsmajer werden willst, so must du die Ausstände zalen. Willst du nicht, so thut es ein anderer ganz gern. Da

kannst du mit leeren Händen abziehen, und Soldat werden. Claus: Mein Gott, habe ich auf diesem Gut schon so lange gearbeitet! Aber, wie könnte ich so viel erheiraten, da ohnehin so großer Dienst und andere jährliche Abgaben zu entrichten sind? Ja, ich wollte gerne: nur damit ich und meine Geschwister einen Unterschluf hätten, und die alte Mutter nicht gar zu Grund gehen müßte: aber — — Obersch.: Du must dir halt um einen bemittelten Zustand (Weib) umsehen. Claus: Mit Geld geht niemand herein; man erschrickt ja! Neue Laudemien und Taxen sind auch da. Obersch.: Muß man denn den Leuten alles in die Zähne streichen? Bring' nur Eine: ich werde schon reden, damit sie hereingeht. Ein Weib muß nicht alles wissen, was der Mann schuldig ist.

Wenn

Wenn du einmal das Geld hast, alsdann läufst dir das Weib auch nicht mehr davon. Claus: Ja, wenn es nur so recht wäre: zulezt würde es heissen, ich hätte sie angeführet. Obersch.: Du bist und bleibst halt ein Tropf: man soll dir auf den Kopf — — Laß es sein! wir brauchen ja dich nicht; es giebt ja mehr Leute, die gerne heiraten.

Ist der Bauerjung so blödsinnig, daß er sich bei mir über die vom Oberschreiber gefoderte Ausstände und Taxen beschweret; so weise ich ihn mit der äussersten Grobheit wieder an den Oberschreiber zurück. Ueberhaupt ist es bei mir eine ausgemachte Regel, daß ich keine Klage in Gerichtssachen wider meine Schreiber anhöre, sondern sie vielmehr, sie mögen Recht oder Unrecht haben, mit meiner ganzen Amtsautorität unterstüze. Wollte ich meinen Schreibern nur ein einzigmal

in Eintreibung der Sporteln Einhalt thun, so würden sie ihren Eifer und Industrie verlieren, und das starre Bauervolk würde es bald öfters wagen, zu mir zu laufen.

Wenn sich nun obiger Bauerlung nicht mehr zu helfen weis, und keine andere Wahl hat, als daß er sein väterliches Heimat und die alte Mutter verlasse, oder einer bemittelten Braut die Ausstände verschweige; so erweitert sich endlich sein enges Gewissen, und entschließt sich zum Betrug, den er eben nicht für gar so groß und häßlich hält, weil man ihm in der Schreibstube dazu geraten hat. Die Heirat kömmt zu Stande, und der Bauer muß nebst den im pausch gefoderten alten Ausständen, wovon die Braut und ihre Anverwandten nichts wissen, auch eine hübsche Summe an Taxen und Sporteln zalen, und so verschwindet das Heiratgut in der Gerichtsstube, womit der Bauer Schulden zu zalen, sich Vieh beizuschaffen, die

Gebäu-

Gebäude zu verbessern, und, was weis ich, was für Nuzen sich zu verschaffen, vorhabens war. Das Weib weis nicht, wohin all ihr Geld gekommen sei: sie hält ihren Mann für einen heimlichen Verschwender, der alles seinen Freunden anhängt, und verliert Liebe und Muth zur Hauswirtschaft.

Da nun mein Oberschreiber dem angehenden Majer den Beutel so rein geleeret hat, so zwingt er ihn dadurch, neue Schulden zu machen. Auf solche Art giebt es dann wieder Schuld- und Bürgschaftsbriefe, Vergleiche, Fristenabschreibungen, Quittungen und andere heimliche Emolumente. Eine Sportel gebährt immer die andere, und so entsteht endlich die fürchterlich große Kette, an welcher der Bauer hängen bleibt, und in der Gand den politischen Tod stirbt.

Dieß ist bei Gutsveränderungen nicht das einzige, was ein Oberschreiber zu

beobachten hat. Der Bauer meinet gemeiniglich, es sey genug, wenn er die Uebergabs- und Uebernahms - Austrags - Heirats - Gerechtigkeits - Revers - und Quittungsbriefe bezale: aber ein geübter Oberschreiber sieht der Sache tiefer auf den Grund, besonders wenn er merket, daß dem Majer vom Heiratgeld noch was im Sacke geblieben ist. Er forschet nach unterschlagenen, heimlichen, oder stillen Briefen, die er nun zwar nicht mehr noteln (ins Protocoll einschreiben) vielweniger herausschreiben (mundiren) oder siegeln läßt; aber nichts destoweniger hiefür alle mögliche Taxen einbringt. Er schwäzt den Bauern von dergleichen Briefereien nicht lange vor, sondern sezet sie ohne Anstand in den Taxzedel. Sporteln und Brieftaxe, wofür man nichts zu arbeiten bemüßigt ist, sind immer die angenehmsten, und wenn der Bauer dergleichen Briefe nicht brauchet, so brauche ich doch sein Geld. Oder sollte ich

etwa

etwa gar mit Bauern, denen Erbgelder zufall n, ein Mitleiden haben. Ich seze, dem verstorbenen Vater ist ein Erbtheil, das er einem seiner Geschwister hätte hinausbezalen müssen, heimgefallen, und er hat es mit den noch lebenden Geschwistern zu gleichen Theilen geerbet. Er und seine Geschwister haben dieses schon vor vielen Jahren ohne geringste Irrung redlich und ehrlich getheilet. Allein, er und seine Geschwister hätten einen Erbvergleichsbrief angeben und bezalen sollen; und da dieses nicht geschehen ist, so muß es dermal geschehen. Claus erinnert zwar, daß er allein diesen Erbsvergleich nicht angeben könne, sondern auch die übrige Stämme bei Gericht erscheinen sollten. Freilich sollten sie erscheinen, spricht der Oberschreiber, und auch ihren Theil an der Taxe bezalen. Claus: aber ich kann sie nicht mehr hieher bringen, sie haben ihre Sache, und werden mich auslachen. Obersch.: Wenn dieses

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

ses ist, so must du für alle übrigen Miterben zalen; warum war dein Vater so gescheid, und zalte alles hinaus, ohne zuvor den Erbsvergleich errichtet zu haben? Auf solche Art wird ein Vergleich über eine Sache gemacht, worüber nie die geringste Uneinigkeit war, und zwar ein Vergleich, welches eben das sonderbareste ist, eines einzigen Unterthans mit sich selbst. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser Brief, wie gesagt, nicht genotelt wird. Und da nun dieser Brief mit der Zeit, da man wieder nachsuchet, im Protocoll nicht gefunden wird, so kann sich ein nachfolgender Beamter diesen Brief auch wieder zalen lassen; und so kann der nämliche Brief drei- oder viermal bezalt werden, ohngeachtet er nie ins Taglicht kommt.

Ein anders Beispiel. Ich seze, der Erbvergleichsbrief stehe im Protocoll, und die Erben haben ihre mundirte Briefe erhal-

ten: der Gutsmajer aber habe ihnen wenig oder nichts bezalt. So richtig die Schuldigkeit ist: so wird doch wieder ein neuer Brief, den man Fristenerbsvergleich nennet, gemacht, und dem Schuldner gewisse Zalungsfristen bestimmet. Durch diesen neuen Brief erhalten die Gläubiger kein stärkeres Recht, und es steht ohngeachtet dessen bloß bei der Obrigkeit, ob sie den Schuldner zu Bezalung der Fristen anhalten will oder nicht. Indessen stirbt ein Stamm, und der ihm treffende Antheil fällt auf seine Kinder. Da müssen nun diese Kinder, oder ihr Vormund, bei meinem Gericht erscheinen, und wieder einen neuen Erbsvergleich über den ihnen zugefallenen Erbtheil errichten. Wenn mehrere Stämme, die Kinder hinterlassen, sterben, geschieht allzeit das nämliche wieder. Stirbt aber ein Stamm und hinterläßt keine Kinder, so müssen die noch lebenden Stämme oder Geschwister des Gutsmajers bei Gericht erscheinen,

scheinen, und über dieses Erb wieder einen Erbsvergleich angeben. Die Briefe werden allzeit doppelt mundirt, und dem Gutsmajer wird allzeit auch ein Originalerbsvergleich zugestellet, der am Ende so viel Erbvergleichsbriefe erhält, daß er sich hiemit nicht mehr zu rathen und zu helfen weis, und er wird mehr mit Bezalung der Brieftaxen, als mit Bezalung der Erbsfristen geängstigt. Wenn es dem Leser auffallend ist, warum ich oben gelehrt habe, daß die Briefe nicht genotelt, sondern bloß die Taxen eingebracht, im gegenwärtigen Falle aber die Menge Briefe genotelt und mundirt werden, so beliebe er zu betrachten, daß hier der Gutsmajer weder die Erbsgelder, noch die Taxen, bezalt habe, und sie zu bezalen niemal im Stande seyn werde, folglich allenfalls noch größere Weitläufigkeiten entstehen könnten. Man möchte auch meinen, daß dergleichen Sachen viel geschickter bey Verhören, als

durch Verbriefungen berichtigt werden können. Es geschieht aber auch bei Verhören, was geschehen soll, und es bleibt keine einzige Tagsfahrt dahinten, gleichwie ein gescheider Beamter auch keinen Brief zurück läßt. Der Himmel verhüte, daß ich lachenden Erben nichts schenke!

Wenn die Erbgelder hinaus bezalt worden sind, so müssen nicht nur alle Fristen abgeschrieben, sondern auch Quittungen bezalt werden. Dieß ist auch in jenem Fall zu merken, da die Erbgelder schon lang bezalt, und keine Erbvergleichsbriefe genotelt, sondern nur die Taxen eingebracht worden sind. Wenn der Unterthan baar bezalet hat, so bin ich darum nicht schuldig, die Fristentaxen zurück zu lassen, denn er kann mir mit seiner baaren Zalung an meinen Sporteln nichts vergeben, oder präjudiciren.

Bei den Heiratsbriefen ist zu merken, daß der Oberschreiber vor allem untersuchen

müsse,

müsse, ob die verstorbenen Eltern den Heiratsbrief bei Gericht errichtet haben? Wenn er diesen Brief nicht findet, oder nicht finden will: so zeigt er hierüber grossen Unwillen, und giebt den Kindern zu verstehen, daß der Mangel des Heiratbriefes ein großer Fehler sei, gleichsam, als ob sie nicht ehelich geboren wären, oder das Vermögen ihrer Eltern nicht erben könnten. Er tritt endlich ins Mittel, und sezt indessen den Heirats- und Heiratsquittungsbrief in den Taxzedel, und giebt sich das Ansehen, als ob er dadurch die ohne Heiratsbrief erzeugten Kinder legitimirte, und erbfähig machte. Nach den Rechten steht es in der Willkühr der Eheleute, ob sie einen gerichtlichen Heiratsbrief errichten wollen, oder nicht. Der Unterschied besteht nur in diesem, daß das Weib, wenn kein Heiratsbrief errichtet wird, keine priuilegia dotis habe. * Aber mein Oberschreiber läßt

* Nach den Rechten heißt nur das ein Heiratgut,

in diesem Punkte das Landrecht nicht gelten. Er wird auch so gar unrecht nicht haben, weil im widrigen Falle die Siegelgefälle zu leiden

ratgut, was das Weib in dieser Qualität dem Manne zubringt, das Vermögen des Mannes aber, womit er das Heiratgut wiederleget, wird Wiederlage genannt; die gemeine Gerichtspraxis lehret uns ganz was anders. Das Vermögen des Mannes oder Weibes, welcher in das Gut hineinheiratet, wird Heiratgut, das liegende Gut aber, welches dem hereinheiratenden Theile angeheiratet wird, Wiederlage genannt. Wenn also die Tochter das väterliche Gut übernimmt, und selbes ihrem Manne anheiratet, so wird dieses Gut in dem Heiratsbrief ausdrücklich als eine Widerlage constituirt. Ich erinnere mich nicht, daß bisher jemand diesen großen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis beobachtet habe. Indessen ist die Sache von großer Wichtigkeit; denn es kann täglich die Frage entstehen, ob das Weib, dessen Vermögen die Qualität eines bedungenen Heiratguts fehlet, privilegia dotis zu genießen habe?

leiden hätten, und selbst die Taxordnung, die nach meinem Urtheil allzeit mehr als das Landrecht gilt, mit unsrer Praxis übereinstimmt.

Bei Errichtung der Heiratsbriefe rathe ich den Eheleuten insgemein, daß auf erfolgenden Todfall für die Anverwandte des Verstorbenen keine gewisse Summa an Geld bedungen, sondern ein Theil des sämmtlichen Vermögens, zum Beyspiel, die Hälfte, oder der dritte Theil, so, wie es sich zur Zeit des erfolgenden Todes zeigen wird, hinausbezalet werden solle. Insgemein gehet das Ehepaar diesen Puncten ganz gutwillig ein, weil es meine Absicht nicht errathen kann. Und wenn nun diese Bedingniß beigesezt worden ist, so ist auf erfolgenden Todfall die Inventur, auch wenn kein Kind vorhanden ist, unfehlbar nothwendig. Die Anverwandte des Verstorbenen schlagen das vorhandene Vermögen hoch an, und beschuldigen den überle-

benden Theil, daß er das baare Geld, Leinwand oder andere Hausgeräthe verheimlichet hätte. Es wird also inventirt; und da die Leute schon in Harnisch gebracht sind, so hat man hintennach noch viel zu schalten und zu walten, und die Verbitterung wird gemeiniglich so groß, daß jeder Theil das Vermögen lieber in der Hand des Richters, als seines Gegners sieht.

Ueberhaupt bin ich allzeit auf dieses bedacht, daß diejenigen, die aus andern Orten in mein Gericht hereinheiraten, auf den Fall, da sie ohne Erben verstürben, ihren Anverwandten wenig oder gar nichts bedingen, daß also das hereingebrachte Vermögen immer meistentheils bei dem Gut bleibe. Ich kann das Vermögen meiner Unterthanen schon selbst brauchen, und es wäre thöricht, wenn ich den Vogel, der bereits in meinem Garne ist, wieder davon flügen ließe. Wenn das Vermögen beim Gut bleibt, so werden

mir meine Taxen leichter bezalet, der überlebende Theil bekömmt leichter einen vermöglichen Zustand, und es erfolgen größere Laudemien und Nachrechten. Dieß sollen sich die jungen Herren Beamten und Praktikanten auch bei Vertrags- und Uebergabsbriefen gesagt sein lassen. Der Bauer will gemeiniglich nicht viel Laudemien und Nachrechten zalen; man soll seinen Sohn oder Tochter, dem er das Gut übergiebt, bei Gericht gering und leicht behandeln: aber seinen übrigen Kindern soll man große Heiratgüter hinaus bezalen. Allein, ich zeche im Namen der Herrschaft darein, und erkläre ganz kurz, daß ich so viele Schulden nicht auf das Gut kommen lasse. Ich lasse die Uebergabe des Guts nicht vor sich gehen, bis der Bauer seinen übrigen Kindern nur so viel Heiratgut bestimme, als mir zu bewilligen beliebig ist. Der Bauer hat bei mir mehr nicht zu sagen, als daß er übergebe: die Be-

dingnisse, wie er übergebe, oder was er sich für einen Austrag oder Unterhalt vorbehalte, mache ich selbst. Ich lasse ihm dessen ohngeachtet die Ehre, daß ich den Uebergabs- und Austragsbriefe in seinem Namen verfasse, so, daß jedermann, wer den Brief liest, meinen sollte, der Bauer hätte mit seinen Kindern selbst gehandelt, und sie hätten ungezwungen und freiwillig alle Bedingnisse eingegangen. Meine Unterthanen sind an diese Praxis schon gewöhnt, und sie scheinen selbst zu glauben, daß nicht sie, sondern ich die Heirats-Uebergabs- und Austragsbriefe zu machen habe. Meine Herrschaft oder die Grundherrschaften sind in diesem Puncte allerdings mit mir verstanden; denn sie haben mit mir gemeinschaftliches Interesse. So froh sie sind, wenn ihr Unterthan einen vermöglichen Zustand erhält, so ungerne sehen sie es, wenn von ihrem Gut ein Geld hinaus bezalt werden soll. Es ist deßfalls ein ewi-

ges Ringen und Wetteifern der Herrschaften gegen Herrschaften, und der Beamten gegen Beamte. Wenn dort oder da in einem Bauergut noch ein Geld steckt, so spannet jeder darauf: glücklich derjenige, der den goldenen Apfel erhält.

Mein gestriges Gespräch mit dem Oberschreiber erinnert mich noch einer Gattung Briefe, die ebenfalls von Wichtigkeit sind; ich meine die Ankunftsbriefe: Obersch.: Um Vergebung, gestrenger Herr, ich esse von ihrem Brode; es ist also meine Schuldigkeit, daß ich auf ihren Nutzen sehe — zudem ist ihr Nuzen auch der meinige. Es werden viele Ankunftsbriefe unterschlagen. — — Ich weis nicht, warum man auf diese wichtige Sache vorhin keinen Bedacht genommen habe. Es wäre doch der Mühe werth; heuer hätten

wir

wir ohnehin das Vormundschaftsjahr. * Ich: Oberschreiber, wie meint er? Obersch.: Ich

* Vor Alters wurden bei den Pfleggerichtern in bestimmten Jahrgängen alle Vormundschaften untersuchet; die Vormünder mußten Rechnungen ablegen, und die Obrigkeit nahm von allem gehörige Einsicht. Nun ist das Vormundschaftsjahr eigentlich das Jahr, da sich die Amtleute ein besonders Geschäfft daraus machen, alle Bauern, die Schulden gemacht oder bezalet haben, die Fristen gegeben oder erhalten haben, die geerbet oder Erbschaften entrichtet haben, die dieß oder jenes gethan haben, oder thun hätten können, oder sollen, an gewissen bestimmten Tagen in der Schreibstube aufzuführen. Es müssen manchmal 50 oder 60 gegen 100 Unterthanen oft in der Heu- oder Erndezeit erscheinen, und da nie mehr als zwei oder drei Parteien vorgenommen, die übrigen aber manchmal erst am folgenden Tage abgefertigt werden können, so lagern sie sich in großen Haufen um die Amtswohnung, oder auf dem Marktplaze, oder in den Wirtshäusern, bis einen nach dem

Ich finde in alten Protocollen, in Aufschreibungen, in Vormerkungen, daß es in

dem andern die Ordnung trift, seinen Beutel zu leeren. Die Amtleute wetteifern gegen einander, und jeder will die Ehre haben, den größten Haufen der Bauern zu liefern. Jeder Amtmann liefert die Unterthanen aus seinem Gebiete, wozu jeder seine bestimmte Tage hat. Er führet jede Partei auf, und zeigt den Handel an, worum es zu thun ist. Er hat auch seine Amtsknechte, die von Bauern in ihrer Abwesenheit Schergenknechte genannt werden, bei sich, die ihm bei diesen wichtigen Verrichtungen Hülfe leisten. Wem der Amtmann gut will, der wird zuerst vorgenommen, und kömmt bald wieder nach Haus, und wenn er ihm beim Oberschreiber gut redet, so muß er zwar auch so viel zalen, als man ihm auf schickliche Art abnehmen kann: er wird aber mit guten Worten empfangen und entlassen. Das Bibal wird in einem Vormundschaftsjahre gar merklich gemehret. Ich, meine Schreiber, und Amtleute freuen uns schon lange zuvor auf die Verthei-

in unserm Gerichte eine erstaunliche Menge walzende Stücke giebt, die die Bauern als eigen, oder als Lehen besizen, und zu ihrem Hauptgute nicht gehören. Alle Aecker, Wiesen, Holzgründe, die zum landsherrlichen Lehenhof, oder zu einer hofmärkischen Lehenstube lehenbar sind, sind lauter walzende Stücke; denn es ist unmöglich, wenigst so viel ich verstehe, daß ein lehenbarer Grund zu einem Hauptgut, das nicht selbst lehenbar ist, gehöre. Werden diese walzende Stücke von unsern Unterthanen genossen, so hätten sie taxordnungsmäßig in den Hauptbriefen inserirt, und die

Taxen

Vertheilung desselben. Dergleichen Vormundschaftsjahre sind nur bei großen Gerichtern gewöhnlich. Bei kleinen Gerichtern und Hofmärken, wo man alles zu allen Zeiten übersehen und durchsehen kann, ist ein ewiges Vormundschaftsjahr.

Taxen hievon eingebracht worden sein sollen. Und da diese Inseration bei den meisten unterblieben ist, und dermal, da die Briefe schon längst mundirt sind, nicht mehr nachgetragen werden kann, so ist es billig, daß über jedes dergleichen walzendes Stück ein besonderer Ankunftsbrief errichtet werde. Wenn fremde Unterthanen in unserm Gerichte walzende Stücke besizen, so ist die Errichtung der Ankunftsbriefe ohnehin juris. Welch eine Menge Lehenstücke im ganzen Gericht! Werden von allen diesen Lehenstücken ordentliche Ankunftsbriefe errichtet, so möchten uns die Sporteln so viel, als dem Lehenherrn ein Lehenfall ertragen. Ich glaube sicher, bei tausend Gulden — — eine hüpsche Mehrung für unser Bibal! Bei den übrigen walzenden Stücken, über welche der Bauer keinen Ankunfts-

brief

brief aufweisen kann, wird ohnehin kein Anstand sein.

Ich: aber wie werden wir die Eigenschaft eines walzenden Stückes beweisen? Es sagte mir einmal ein Jurist, daß in Rechten die Vermuthung für Gutspertinenzien, nicht für walzende Stücke sei.

Obersch.: Freilich werden die Bauern von dergleichen walzenden Stücken nichts wissen wollen; man kann ihnen auch dieselben nicht auszeigen. Genug, daß vermög eines Protocolls oder Vormerkung einer von seinen Vorfahren jemals ein walzendes Stück besessen habe. Ich behaupte also, daß der dermalige Besizer den walzenden Grund auch innhaben müsse, oder innhaben könnte: wenigst kann mir der Bauer keinen andern Besizer aufweisen. Ich widerspreche nicht, daß das

walzende

walzende Stück schon längst vom Gute hätte wegkommen können, oder daß das walzende Stück, worüber der Nachbar bereits einen Ankunftsbrief hat, eben dasjenige walzende Stück sein könnte, um welches die Frage ist. Da aber der Bauer hierüber keine Probe machen kann, so ist man berechtigt, über ein dergleichen walzendes Stück einen ordentlichen Ankunftsbrief zu errichten; ohngeachtet man hievon nicht die geringste Wissenschaft hat, und dem Unterthan nicht sagen kann, wo der Grund liegt, oder wo er denselben suchen oder finden könnte.

Ich: Wie steht es aber mit den Lehen? Ich bin mit ihm verstanden, daß ein lehenbarer Grund zum Hauptgut nicht gehören könne: der Teufel weis aber, wo diese Lehengründe überall stecken, und welche Unterthanen — —

Obersch.: Dieß ist freilich ein harter Um-

 stand:

stand: ich werde halt allen Amtleuten auftragen, daß sie fleißig nachforschen; es ist ja auch ihr Nutzen. Zu N. ist eben jezt ein Hauptlehenfall: man muß also Acht haben, welche Unterthanen dort Lehen nehmen. Der Amtmann zu N. ist schon der Mann dazu. Die Unterthanen müssen uns die Lehentaxzedeln und die Lehenbriefe vorweisen. Ich: Wenn unsere Unterthanen die Vasallen sind; ist die Sache leicht; werden aber die Lehen von hofmärkischen Unterthanen besessen, so ist es schon schwerer. Was meint er, wird man sie uns zu Errichtung der Ankunftsbriefe verschaffen? Obersch.: Man muß — gestrenger Herr, lassen Sie mich nur gehen; ich will schon machen — — wenn ich nur weis, daß es Ihnen recht ist. Ich: Wenn nur nichts herauskommt. Es wird halt heissen, die Unterthanen haben ihre Lehenbriefe, zu was

noch

noch Ankunftsbriefe. Sie nüzen nicht einen Heller: der Unterthan wird unnötigerweis in Unkosten gesezt: es sei zu arg, wenn man aus Schreibstuben auch Lehenstuben machet, und wenn man für einen Ankunftsbrief so viel, als der Lehenfall beträgt, zalen soll. Auswärtige Obrigkeiten werden behaupten, daß das Lehen ein Pertinens zum Gut sei, und daß uns die Jurisdiction über dieses Pertinens eben so wenig, als über das Gut selbst gebühren könne. Man wird über Neuerungen schreien, und uns fragen, warum wir dermal Ankunftsbriefe errichten wollen, da unsere Vorfahrer keine errichtet haben? Obersch.: Alles dieses achtete ich nicht, wenn ich Herr wäre. Es steht ja klar in der Taxordnung, daß über walzende Stücke von fremden Unterthanen besondere Ankunftsbriefe errichtet werden müssen. Unsere Vorfahrer haben uns durch Versehen oder Nachläßigkeit an unsern Spor-

 teln

teln nichts vergeben können. Wenn man uns wegen der Jurisdiction Einwendungen oder andere Chikanen machen will, so drohe ich mit dem Fiscus. Man wird uns gewiß souteniren; denn es vermehren sich dadurch die Steuern und Anlagen, und auch die Siegelgelder. Endlich willigte ich ein, und mein Oberschreiber hat schon dort und da angepacket. Allem Ansehen nach wird sich unser Vibal, unter dem Deckmantel des landesherrlichen Interesse, reichlich vermehren.

Man denke ja nicht, daß ich meinem Oberschreiber im Ernste oder aus Gewissenszärtlichkeit so viele Schwierigkeiten und Einwendungen machte. Meine Absicht war nur, seinen Verstand und Geschicklichkeit auf die Probe zu sezen, und zu sehen, wie er eingeschossen ist. Warlich, er hat meine Erwartung übertroffen; er wird mit der

Zeit

Zeit mir und sich selbst Ehre machen, und er ist würdig, den besten Landdienst zu erhalten, wozu ich ihm durch Attestaten und Recommendationen verhülflich sein will.

Ueberhaupt dienet bei allen Briefereien zur Regel, daß man die Sachen hierinn nie ganz berichtigen und bestimmen, sondern noch immer eine Lücke offen lassen solle, wodurch neue Streitigkeiten, folglich auch neue Briefe, Verhörshändel und Taxfarten entstehen können. Gesezt im Vertrags- und Uebergabsbrief ist nicht deutlich bestimmt, wie viel der übernehmende Schwiegersohn dem alten Vater geben müste, im Fall sie nicht beisammen leben könnten. Man sieht leicht ein, daß daraus viele Verhörhändel, Vergleiche, und dergleichen entspringen könne. Ich sehe es daher immer sehr gerne, wenn es in den Briefen heißt: dieß oder jenes wird der großgünstigen Judicatur einer hohen Obrigkeit überlassen.

Es versteht sich von selbst, daß sich der Beamte, vermög allgemeiner Observanz, im ganzen Lande alle Brieftaxen vor oder bei Notlung der Briefe baar bezalen lassen müsse. Hat der Bauer das Weib schon im Bette, oder ist schon wirklicher Gutsmajer, so ist er gemeiniglich zum Zalen zu träg. Dieß verschaft uns auch den Vortheil, daß wir, wenn bereits alles bezalt ist, eben nicht nöthig haben, sämmtliche Briefe noteln und herausschreiben zu lassen; eine bereits bezalte Arbeit mag gar wohl, ohne uns Schaden zu verursachen, unterbleiben; und die Bauern verstehen ohnehin nicht, wie viel Briefe sie bezalt haben, oder empfangen sollen. Nach der Regel sollte freilich erst nach geschehener Arbeit bezalt werden; aber, wenn große Herren arbeiten, so leidet die Regel eine Ausnahme. Die Taxordnung Fol. 17. und das Generalmandat vom 10. Jul. 1717. befelen freilich, daß die Taxen erst alsdann,

wann

wann die Briefe dem Unterthan zugestellet werden, eingebracht werden sollen, aber wir Beamte haben diese Gesetze im ganzen Lande durch eine allgemeine Observanz abrogirt und vernichtet.

Ich muß zum Ruhme des gegenwärtigen gelerten Jahrhunderts gestehen, daß sich die Gerichtspraxis, wie viele andere Wissenschaften, in unsern Zeiten gar merklich gebessert habe. Man halte alte und neue Briefsprotokolle gegen einander, so wird man sich überzeugen können, daß es in den alten Zeiten bei weitem nicht so viele Briefe, wie dermal gab. Woher mag dieses wohl kommen? Die Leute sind doch vorhin auch gestorben, sie haben geerbet, geheiratet, getauschet, gekaufet, wie in unsern Zeiten. Ich suche die Ursache der vergrößerten Briefsprotocolle in der verbesserten Gerichtspraxis. So viel ist gewiß, daß die alten Beamten die ächte Praxis in Betref der Erbsvergleich- und

Fristenerbvergleichsbriefe nicht verstunden; und vielleicht trägt auch dieses viel bei, daß dermal das landsherrliche Interesse, z. B. die Straf- und Siegelgelder, mit unsern Sporteln genau verbunden seien, und wir also unter dem Deckmantel des höchsten Aerariums kecker zugreifen dörfen.

Der Oberschreiber muß die Regie bei dem Bibal so führen, daß er nicht nur viele Einnahmen erobere, sondern auch die unnötigen Ausgaben nach Möglichkeit erspare. Diese Sparsamkeit ist hauptsächlich bei Inventuren sehr anwendbar. Ich schicke nur einen von den geringern Schreibern zum Inventiren, und bringe nichts destoweniger, nach allgemeiner Gerichtsobservanz, alle Reise- und Tagsdeputaten für beide Beamte ein. Da heißt es wahrlich: de eo, plures personas sustinente. Es kann aber dieß nicht unrecht sein, weil es überall so praktizirt wird.

Zur Obsignation wird gar niemand abgeordnet, aber die Obsignationsgebühre dennoch fleißig eingebracht. Dieß ist wieder der allgemeinen Gerichtspraxis gemäß. Genug, daß der Richter obsigniren könnte; dieß ist, in Rüksicht auf Sporteln, eben so viel, als ob er wirklich obsignirt hätte. Was gewänne denn der Bauer, wenn ich zur Obsignation einen Schreiber abordnete? Er wird mir ja die Taxe für eine unterbliebene Arbeit gönnen wollen, die ihm, wenn sie geschehen wäre, ganz und gar unnüz, oder wohl gar schädlich sein würde!

Ich lasse allzeit 3 oder 4 Inventuren in einer Revier zusammen kommen, bis ich einen Schreiber abschicke. Alsdenn geht alles in Einem ab, und mehrere Inventuren kosten mich nicht mehr, als eine einzige. Ich rechne bei jeder Inventur besondere Reise- und 2, 3, oder 4 Tagsdeputate für beide Beamte an, und es ist bei Einbringung der Sportel

eben so viel, als ob der Schreiber, oder wir beide Beamte, zu jeder Inventur besonders hin und her gereiset wären. Es ist leicht begreiflich, daß auf solche Art viel ersparet werde, und daß ein einziger Schreiber in wenigen Tagen eine hübsche Summa verdienen könne.

Freilich verfließen auf solche Art viele Wochen vom Todfall des Bauers bis zur Inventur, und die Stiefmutter, oder die Anverwandten können Geld und allerlei Fahrnisße auf die Seite bringen. Allein es ist dieß nur eine Grille der Justizräthe, welche im Ernste glauben, daß die Obsignation und Inventur zum Nuzen der Gläubiger oder unvogtbaren Kinder vorgenommen werde. Einen Endzweck, der nicht erreicht werden kann, kann man sich mit Vernunft nicht zum Ziele sezen. Wie wäre es dem Beamten, der so weit entfernet ist, möglich, zu verhindern, daß kein Geld, Leinwand

oder dergleichen Dinge auf die Seite käme? Um dieß zu verhindern, müste man in jedem Dorfe Schultheiße oder Obmänner haben. Jene sind in Bajern observanzmäßig unbekannt, und würden sich auch zu unserer Landverfaßung, bei welcher so viele landsherrliche und herrschaftliche Einnahmen und Sporteln der Beamten unbestimmt sind, nicht schicken. Diese wurden zwar vor einigen Jahren eingeführet, aber zu Ehren der Amtleute wieder abgesezet. Gestehen wir lieber, daß die Obsignation und Inventur bei dem Landvolke nur wegen der Beamten vorgenommen werden. Sie sind ein Theil der uns vermög der Taxordnung gebührenden Sporteln. Ich weis einen Fall, da man auf Anlangen des noch lebenden Vaters die Obsignation und Inventur erlassen habe, aber mit dem wohl merklichen Beisaze, daß sich der Vater noch in seiner Lebenszeit bei dem Magistrat in Ansehung der Sporteln abfinden solle. Hier haben

haben wir den klaren Beweis, daß, wenn die Obsignation und Inventur wegen der Kinder unnöthig wären, sie doch wegen der Obrigkeit vorgenommen werden müßten, und daß niemand in der Welt berechtigt sei, uns diese Sporteln abzusprechen. Besonders behaget mir das Wort: abfinden, sehr wohl; denn es ist nun keinem Zweifel mehr unterworfen, daß uns auch jene Arbeiten, die wir nicht verrichten, bezalt werden müssen.

Zu Inventuren hat jeder Schreiber leicht Geschicklichkeit genug; was er nicht versteht, das versteht der Amtmann. Dieser geht ihm überall an die Hand, untersuchet alle Briefe und Papiere, und nimmt alle Schreibereien die ihm verdächtig scheinen, oder zur Notelung künftiger Briefe taugen, zu sich. Der Amtmann zählet das allenfalls vorhandene baare Geld aus, während der Schreiber allerlei Kleinigkeiten beschreibt.

Der Schreiber nimmt insgemein sein Quartier in den Pfarrhöfen, wo ihm Kost und Trunk, und auch das Futter für sein Pferd unentgeldlich verschaffet wird. Der Pfarrer erwirbt sich durch diese Gastfreiheit Schutz und eine starke Justiz wider seine Pfarrkinder, und flößt mir einen geneigten Willen ein zu Erbauung der Kirchen, Beischaffung der Meßgewänder, Vergoldung der Altäre, wenn je noch ein Geld im Kirchenschreine vorhanden ist.

Da aber nicht überall, wo man inventirt, Pfarrhöfe sind, und also der Schreiber in einem Wirtshause zehren muß, so wird auf schickliche Art die Veranstaltung gemacht, daß der Bauer oder die Erben die Zeche zalen. Mancher Bauer verstünde sich auf diese Höflichkeit nicht; aber der Amtmann flistert ihm ins Ohr: **du, zale fein die Zeche, er (der Schreiber) hat dir gut geschrieben.** Der Amtmann und auch der Bauer

trinken

trinken nun wacker zusammen, und sagen dem Wirte, daß er vom Herrn Schreiber für die Zeche nichts annehmen solle. Der Schreiber, der die Feinheit des Amtmanns kennet, und aus dem, daß der Bauer mittrinkt, leicht schließen kann, daß er auch die Zeche zale, fragt um die Schuldigkeit, und will mit aller Gewalt zalen. Er erkläret dem Wirt, daß er es für einen Affront nehme, reißt den Geldbeutel aus dem Sacke, und es fehlt wenig, daß er nicht zalte, wenn nicht der Amtmann noch zu rechter Zeit herbei lief, und ihm den Beutel wieder in den Sack steckte. Nu, wenn es sein muß, sagt der Schreiber, lächelt zu dem Bauern, und reitet als ein großer Herr davon.

Was will man machen, sagt der Bauer zum Wirt, indem er ihm die Zeche zalt; solchen Herren kömmt man halt öfter unter die Hand. Es liegen viele Federn vor ihnen auf den Schreibtische: sie

könnten unser einem einen kurzen oder langen Taxzedel schreiben, und andere Possen spielen. Dieß geht schon noch an: aber wenn man ihnen heimlich etwas in die Hand drücket, die Zechen zalet — und dennoch nichts erkennet ist — — Man darf nicht glauben, daß es unrecht sei, wenn man den Bauern die Zechen zalen lasse. Im Codex kömmt, so viel ich weis, von Zechen nichts vor, und in der Taxordnung F. 21. heißt es nur, daß man den Bauern die Zehrung in den Wirtshäusern nicht auf- sailen solle. Zalen lassen heißt im eigentlichen Verstande nicht: Auf sailen. Jenes geschieht freiwillig, dieses mit Gewalt.

Und endlich, was hat denn der Schreiber davon, daß er die Zeche nicht zalet? Der Gewinn ist ja nicht für ihn, sondern für das Vibal. Damit er aber, so zu sagen, nicht umsonst Narr sein müsse, so überlasse ich

ich ihm das Recht, bei der Inventur ein und anders Stück um die Schätzung zu nehmen.

Kömmt ein Stück Leinwand, das nach Erinnerung des Amtknechts zu Hemden eines Herrn Schreibers fein genug ist, so erkläret sich der Schreiber, daß er es um die Schäzung nehme, und übergiebt sie dem Peter *) zur Bewahrung. Peter nimmt sie, legt sie auf die Seite, und giebt dem Bauer die heilsame Lehre: Nimm vom Herrn nichts an: er richtet dir die Sache schon gut ein. Der Bauer läßt sich dieß nicht zweimal sagen, und giebt auch dem Peter für den gutgemeinten Rath einige Ellen. Peter nimmt sie, ohne zu danken, oder er dankt nur mit einer spashaften Miene.

Indessen kommen andere Sachen zum Vorschein. Der Schreiber nimmt wieder, und

*) Die Amtleute oder Schergen werden nach dem Namen des Gebiets, das sie zu verwalten haben, die Schergenknechte nach ihrem Taufnamen genannt.

und wieder um die Schäzung — — so oft der Schreiber ein Stück aufmerksam betrachtet, so schaudert dem Bauer das Herz vor dem Kauf um Schäzung. Hintennach fängt auch Peter an, um die Schäzung zu kaufen, läßt aber dem Bauer nebenbei im Perspectiv sehen, was für Briefereien, als Verträg - Schuld - Erbvergleichs - Fristenerbvergleichs - Gerechtigkeits - Revers - und Quittungsbriefe, Fristenabschreibungen, Schäzungen, Laudemien und andere gerichtliche Verhandlungen noch bevorstehen; und giebt ihm zu verstehen, daß er überall sein getreuer Anführer und Geleitsmann sein wolle. In sich selbst verliert der Bauer, der Presente machet, nichts; denn es werden ihm alle Fahrnisse um geringern Preis eingeschäzet; der Verlust ist also nur auf Seite der Kinder oder der andern Erben, die nicht so räsonabl sind wie er.

läßt sich der Schreiber, wie es manchmal geschieht, für sich besondere Reisedeputaten zalen, so wäre dieß freilich wider die Taxordnung. Genug, daß ich dieses Geld nicht selbst fodere, und auch mein Oberschreiber hievon nichts im Taxzedel anseze.

Hier muß ich noch anmerken, daß ich bei Inventuren auf die Schäzleute wenig achte. Sie mögen schäzen wie sie wollen, ich lasse schreiben was ich will. Meistentheils lasse ich um ein Drittheil oder um die Hälfte mehr ansezen, um dadurch die Sporteln zu vergrößern. Die Schäzleute sind bei mir nur pro Forma, damit man nicht sagen könne, ich hätte keine Schäzleute beigezogen. Ihre Gegenwart allein ist hinlänglich, um die gerichtliche Handlung vor dem höhern Richter zu rechtfertigen.

Der H. L. z. D. machet es eben so; er ist ein gar gescheider und nebenbei auch ein

gnädiger

gnädiger Herr; es kann also so weit nicht gefehlt sein.

Es versteht sich von selbst, daß eine reiche Verlassenschaft weit mehr Sporteln eintrage, als eine arme. Da nun die Landleute ziemlich erarmet sind, so haben wir Beamte kein anders Mittel, als daß wir, vermög unserer gerichtlichen Autorität, die Schäzungssummen vergrössern. Wenn die Verlassenschaft den Werth von ein tausend Gulden erreichet, so giebt es schon fette Sporteln ab, besonders wenn man so vernünftig ist, daß man sich bei der Inventur einige Tage aufhalte, oder wenigst mehrere Tage in den Taxzedel seze. Mein Herr Nachbar ist ein sehr gewissenhafter Mann, der alle seine Sporteln mit der Taxordnung legitimirt; ich seze also einen seiner Taxzedel hier zum Muster an.

Expens,

So wegen der von N. N. ad acta judicialia übergebenen Testament und darüber vorgenommenen Publication, Obsignation, Reservation, Inventur, so andern erloffen, verfaßt den 2. Merz. 1786.

	Fl.	Kr.	Pf.
Den 25ten Merz 1785. hat die verstorbene Wittib NN. das Testament ad acta judicialia übergeben, folglich dem Oberbeamten von der Auf- und Uebernahm zu bezalen, laut Taxordnung F. 54.	1	8	2
Dem Gerichtschreiber von Verfaßung des Protocolls.		34	

Latus 1 fl. 42 kr. 2 pf.

	Fl.	Kr.	Pf.
Latus transport.	1	42	2
Beiden Procuratorn als Testaments - Uebernamszeugen -		12	
Dem Amtmann Aufwartgeld -		8	2
Als nun N. N. zeitlichen Tods verblichen, mußte die Obsignation vorgenommen, sofort dem Oberbeamten bezalt werden, laut Taxordnung §. 44.	1	8	2
Gerichtsschreiber		51	
Amtmann		25	2
Die Testamentspublication wurde den Erbsinteressenten mittelst zweyen			

Latus 4 fl. 28 kr. -

	Fl.	Kr.	Pf.
Latus transport.	4	28	
Signaturen intimirt, folglich Taxordnungsmäßig angesezt vor den Oberbeamten à 12 1/2		25	
Schreibgeld deme auch		25	
Amtmann Zustellgeld		17	
Siegelgeld .		2	2
Für die Publication dem Oberbeamten .	1	8	2
Gerichtschreiber .		34	
Beiden Procuratoren		12	
Amtmann Aufwartgeld .		8	2
Nach geschehener Publication wurde von den Erbsinteressenten von dem Testament Abschrift erbeten, und sol-			

	Fl.	Kr.	Pf.
Latus transport.	7	40	2
che auch in duplo ertheilet, folglich, laut Taxordnung Fol. 25. und 26. hievon dem Oberbeamten à 20 kr. zuständig ist .		40	
Schreibgeld .		40	
Ab 12 Blatt Abschrift zu 5 kr. .	1		
Siegelpapier ab 8 Bögen à 4 1/4 kr.		10	
Zustellgeld à 8 1/2 kr.		17	
Für Sieglung des Testaments .	2		
Ab einem Amtszedel an den N. N. wegen zu sich genommenen A-			

Latus 12 fl. 27 kr. 2 pf.

	Fl.	Kr.	Pf.
Latus transport.	12	27	2
schen, laut Taxordnung Fol. 5.			
Fertiggeld .		8	2
Schreibgeld .		10	
Ab einer Signatur an bemelten N. N. wegen Separirung des Zehends zu N., laut Taxordnung Fol. 54.			
Fertiggeld .		12	2
Schreibgeld .		12	2
Sieglpapier .		1	1
Zustellgeld .		8	2
Von Vornehmung der Inventur eines Vermögens ab 1000 fl. gebühret dem Ober-			

Latus 13 fl. 20 kr. 3 pf.

	Fl.	Kr.	Pf.
Latus transport.	13	20	3
beamten, laut Taxordnung Fol. 40. zum Inventursdeputat	3	25	2
Für die Bemühung ab 6 Tagen *à* 5 fl.	30		
Dem Gerichtschreiber Inventursdeputat	3	25	2
Für dessen Arbeit täglich 3 fl. 30 kr. mithin ab 6 Tagen	21		
Das Inventarium in das Inventurbuch einzutragen .	1	52	
Siegelpapier ab 24 Bögen *à* 2 kr. .		48	
Beiden Procuratoren qua Gezeugen und zugleich			

Latus 73 fl. 51 kr. 3 pf.

	Fl.	Kr.	Pf.
Latus transport.	73	51	3
Schäzleut ab 6 Tag, jedem täglich 1 fl.	12		
Amtmann Inventursgebühr .	1	34	
Für seine Mühe des Tags 1 fl. thut	6		
Den weiters gebrauchten Schäzleuten, laut Taxordnung Fol. 53.			
als N. N. ab 2 Tagen *à* 40 kr.	1	20	
der N. N. Naderin ab 2 Tag	1		
Von Verpflichtung der 4 Schäzleute, laut Taxordnung Fol. 42. dem Oberbeamten		48	
Dem Gerichtsschreiber		56	

Latus 97 fl. 29 kr. 3 pf.

	Fl.	Kr.	Pf.
Latus transport.	97	29	3
Dem Amtmann		16	
Ab 1 Amtszedel dem Oberbeamten .		8	2
Gerichtschreiber .		10	
Einem Tagwerker von Ueberbringung einer Truchen .		6	
Den 15, 16, und 17 April wurde samtliche Fahrniß den Erbsinteressenten vertheilet, und hiemit 2 1/2 Tag consumirt, und wovon die Tagsatzungsgebühr trift dem Oberbeamten à 2 fl. 17 kr.	5	42	2
Gerichtschreiber	5	42	2
Amtmann .		42	2

Latus 110 fl. 17 kr. 3 pf.

	Fl.	Kr.	Pf.
Latus transport.	110	17	3
Ab dem Inventario wurde von den Erbsinteressenten Abschrift begehrt, folglich ab 2 derlei das Fertiggeld trift à 20 kr.		40	
Schreibgeld .		40	
Ab 82 Blätter Abschrift à 5 kr. .	6	50	
Siegelpapier 44 Bögen à 2 1/4 kr.	1	39	
Summa	120 fl.	6 kr.	3 pf.

Der geneigte Leser wird mir erlauben, daß ich über diesen Taxzedel einige Anmerkungen mache.

1) Dieser Taxzedel ist sehr mäßig, und kömmt mit der Taxordnung vollkommen überein. Mein Herr Verleger ist erbietig, demjeni-

demjenigen, der hierin ein Uebermaas oder Unrecht zeigen kann, drei Dukaten zu zalen.

2) Wenn das Vermögen mehr als 3000 fl. betragen hätte, so wäre dem Oberbeamten, Gerichtschreiber und Amtmann nebst obigen 120 fl. 6 kr. 3 pf. noch ferner von jedem tausend Gulden 6 fl. 59 kr., als eine Ergözlichkeit, laut Taxordnung, Fol. 40., zu bezalen gewesen; da aber die Verlassenschaft nur 1000 fl. wert war, so musten sie sich mit 120 fl. 6 kr. 3 pf. begnügen. Mein Herr Nachbar hatte das Glück, daß ihm jüngsthin eine reiche Wittwe, die 19000 fl. Vermögen hinterlassen hatte, starb. Der Inventursexpens, den mein Herr Verleger auf Verlangen vorweisen kann, hat laut der klaren Taxordnung 565 fl. 20 kr. 3 pf. betragen, wobei sich kein ungerechter Kreuzer befindet. Sollte sich jemand hervor thun, der in diesem Expens einen Fehler oder Uebermaas zeigen könnte, so ist

der

der Herr Verleger ebenfalls drei Dukaten zu zalen bereit.

3) Der Expens von 565 fl. 20 kr. 3 pf., und auch obiger von 120 fl. 6 kr. 3 pf. haben nur eine Inventur bei Haus betroffen. Bei Inventuren über Land wächst der Expens weit höher an, weil das Reißgeld und Zehrung des Oberbeamten, Gerichtschreibers und Amtmanns dazu kömmt.

4) Wenn sich der geneigte Leser etwa befremdet, daß der Expens von einem Vermögen von 1000 fl. nur 120 fl. 6 kr. 3 pf. betrage, so dienet ihm zur Nachricht, daß hier nur die Inventurskosten entworfen sind. Die Uebergabs- Austrags- Vertrags- Gerechtigkeits- Revers- Erbvergleichs- Fristenerbvergleichs- Heirats- Quittungs- und andere Briefe, Fristenabschreibungen, Tagsfarten, Nachrechten, Siegelgelder und andere

dere Taxen betragen weit mehr; und wenn auch die Laudemien dazu kommen, so darf man unbekümmert sein, daß nicht das ganze Vermögen von 1000 fl. in die Hände der Herrschaft und des Beamten komme. Mein Herr Verleger kann sogar Expensen aufweisen, vermög derer der Unterthan an Taxen, Laudemien und Nachrechten mehr zalen mußte, als sein Gut wert war.

5) Obiger Expens ist sehr genau und bescheiden gemacht worden. Man hätte mehr Signaturen und Amtszedeln anrechnen können; und wenn mehr als zwei Erbsinteressenten gewesen wären, wovon einige abwesend, oder minderjährig gewesen wären, so hätten sich die Taxen merklich vergrößert. Das schlimmste war, daß die Erbsinteressenten vollkommen einig, und zu einigem Zank oder Proceß nicht zu bewegen waren. Ohne diesen mißlichen Umstand, wäre dem Gericht eine weit reichere Beute zugekommen.

6) Das

6) Das Deputat von 6 Tagen ist freilich zimlich beträchtlich. Man muß aber erwägen, daß die Inventur im Winter, da die Tage sehr kurz sind, und zur Zeit vorgefallen, da man mit Verfassung der Amtsrechnungen und andern amtlichen Vorfallenheiten gar sehr beschäftiget war. Zudem kann Beamter auch nicht dafür, daß das Vermögen aus sehr vielen Kleinigkeiten bestanden habe, derer Beschreibung sehr viele Mühe machte, besonders da die Erben immer herzauderten, und mit den Sachen nicht herausrücken wollten. Die verstorbene Wittwe hatte ohnehin in ihren Sachen keine Ordnung, sondern es lag alles wie der gemähete Haber untereinander. Man hat viele Zeit mit Nachsuchen vertragen; weil der Amtmann die pflichtmäßige Erinnerung gemacht, daß auch ein baares Geld vorhanden sein sollte oder könnte, und zu besorgen wäre, daß selbes entweder von der Erblasserinn selbst

versteckt, oder von den Erben heimlich vertheilet worden wäre. Dadurch wäre der Obrigkeit ein großer Schaden zugegangen; und weil man den Erben auf andere Art nicht mehr zukonnte, so hat man sich für berechtigt gehalten, wenigstens bei den Tagsdeputaten sich nicht zu vergessen.

7) Es versteht sich ohnehin, daß der Taxzedel nicht so deutlich geschrieben, als hier gedruckt ist. Damit die Erbsinteressenten desto weniger davon verstehen, hat der Herr Nachbar, nach altüblicher Observanz, viele lateinische Wörter in das Expensarium einfließen lassen, und gemäß gnädigst-höchster Anbefelung dergleichen lateinische Worte nicht deutsch, sondern lateinisch geschrieben, damit sich die alten Augen, denen diese observanzwidrige Schreibart unbekannt ist, nicht geniren dürfen, womit auch der Verfasser der Bayreuter Zeitung überein-

stimmt, wiewohl er selbst dergleichen Wort-deutsch zu drucken pflegt.

8) Der geneigte Leser wird es hoffentlich nicht genug zu rühmen wissen, daß in diesem Taxzedel fast bei jeder Post 1. 2. oder 3. Pfennige angesezt worden seien, welches ein offenbarer Beweis der strengsten Genauigkeit, und zartesten Gewissensängstigkeit ist.

Ich habe oben klar gezeiget und bewiesen, daß die Inventuren auf dem Lande nicht wegen der Unterthanen, sondern wegen der Sporteln der Beamten vorgenommen werden. Eben darum bin ich auch berechtigt, die Inventuren den Unterthanen nach der Gestalt der Umstände zu erlassen. Es versteht sich von selbst, daß sie mir deß ohngeachtet, alle Reise- und Tagsdeputaten bezalen müssen. Die Unterthanen gewinnen dabei dennoch, weil die Schreiber und Amtleute auf ihre Unkosten nicht zehren, und von den vor-

hande-

handenen Meublen nichts um die Schäzung zu sich nehmen.

Wenn ich es redlich gestehen wollte, so müste ich bekennen, daß die Erbschaften weit redlicher und ehrlicher ohne Inventuren auseinandergesezt und berichtigt werden könnten.

Man erlaube jedem Theile einen oder zween ehrliche Männer in den Vorschlag zu bringen, welche nach Besichtigung des Guts und der Fahrniß, und nach hinlänglicher Erkenntniß der jährlichen Abgaben, auf Pflicht und Gewissen bestimmen sollten, wie viel den vorhandenen Geschwistern oder Kindern vom Gute hinausbezalt werden müßte.

Auf solche Art würde gewiß kein Theil zu kurz kommen, und man würde auf die Aussage dieser Männer die Heirats- und Erbsgelder mit mehrerer Zuverläßigkeit bestimmen können, als durch Inventuren und viele Schreibereien geschehen kann. Nur

in dem einzigen Falle, da die von den Theilen erkiesenen Männer sich nicht vereinigen könnten, (das gewiß sehr selten geschehen würde) sollte die Inventur vorgenommen werden.

Wenn ich ehrlich und redlich einen Vorschlag zum Nuzen der Unterthanen mache, so habe ich hiebei nie die Absicht, unsere Sporteln zu schmälern. Man folge meinem obigen Rat: es wird gerechter und richtiger als dermal zugehen, und man wird bei alle dem, daß man uns alle Sporteln läßt, dem Unterthan Erleichterung verschaffen.

Von Laudemien habe ich das meiste, was hierüber zu sagen ist, bereits in meinem ersten Theile des Unterrichts angeführet. Mein Oberschreiber hält sich genau an diese Vorschrift. Wird ein Gut dermal geringer, als in den vorigen Zeiten, geschäzet, so läßt er die lezte Schäzung nicht gelten, sondern nimmt

das Laudemium nach der alten Schäzung; ist aber die lezte Schäzung höher, so regulirt er sich nach dieser. Auf solche Art kann sich das Laudemium zwar immer vergrößern, aber nie verringern, und es muß von einem Gut, welches vor 50 Jahren in guter Cultur war, dermal eben so viel Laudemium als vormals bezalt werden, ohngeachtet die Gebäude, Aecker und Wiesen im schlechtesten Stande sind, oder etwa die dazu gehörige Gründe durch Ueberschwemmungen oder sonst einen unersezlichen Schaden erlitten haben. Das Laudemium kann durch die gute Cultur des Guts zwar gehöhert und für ewig gehöhert, aber durch den Verfall desselben nie gemindert werden. Dem sei wie ihm wolle, genug, daß der Unterthan das Laudemium zale, und eben dadurch seine Einwilligung zur Höherung desselben ertheilet. Es ist ja eine bekannte Rechtsregel, daß man factis et verbis einwilligen könne. Oder wie sollte man an der

Einwilligung des Bauers zweifeln können, da er vom Laudemialwesen nichts versteht, folglich weder ja, noch nein, sagen kann.

Es versteht sich ohnehin, daß der Oberschreiber manchmal an Laudemien mehr einbringe als er verrechnet. Die Herrschaft ratifizirt manchmal die eingebrachte Laudemialsumma nicht, sondern verlangt mehr; es erfordert also die Vorsicht, daß man einen Ueberschuß einkassire. Manchmal können wir das Laudemium unter uns theilen. Hierbei ist aber nöthig, daß der Gerechtigkeitsbrief ins Protocoll nicht eingetragen, oder wenigst im mundirten Protocoll, welches der Rechnung beigelegt wird, ausgelassen werde. Der Rechnungsjustifikant kann ja nicht wissen, ob dieser oder jener Unterthan gestorben sei oder nicht, oder ob der Mann oder das Weib Gerechtigkeit gekaufet habe oder nicht. Dieß läßt sich vorzüglich bei Erbsgerechtigkeiten praktiziren.

Es

Es stellte einstens ein Rechnungsjustifikant die Frage, ob denn das Weib, das auf ein Erbgut hereinheiratete, und das Laudemium in meinen Sack bezalte, keine Erbsgerechtigkeit gekauft hätte? Ich führte den Herrn Fragensteller erbärmlich in die Schule und fragte ihn entgegen, ob er denn nicht wisse, daß, besonders bei Erbgütern, beide Eheleute nicht schuldig seien, sich Gerechtigkeiten zu kaufen? Zugleich erklärte ich ihm, daß ich der Mann nicht sei, der sich zu dergleichen Ungerechtigkeiten gebrauchen ließe. Beide Eheleute sind zwar weder bei Leib, noch Erbgütern verbunden, Gerechtigkeiten zu kaufen. Mein Oberschreiber läßt aber nicht nach, bis Mann und Weib, jedes besondere Gerechtigkeiten zalen. Anfänglich kömmt er in Güte an sie, und stellet ihnen die bösen Folgen der Heimfälligkeit vor. Wenn er aber mit guten Worten nichts ausrichten kann, so verweigert er ihnen die Heirat;

denn es ist in meinem Gericht Herkommens, daß beide Eheleute, jedes für sich, Gerechtigkeiten kaufen. Dadurch nuzet er nicht nur unserm Vibal, sondern auch der Grundherrschaft. Stirbt der Mann vor dem Weib, und dieses will auf dem Gute, worauf es Gerechtigkeit gekaufet hat, forthausen, bis man nach 3 oder 4 Jahren das Gut einem der heranwachsenden Kindern übergeben könnte: so läßt es mein Oberschreiber nicht angehen. Er spricht: du must einen Majer auf das Gut stellen. Das alte Weib glaubt, dieser Spruch stehe im Landrecht; sie heiratet also, und so bekömmt der Grundherr Laudemien, und ins Vibal fallen Nachrechte, Heirats- Vertrags- Gerechtigkeits- Revers- Quittungs- und andere Taxen.

Es müssen in meinem Gerichte auch die Früchten auf dem Felde, und all fahrendes Vermögen der Unterthanen verlaudemisirt

werden.* Es ist dieß eine gar gute Sache für Beamte, sie lassen sich die Einführung dieser Observanz, besonders in meiner Nachbarschaft, jenseits des Innflusses, sehr angelegen sein, und sie sind bereits einig geworden, daß sie diese Verlaudemisirungsart wirklich im Wege Rechtens vertheidigen.

Freilich wird es schwer halten, zu beweisen, daß das Eigenthum der Unterthanen nicht ihr Eigenthum sei: aber durch Observanzen lassen sich die Geseze umändern, warum nicht auch die Natur der Dinge?

Die Gerechtigkeiten werden beiden Eheleuten in Einem Briefe ertheilet, aber nichts destoweniger doppelte Taxen eingebracht, und das Ehepaar zalet für Einen Brief eben so

 viel,

* Der Herr von — — behauptete in einem ansehnlichen Collegium, daß diese Verlaudemisirung codexmäßig sei.

viel, als ob ihnen zwei Briefe ertheilet worden wären.

Tagsfart klingt schön in den Ohren eines jeden Beamten und Schreibers. Tagsfart ist das Losungswort bei Amtsgeschäften. Wer seine Vortheile kennet, hält keine ordentliche Verhöre, oder Gerichtstäge: oder wenn er sie hält, so muß jede Partei, oder wenigst die meisten, eine Tagsazung zalen, und sollten ihrer auch zehen in einer Stunde abgefertigt werden. Gleichwie die Taxordnung mir zu bestimmen überläßt, ob ich ein ganzes oder halbes Abschiedgeld nehmen wolle: so habe ich auch vermög der Taxordnung zu entscheiden, ob das Geschäfft von Wichtigkeit sei, und ich also eine ganze oder halbe Tagsazung ansezen wolle. Die halbe Tagsfart trägt 2 fl. 17 kr. und eine ganze, doppelt so viel; die Commißions- Reise- Beschau- und Gerichtsgebühren, Zeh-

rung

rung und Rittgelder sind nicht darunter begriffen. Da mir die Entscheidung durch die Taxordnung überlassen wird: so wird man mir ja erlauben, daß ich das Geschäfft mit eigenen Augen betrachten dörfe. Manchmal mache ich in einer Viertelstunde aus, wozu ein anderer einen ganzen Tag nöthig hätte: ich kann also mit allem Recht eine ganze Tagssatzung begehren. Meine Geläufigkeit in Gerichtsgeschäfften, und mein ausgezeichnetes Genie in der Praxis kann und soll mir in meinem Beutel nicht schädlich seyn. Wäre der Bauer besser daran, wenn er einen Skrupulanten oder einen jungen Laffen, der sich nirgend zu rathen weis, zum Richter hätte? Er würde einige Stunden für ihn hinstehen müssen, und am Ende würde er doch nicht wissen, ob er gehauen oder gestochen sei. Bey mir kömmt er bald davon, und nach Haus zur Arbeit, und zalet eben nicht mehr, als ein anderer, der den ganzen

Tag vor seinem langweiligen Richter gegähnet hat. Ich weis zu richten und zu verbescheiden, und der Oberschreiber, der meine Verdienste zu schätzen weis, weis in Rücksicht meiner Erfahrenheit die Taxe zu machen.

Bey Verhören glaube ich dem Amtmann allein, weil er von Amtswegen redet, und seine Pflicht darauf hat. Der Mann weis sich aber auch ein Ansehen zu geben. Widerspricht ihm jemand, so fährt er wie ein Satan auf ihn los, und schreiet: Meinst du, ich wär' ein solcher? — — Jezt klag' ich dich darauf weiter, daß du mich für einen solchen ansiehst.

Die Eintreibungskunst versteht er herrlich wohl. Bei Hochzeiten, auf Renn- und Kugelpläzen, oder andern feierlichen Zusammenkünften des Landvolkes sagt er, daß keine Policei beobachtet werde. Der

Wirt

Wirt und andere Leute freuen sich dessen; indessen schreibt er doch alle Zechleute in seinen Verhörzedel, und so erobert er in einem Paar Stunden eine hübsche Summa für unser Vibal.

Ich begreife zwar wohl, daß die Nachtwachen auf dem Lande ganz und gar ohne Nuzen seien. Die Häuser liegen dort und da zerstreut, manchmal weit voneinander, und jedes Dorf könnte in allen Stunden der Nacht, ohngeachtet des fleißigsten Nachtwächters, gar leicht an den vier Ecken angezündet werden.

Da aber dieses Gesez Sporteln einträgt, * so halte ich genau darauf. Der Amtmann

* Dergleichen Gesetze, die viele Sporteln eintragen, werden nie ganz außer Acht gelassen. Oder wenn sie schon vergessen zu sein scheinen; so geschah es nur darum, damit wieder Vögel ins Garn giengen.

Die

Amtmann sieht bald in diesem, bald in jenem Dorfe nach, und wenn er keinen Nachtwächter, oder einen schlafenden, antrift, so strafe ich gemeiniglich die ganze Gemeinde.

Ich muß noch über den armen dummen Lips lachen, der die Nachtwache hatte, aber selbst durch einen Dieb seines Gewandes beraubt wurde. Der Dieb schlich sich in die Kammer des Lips, während er im Dorfe die Schaarwache hielt. Den andern Tag kam Lips weinend zu mir, und klagte mir seinen Verlust. Hätte ich nicht wachen müssen, sagte er, so wäre ich nicht bestohlen worden. Aber Lips, der durch sein Anbringen des Diebstahls stillschweigend seine Nachläßigkeit im Wachen gestand, wurde zur Verhöre gerufen, und gestraft. Lips hatte kein Geld, die Strafe zu bezalen; ich

machte

Die Policei erwachet mit einmale wieder, und machet einen beträchtlichen Fang.

machte also dem Bauer dem er diente, den Auftrag, anstatt des Lips zu zalen. Dieser brachte zu seiner Entschuldigung vor, daß Lips den ganzen Lohn schon erhalten habe; aber hiemit ward mir nicht gedienet. Zale! zale! warum hast du ihn den Lohn schon gegeben.

Klagt jemand den Unterthan um eine liquide Foderung, die er nicht widerspricht, und sich bloß mit der Unmöglichkeit, zu zalen, entschuldigt, so hält es mit Einbringung der Verhörssporteln manchmal schwer. Der Gläubiger hat die gerechteste Forderung von der Welt, er sollte also von Rechts wegen zu Bezalung der Verhörssporteln nicht angehalten werden, besonders da ihm an seiner Foderung ohnehin nichts bezalt wird. Allein ich kann nicht umsonst zu Gerichte sizen. Die Herrschaft, die Schreiber, die Procuratorn und Amtleute wollen ja ihre Gebühren haben. Der Kläger muß also alle Verhörs-

taxen anstatt des Beklagten zalen, aus der ganz natürlichen Ursache, weil — — der Beklagte nicht zalen kann. Wenn ihm dieß nicht recht begreiflich scheint: so pflegt man ihm zu sagen: Warum hast du geklagt? Und nun glaubt er darum zalen zu müssen, weil er die Ehre hat, Kläger zu sein. Der Beklagte lachet heimlich in die Faust, und fragt den Kläger spottend: Was hat er nun gewonnen, daß er mich geklaget hat?

In Rauf- und Injurienhändeln muß auch derjenige, der unschuldig angepackt worden, mit zalen; für den Angreifer allein wäre die Post zu groß. Müßte er alles allein zalen, so würde er so leicht keinen Raufhandel mehr wagen, und so entgiengen uns die Sporteln. Fragt der geschlagene Tropf, warum er dann auch mitzalen müsse, da er ohnehin unschuldig mißhandelt worden, so sagt man ihm observanzmäßig: weil du auch

mit und dabei gewesen. Dergleichen gerichtliche Redensarten und Sprüche muß man fleißig lernen; sie taugen Einem gar wohl, wenn man in die Enge getrieben wird.

Auf kleine Ungerechtigkeiten kömmt es in einem so weitläuftigen Gericht nicht an. Es stoßen unser Einem gar zu viele Dinge auf; fällt doch, nach dem Spruche des Evangeliums, der Gerechte des Tages siebenmal.

Alle diese Briefs- Verhörs- und andere Taxen schreibt der Oberschreiber ohne geringstes Bedenken, ohne Unterschied, ob die Briefe genotelt und die Inventuren vorgenommen worden sind, oder nicht, in den Taxzedel; denn wie könnte ein Advocat, ein Justizrat, oder jemand anderer wissen, ob dergleichen Erb- Heirats- Gerechtigkeits- Revers- und Quittungsbriefe wirklich in das Protocoll eingeschrieben sind, oder nicht? Genug, daß alle diese Taxen der Taxordnung

 gemäß,

gemäß sind, und für jeden Artikel das Folium derselben allegirt werden kann. Meinetwegen mag der Bauer mit dem Taxzedel schnurgerade in das Plenum des Justizraths laufen; troz demjenigen, der mich eines Unrechts überweisen kann. Niemand kann mir widersprechen, daß ich alle diese Briefe dem Protocoll einzuverleiben berechtigt sei; und sollte es wirklich so weit kommen, wovon ich doch während meiner vieljährigen Amtirung kein Beispiel weis, daß deßfalls eine Klage wider mich angestellet würde; so wüßten sich weder Richter, noch Advokaten zu helfen, und ich würde immer gegen sie behaupten, daß alle diese Briefe taxordnungsmäßig seien. Es gehörte eine ziemlich lange Zeit dazu, bis es der Bauer in dem gewöhnlichen Rechtslauf so weit brächte, daß ich mein Protocoll vor dem Richter aufweisen müßte, und bis dahin hätte ich Gelegenheit genug, das Protocoll umzuändern, und dem Taxzedel gemäß, ein-

zurichten. Es käme ja nicht darauf an, einige Bögen umzuschreiben, besonders da ich meine Protocolle ohnehin erst nach einigen Jahren durch den Buchbinder einbinden lasse. In Ansehung der Taxzedel ist noch zu merken, daß die Worte nur halb ausgeschrieben, oder nur die Anfangsbuchstaben gesezt werden sollen. Sie müssen dem Recept eines Arztes gleichen, wovon der Kranke aus guten Ursachen nichts versteht. Verstünde der Bauer die geheime Zeichen der Taxzedel, welch eine Menge von Proceßen könnte entstehen! Die Bauern würden sich zulezt noch die Taxordnung beischaffen und unsere Taxzedeln untersuchen. Ich hatte wirklich einen Bauer, der die Taxordnung im Hause hatte. Da aber dieses Buch nur für Beamte, nicht für Bauern, gedruckt ist, so habe ich selbes confiscirt, und den Frevler um 3 ℔ Pf. gestrafet. Die Lesung der Taxordnung ist einem Bauer eben so schädlich, als die Lesung der Bibel den Katholiken.

Bisher schrieb ich meinen Unterricht meistentheils nur für diejenigen Beamten, die den Unterthanen ordentliche Taxzedeln geben müssen. Ich preise diejenigen weit glücklicher, die dieser Mühe und Ungelegenheit überhoben sind. Diese glückliche Gattung der Beamten trift man zwar auch bei landsherrlichen Gerichtern an; aber in Hofmärken, ohne Unterschied, ob sie weltlich oder geistlich sind, sind sie fast überall anzutreffen. Man soll diese Observanz mit allen Kräften beibehalten, und wo sie noch nicht ist, nach und nach einzuführen trachten. Auf solche Art hat man nicht nötig, viel zu noteln und zu mundiren, oder einen ängstlichen Taxzedel zu verfassen; man begehrt eine gewisse Summa überhaupt, nach dem Verhältniß des Vermögens, oder des Heiratguts, welches in das Gut eingebracht wird. Begehrt man wirklich zu viel, und mehr, als der Unterthan zu bezalen im Stande wäre; so kann

man

man mit ihm handeln, und allenfals an der gefoderten Summa etwas nachlassen. Der Bauer muß sich auf solche Art bedanken, daß man ihm etwas geschenkt habe, und der Richter kann sich das Ansehen geben, als ob er die mißlichen Umstände seiner Unterthanen beherzigte.

Um sich aber doch das Ansehen zu geben, als ob man Ordnung und Richtigkeit liebte, kann man den Bauern die bezalten Steuern und Anlagen in ihr sogenanntes Steuerbüchlein einschreiben, jedoch so unordentlich und verwirrt, daß nichts daraus verstanden werden kann. Das gelieferte Dienstgetreid pflegt man bei Hofmärken selten einzuschreiben. Die Herrschaften sehen es selbst nicht gern, weil mancher Unterthan 50, 60 gegen 100 Schäffel Getreid eindienen muß, und man die heilsame Absicht hegt, bei künftigen Gutsveränderungen den Dienst noch zu höhern. Dem Beamten ist mit dergleichen Einschrei-

bungen noch weniger gedienet aus einem sehr wichtigen und zureichenden Grunde, den ich hintennach, da ich von Nachlässen handeln werde, zu zeigen Vorhabens bin.

Am allerwenigsten pflegt man bei geistlich- oder weltlichen Hofmärken die ungewissen Abgaben, z. B. die Laudemien, Nachrechten, Scharwerkgelder, * Taxen und dergleichen in das Steuerbüchlein einzuschreiben. Der Unterthan weis nie, woran er ist, und er lebt immer auf Gnade und Ungnade seines Richters dahin. Ich begehre bald von diesem, bald von jenem noch einen Nachtrag an Laudemien, und nach ihrem Tode fodere ich die Laudemien ganz, oder wenigst die Helfte. Eben so mache ich es mit den Briefstaxen. Nach einigen Jahren wie-

der-

* Der Landsherr nimmt von jedem Hofe nur 8. fl. Scharwerkgeld, die Herrschaften nehmen insgemein 20 fl. und bedingen sich nebenbei auch einige Fuhren und Scharwerksarbeiten.

derhole ich immer meine Foderungen. Ein Unterthan, der keine Bescheinung aufzuweisen hat, kann in der ganzen weiten Welt keine Hülfe finden. Die Herrschaft läßt es wohl bleiben, mir die Ertheilung dergleichen Bescheinungen anzubefehlen. Es liegt ihr viel daran, daß der Unterthan die bezalte Summa der Laudemien und Nachrechte nicht aufweisen könne, und läßt sie eben darum in den Gerechtigkeitsbrief nicht einschreiben. Dank unsrer Verfassung, daß das herrschaftliche Interesse so genau mit jenem, der Beamten, verbunden ist. Die Siegel- Fertig- Straf- Abschied- und Laudemiengelder sind uns immer ein sicherer Schirm wider unsere Feinde.

Es ist zwar die Ertheilung der Taxzedel anbefohlen: allein die gnädigsten Befehle sind manchmal eben nicht gar so ernstlich gemeinet, als es anfänglich scheinet. An Ab-

schaffung der Feiertage und der Schergen haben wir klare Beispiele. *

Indessen ist doch überall Behutsamkeit und Bescheidenheit nötig. Man muß immer den rechten Zeitpunct und schickliche Umstände abwarten, und nicht zu sehr über die Schnur hauen. Wer den Unterthanen auf eine plumpe Art das ihrige nimmt, der verdient nicht den Namen und Caracter eines Beamten; dazu brauchte man keinen Kopf und keine Gerichtspraxis. Macht einer von den Beamten einen so dummen Streich, so lachen

* Ich höre, daß diese Geseze eben keine gar mächtige Patronen hatten. Oder müssen denn nicht auch die Geseze Patronen haben? Ich sehe nicht, wie man für die Abschaffung der Feiertage geneigt sein, und zugleich ein Bräuhaus haben könne; oder wie man den Schergen gram sein, und zugleich beträchtliche Einkünfte von Strafen, Briefen und andern ungewissen Ereignissen haben könne.

chen die Collegen über den Tölpel, denn er war nicht wert, ihr Collega zu sein. Ihr Herren, nemt das goldene Buch, die Taxordnung, vor euch! studirt euch ein in diese herrliche Legende; leset mit Bedacht, vergleichet und applicirt mit Verstand, und suchet mit anhaltendem Fleiße den Stein der Weisen; er ist hierinn ganz allein, oder gar nirgend zu finden. Lasset auch die Schreiber und Amtleute suchen, bildet sie von Jugend auf nach eurem Ebenbild, und lehret sie auf dem Pfade fortwandeln, auf dem uns unsere Vorfahren mit so vielem Ruhme und Nuzen vorgeleuchtet haben. Eure Losung sei: Observanz und Verfassung. Mit diesem mächtigen Schilde bewaffnet, werdet ihr eure Feinde, und die heiligsten Gesetze, selbst die Natur der Dinge, vernichten. Eure Macht wird sich vergrössern, und die Zal der Schreiber und Amtleute sich immer vermehren. Je zalreicher ihr seid, je mehr

 wer-

werdet ihr zu eurem Unterhalt nötig haben, und je mehr ihr nötig habt, je mehr werdet ihr erwerben. *

Die Vermehrung der Unterthanen muß eine Hauptabsicht eines jeden Beamten sein. Mit Ertheilung der Heiratslicenzen bin ich ziemlich freigebig. Je mehr Unterthanen sich in meinem Gerichte niederlassen, desto mehr Briefs- und andere Sporteln fallen in das Vibal. Es ist weit und breit bekannt, daß

ich

* In den Briefen eines reisenden Franzosen wird die Erträgniß von Baiern, im Verhältniß gegen andere Länder, für sehr gering angegeben. Wenn blos von den Einkünften des Landsherrn die Rede ist, so mag er allerdings recht haben. Wenn man aber auch das in Anschlag bringt, was die Unterthanen an die Herrschaften, Klöster und die übrige Geistlichkeit, an Beamte, Schreiber und Schergen zalen; so wird sich zeigen, daß der Unterthan in Baiern eben so viel, oder mehr, als in andern Ländern, zale.

ich ein guter Mann sei; es suchen daher alle diejenigen, die in Liebesstricken verwickelt sind, oder anderwärts nicht mehr geduldet werden, bei mir Hülfe und Schuz. Dadurch vermehren sich auch die Schuzgelder und andere Einkünfte meiner Herrschaft. Was liegt mir oder meiner Herrschaft daran, wie dergleichen Leute ihre Abgaben zusammen bringen. Meinetwegen mögen sie hausiren, betteln, Schwenke machen, oder gar stehlen; ich bin ihr Beichtvater nicht. Jeder wird wissen, wie viel er sich in der andern Welt zu verantworten getraue. Bettler und Müssiggänger sind mir manchmal lieber als fleißige Söldner. Was liegt mir daran, daß jene dem Lande nicht nüzen oder schädlich seien; nüzen sie doch mir und meinem Beutel.

Ich lernte diese Maxime von den Magistraten in den Städten und Märkten. Man suchet nicht blos solche Bürger, die die Be-

dürfnisse der übrigen Bürger oder des Landvolkes herbeischaffen, oder durch Gewerbe fremdes Geld ins Land bringen, wie Bierbrauer, Mezger, Schmiede, Wagner, Sattler, Lederer, Weißgärber, Weber, Zeuchmacher, Loderer, Färber, Tuchmacher und dergleichen. Die Hauptabsicht ist, viele Bürger zu haben, um auf solche Art viele Steuern und Anlagen, die der Magistrat im Pacht hat, zu erhalten, viele Gerechtigkeiten zu verleihen, viele Frei- und Abzuggelder, viele Processe, Inventuren, Vormundschaften und andere Taxen zu erhaschen. Man trachtet die Innungen zu vervielfältigen, so viel es möglich ist, und sieht nicht auf Kunst und Industrie, sondern nur auf das Geld, womit das Bürgerrecht und andere Gebühren bezalt werden. Wie viele Bürger könnte man entbehren, wie viele Innungen mit andern vereinigen, wenn man blos auf den Nuzen des Landes oder der Bürgerschaft

sehen

sehen wollte? * Der Magistrat scheint nicht wegen der Bürger, sondern die Bürger wegen des Magistrats zu sein. Was nüzen Kornkäufer? Um ihnen bei ihrem unnüzen, und einer vernünftigen Policei widrigen Gewerbe Unterhalt zu verschaffen, mußte man ihnen einen Alleinhandel oder Monopolium einräumen. Was nüzen Obstler? Um sie nicht betteln gehen zu lassen, muste man dem fleißigen Landmann den Verkauf seiner Früchte erschweren, und die Industrie unterdrücken. Verpflichtete Kornmesser sind notwendig; aber sie könnten nebenbei eine andere Handthierung, z. B. die Bierzapflerei, Melberei, Krämerei treiben. Der Kornmesser, der

* Es wäre für die Bürger in kleinen Städten und Märkten auf dem Lande besser, wenn sie, anstatt unter dem Magistrat zu stehen, den landsherrlichen Pfleggerichtern unterwürfig wären. Zwar besser für die Bürger, aber nicht besser für den Magistrat; auch nicht besser für das Rentamt.

der die ganze Woche hindurch nur einen, oder höchstens zween Tage beschäftigt ist, muß die übrige Zeit hindurch einen Müßiggänger machen, und dem Fressen, Saufen, Spielen nachgehen: was liegt aber daran? darf er doch den Bauern, wenn er streichet, so viel Getreid auf den Boden streichen, * daß er

* Die Kornmesser gewinnen nicht nur bei dem Streichen, sondern auch beim Einfassen des Getreides, besonders wenn zu landsherrlichen oder herrschaftlichen Bräuhäusern Getreid gefaßt wird. Die Kornmesser sind allein berechtigt, die sogenannten Schrannenknechte, die das Getreid aus dem Schäffelmaas in die Säcke fassen, aufzunehmen und abzunehmen. Wenn sie bei ihrem Brode bleiben wollen, so müssen sie mit dem Getreide beim Einfassen umstreuen, und selbes auf den Boden werfen. Damit das ausgestreute Getreid nicht so sehr in die Augen falle, so wird Stroh auf den Boden gelegt, unter welchem sich das Getreid verfällt. Wer sich von dieser Wahrheit überzeugen will, der sehe

er das ganze Jahr hindurch mit Weib und Kindern wohl leben, alle bürgerliche Abgaben entrichten, sich was namhaftes ersparen, und dem Magistrat für die Gerechtigkeit baar 1200 oder 1500 Fl. zalen könne. Es ergeht einem Bauer, wie dem andern, und es geschieht also keinem Unrecht. Ich tadle es keineswegs, wenn die Magistrate auf solche Art gleichsam eine stillschweigende Anlage dem Landvolke aufbürden, und also die Bauern, die sonst überallhin bezalen, auch zur Stadtkammer beitragen müssen. Aber die Herren Ratsherren werden mir ja erlauben, daß unser Einer auch so gescheid, wie

sie,

sehe einmal zu, wenn in der Schrannen zu M — — Waiz oder Gersten für das — — — — Bräuhaus gekaufet wird. Wie geschickt streuet der Bräuknecht das Getreid aus! wie sehr beschleunigt er das Einfassen, damit das Ausstreuen des Getreides weniger beobachtet werden könnte!

sie, sein dörfe. Ich trachte eben, wie sie, viele Untergebene zu haben, ohne Unterschied, ob sie sich durch Arbeit und Fleiß, oder auf Unkosten anderer, ernähren. Ich weis wohl, daß ich, vermög landsherrlicher Befele, 100 Ducaten Strafe geben sollte, wenn ich die Aufbauung eines neuen Leerhäusels gestatte; daß ich die Einwilligung der Gemeinde einholen solle, ehe ich Tagwerkern die Heiratslicenz ertheille, oder Fremde in meinem Gerichte ansessig werden lasse. Aber es ist mit obigen 100 Ducaten so böse nicht gemeinet; es sind seitdem dort und da im Lande schon die Menge dergleichen Häuser erbauet worden, ohne daß nur Ein Gulden Strafgeld gegeben worden ist. Und was die Einwilligung der Gemeinde betrift; welcher Richter wird sich wohl so sehr erniedrigen, und sich durch die Bauern die Hände binden lassen? * Ich lache zu dergleichen Mandaten, wodurch

* Wenn der Magistrat die Bürger, der Richter

wodurch der Herrschaft oder dem Richter der Unterhalt dergleichen Leute aufgebürdet wird. Mein Hofmarksherr oder Hofmarksfrau ist bei Grossen gar wohl gelitten. Die Ausländer werfen uns immer vor, daß Bajern so schlecht bevölkert sei; wir wollen also wenigst dafür sorgen, damit an Schreibern, Amtleuten, Müßiggängern und Bettlern kein Mangel sei.

Ich habe noch nie gehöret, daß bei hohen Justizstellen jemals eine Klage wider einen Richter angebracht worden sei, daß er die Heiratslicenzen ohne Einwilligung der Gemeinde ertheilet habe. Sollte es wirklich dereinst

ter der Hofmark H. bei M. oder zu A. und am H. bei L. die Gemeinden fragen wollten, ob man dieses oder jenes Paar einsegnen, oder ins Gericht annehmen sollte; so würden freilich nicht so viele Leute aus diesen Orten am Galgen hangen.

dereinst so weit kommen, so wird es nicht schwer sein, die Einwilligung der Gemeinde durch ein Protocoll zu beweisen. Ich darf ja nur einschreiben, daß dieser oder jener Unterthan (hier nenne ich einen Unterthan, der indessen verstorben ist) im Namen der Gemeinde abgeordnet worden, und die Einwilligung ertheilet habe. Man weis ja, daß man bei Verfaßung dergleichen Protocolle nicht viel Umstände zu machen pflege.

Es ist leicht einzubilden, daß so viele Leute von Handwerkern, Künstlern und Tagwerkern in meinem Gerichte nicht zu leben haben, und sich weder durch Arbeit noch durch Stehlen fortbringen könnten. Sie wissen dieses schon selbst, und versprechen mir bei Ertheilung der Heiratslicenz, daß sie nach der Verehlichung anderwärts ihr Fortkommen suchen wollen. Ich verhelfe ihnen also zur Ehe, wofür sie mich manchmal besser, als andere Leute, denen ich die Heirats-

licenz

licenz nicht versagen kann, bezalen. Nebenbei gebe ich ihnen gegen gute Bezalung ein gerichtliches Attestat, daß ich sie, im Falle man sie in andern Gerichtern nicht mehr dulden wollte, wieder in mein Gericht zurücknehmen werde. Durch dieses Attestat erhalten sie ganz leicht anderwärts eine Herberge; sie müssen mir aber, auch währender Zeit, da sie sich anderwärts aufhalten, das jährliche Schuzgeld bezalen. Sie unterlassen zwar manchmal diese Schuldigkeit, aber sie können meiner Wachsamkeit nicht entgehen. Dergleichen Leute behält man nie lange in einem Orte, damit sich ihr Aufenthalt nicht verjähre, und sie der Gemeinde nicht zur Last fallen. Sie müssen also von mir ein erneuertes Attestat beibringen, wenn sie nicht verjagt werden wollen. Ehe ich ihnen dieses erneuerte Attestat gebe, müssen sie alle ausständige Schuzgelder bezalen: und so dauert es immer fort, bis sie sich etwas zusammen

hausen oder zusammen stehlen, und sich anderwärts einkaufen können, oder vor Elend und Ungemach verschmachten und zu Grunde gehen. Freilich geschieht es zu Zeiten, daß dergleichen Leute, wenn sie zur Arbeit zu alt oder preßhaft sind, anderwärts gar keinen Unterschluf mehr finden. Sie kehren dennoch in mein Gericht nicht zurück, denn sie wissen, daß sie schon bei Ertheilung der Heiratslicenz auf die Herberge und den Unterhalt Verzicht gethan haben, und also nichts anders zu erwarten hätten, als daß ich sie wieder fortpeitschen ließe. Sie betteln und stehlen also in und ausser Lands, gehen wallfarten und betrügen die Leute so gut sie können. Sollten sie sich aber wirklich aus meinem Gericht nicht abweisen lassen, so verschaffe ich ihnen keinen Unterhalt. Sie werden gar bald zu stehlen anfangen, und alsdenn bin ich berechtigt, sie als Diebe dem Criminalrichter zu übergeben, der sie im Zuchthause behalten,

köpfen oder henken lassen kann, genug, daß ich ihrer los geworden bin.

Wenn sich eine Gemeinde wirklich bei mir erkläret, daß sie diesen oder ienen Mann als Tagwerker aufnehme, und ihm mit gewissen Bedingnissen zu heiraten bewillige; so mag ein solcher Tagwerker sich wieder in einem andern Orte, wo man ihm mehr Lohn giebt, (man giebt Tagwerkern, die man nicht selbst heiraten läßt, mehr Lohn, weil man von der Last ihres Unterhalts befreiet ist) durch Hülfe meines Attestats, niederlassen, und daselbst, so lang er bei Kräften ist, bleiben. Wird er mit der Zeit alt oder preßhaft, und kann sich im fremden Orte mit seinen Kindern nicht mehr ernähren, so kömmt er mit den Seinigen zurück, und muß von der Gemeinde, die ihn heiraten ließ, unterhalten werden, obwohl er ihr, so lang er zur Arbeit tauglich war, nie gedienet hat. Es versteht sich von selbst, daß ein solcher

Tagwerker mein Attestat gut bezalen, und während der Zeit, als er sich anderwärts aufhält, mir das jährliche Schuzgeld verreichen müsse.

Da ich mit Ertheilung meiner Attestate so freigebig bin, so hat manche Gemeinde keinen Tagwerker zur Arbeit, obwol sie derer drei oder vier heiraten ließ; bis endlich alle oder die meisten mit Weib und Kindern zurückkommen, und von der Gemeinde den Unterhalt fodern.

Ich habe seit vielen Jahren den Fleischaufschlag in Pacht genommen, und es lohnet der Mühe, daß sich jeder Beamter um diese Pachtung bewerbe. Die Einbringung dieses Gefälles ist allzuweitläuftig, und vielen Beschwerlichkeiten unterworfen: man ist also froh, wenn jemand einen Pacht schließt. Dieß kann niemand schicklicher, und mit grösserm Nuzen thun, als ein Beamter. Er

kann,

kann, der Bequemlichkeit halber, einen Afterpacht schließen, und ieden Unterthan, nach Verhältniß des Hoffußes, so hoch belegen, daß er zweimal mehr gewinne, als der Pachtschilling beträgt. Um aber einen geringen Pachtschilling verreichen zu dürfen, muß man einige Jahre vorher, ehe der Pacht geschlossen wird, allemal sehr wenig an diesem Gefälle verrechnen, und vorgeben, daß die Unterthanen Armut halber sehr wenig Fleisch essen. Endlich erbiete man sich, etwas mehr zu zalen, als man bisher verrechnet hat, und man wird gewonnen Spiel haben.

Kann ein Beamter andere Gefälle, oder ein Bauergut in Pacht nehmen, so soll er es nicht unterlassen. Sind seine Unterthanen klug, so werden sie ihm bei der Oekonomie viele Arbeiten umsonst verrichten, und lieber das ihrige versäumen, als sich bei der Obrigkeit in Ungnade sezen. Gesezt auch, daß ihnen einige Arbeiten bezalt werden, so ge-

schieht es doch blos auf den Schein, damit man nicht sagen könne, man habe Nichts erhalten. Besonders bewerbe sich ein Beamter um den Pacht solcher Gründe, z. B. solcher Wiesen, die der Gemeinde, oder einer milden Stiftung gehören. Niemand will des gemeinen Wesens wegen den Kopf an die Wand rennen, und so erhält er dergleichen Gründe um einen sehr geringen Pachtschilling, und man wird nie gehöhert, oder aus dem Genuß vertrieben. Ich sehe dieß überall mit Nuzen praktiziren. Man darf gar wohl alle Kreuzer fleißig zusammen klauben; denn man hat auch Ausgaben, auf die mancher Unerfarner nicht denket. Ein Beamter muß bei R — — A — — — bei U — — besonders ist erfoderlich, daß man den Schreibern beim — — aus dem Vibal jährliche Verehrungen mache, wenn man je will, daß die Verhörsprotocollen, Inventarien, und überhaupt das ganze Taxregister einen Frei-

paß

paß erhalte. Dergleichen Ausgaben sind so notwendig, als das tägliche Brod, wenn man nicht mit tausend Schwierigkeiten zu kämpfen haben will.

Ich suche die Sporteln nicht blos in der Schreibstube, sondern überall, wo ich sie finden kann. Ich vernachlässige die geringsten Gegenstände nicht, denn ich weis aus der Rechnungskunst, daß aus kleinen Zalen große Summen entstehen. So erlaube ich das Hausiren im Markte und im ganzen Gericht, wenn zuvor einige Waaren, z. B. Lemonien, in meine Küche abgegeben werden. Dadurch werde ich überzeugt, daß der Hausirer ächte und unverfälschte Waare führe, und daß ich ihm das Hausiren gestatten kann, ohne daß meine Unterthanen einige Gefahr laufen. Der Bäcker liefert mir gutes Brod mit beträchtlicher Dareingabe, und so erhält er die Erlaubniß, daß er auch den Wirten viel darein geben, und nebenbei ein schlechtes

Brod verkaufen darf. Der Müller liefert mir viel und gutes Mehl, * und dadurch entsteht

* Aus einem gestrengen Herrn auf dem Lande ist ein gnädiger Herr in der Stadt geworden. Er foderte vom Stadtmüller aus einem Schäffel Getreid auch so viel Mehl, als ihm der Landmüller geliefert hat. Der Stadtmüller konnte mit ihm nie zurecht kommen; immer muste er hören, daß der Landmüller ein ganz anderer Mann sei. Der Stadtmüller fragte einstens den Landmüller, den er ohngefähr antraf, ob er denn dem dermaligen gnädigen Herrn vorhin, da er noch gestrenger Herr auf dem Lande war, so viel Mehl geliefert habe, als er behauptet? **Landm.** Ja, Gesellschaft, allerdings wahr; ich habe ihm so viel geliefert, als er behauptet. **Stadtm.** So must du ein Hexenmeister sein. **Landm.** Es geschah ohne Hexerei. Du verstehst halt nicht, daß wir Landleute gegen unsere Obrigkeiten immer was Uebriges thun müssen. Ich nahm von des Richters Getreid nicht nur kein Muß, sondern gab ihm so gar vom Muße, das ich

entsteht in mir die gerichtliche Präsumtion, daß er auch den Unterthanen viel und gutes Mehl liefere. Der Bierbrauer giebt mir gutes Bier samt dem Aufmaaß unter dem Saz: wie sollte ich zweifeln können, daß er nicht auch das Publicum gut bediene? Entsteht eine Klage wider das Bier, so lasse ich eines zum Muster holen; ich koste es selbst, und überzeuge mich dadurch, daß das Urtheil von tausenden eine bloße Verläumdung sei. Die Bierbeschauer, die nicht vom Publicum, sondern von den Brauern zu leben haben, nicken mir Beifall zu, und so muß das Bier gut sein. Vom Mezger erhalte ich

immer

ich den Bauern nahm. Warum? Du verstehst mich ja! Gelerten ist gut predigen. Ich kann aber auch nichts anders sagen, als daß ich überall freie Hand hatte. Wenn die gewöhnlichen Mühlstrafen bezalt waren, (leer geht es nirgend ab) so hatte ich das ganze Jahr hindurch Ruhe, und ich war mein eigener Policeirichter.

immer gutes und wohlfeiles Fleisch. Wenn andere klagen, so erinnert mir der Mezger, daß er das ganze Rindvieh samt den Knochen gekaufet habe, und also auch das schlechte Fleisch und die Knochen verkauft und gegessen werden müssen. Es ist doch immer gescheider, und der Ordnung der Natur gemäß, das schlechte Fleisch werde von schlechten Leuten gegessen. Zu Verdauung grober Speisen gehört ein guter Magen, und den hat unser Einer nicht.

Mit dem Gewicht und Maaß der Krämer und anderer Handwerker verhält es sich eben so, wenn sie gescheid sind. Ich lasse alle Leute leben, wenn man mich nur auch leben läßt.

Dagegen bin ich auf das Gewicht und Maaß auf offenem Mark sehr strenge. Ich lasse von Zeit zu Zeit das Schmalz und die Butter, welche die Bauern öffentlich verkaufen,

sen, ohne Gnade durch den Markschergen wegnehmen, wenn diese Victualien bei der Abwägung keinen beträchtlichen Ueberschlag haben. Damit der Markscherg desto fleißiger ist, und sich um schweres Gewicht umsehe, so lasse ich ihm den vierten Theil vom confiscirten Gute.

Gute Schulen auf dem Lande sind meine Sache nicht. Wenn einmal alle Bauern lesen und schreiben können, so mag ich nicht mehr Beamter sein. Mein Herr Pfarrer, der doch Theologiä Doctor ist, ist mit mir verstanden, und widersezet sich nachdrücklich allen neuen Schulanstalten. Wir brauchen einen Schulmeister, der zugleich Mesner ist, und in der Kirche orgeln kann, so zalen die Leute lieber die Funeral- und Hochzeitkosten.

Für gute Hebamen bin ich auch nicht portirt. Diejenigen Herrschaften, die die Weiber in die Stadt zu Erlernung der Hebamenkunst

kunst schicken, mißkennen ihren Nuzen, oder fügen sich geflissentlich Schaden zu. Wäre in meinem Gericht eine geschickte Hebame, so hätte ich nur heuer um 5 Inventuren, 15 Laudemien und 40 Briefe weniger. Die Herrschaft, ich und der Pfarrer würden über 1000 fl. verloren haben. Bleiben wir lieber beim Alten, was Gott will, geschieht dennoch. Wo keine menschliche Hülfe ist, da mag man sich auf die geistliche verlassen. Helfen geistliche Mittel nicht, so fehlte es, wie ich viel hundertmal in der Predigt hörte, am Vertrauen, und da mag man sich selbst die Schuld geben; oder es diente nicht zur Seligkeit, und da ist es nur desto besser, wenn die Wöchnerinn nicht gerettet werde.

Bei Anstellung der Bader auf dem Lande kann sich ein Hofmarksherr von hohen Stellen keine Maasregeln vorschreiben lassen, wenn er seine Gerechtsame nicht vergeben, oder verlieren will. Ich mache es, wie der

Magistrat in der Stadt, der immer demjenigen den Vorzug giebt, der das meiste Geld hat. Was man noch nicht kann, das mag man lernen. Unerfarne Bader, Quacksalber, und Schinder * sind mir so nüzlich, als unerfarne Hebamen.

So schwer es für den Bauer ist, sich mit Ehehalten zu versehen, so leicht ist dieß für mich. Die Kinder meiner Unterthanen halte ich an, daß sie mir dienen müssen. Ich wähle diejenigen, die mir die tauglichsten zu sein scheinen, und mache ihnen den Auftrag nur wenige Tage vor Lichtmeß. So bald

* Zu W — — — Gerichts T — ließ sich ein Bauer durch den Schinder v. B. zu todt kuriren. Ein Arzt zeigte dem Richter diese Mordthat an, der ihm lächelnd antwortete: Was wollten wir thun, wenn nicht Leute wären, die uns manchmal Einen lieferten: wir hätten ja kaum zu leben. Eben iezt bin ich im Begrif, die Inventur dieses Bauers vorzunehmen.

bald sie den Auftrag erhalten, müssen sie dem Bauer das schon längst erhaltene Darangeld zurückgeben, der alsdenn gemeiniglich keinen Ehehalten mehr zu bekommen weis. Aber was bekümmert mich das? Jeder sieht auf das Seinige. Wäre ich ein Bauer geworden, so müßte ich mir ein ähnliches Verfahren meiner Obrigkeit auch gefallen lassen.

Wenn einer von meinen Ehehalten währendem Dienstjahre heirathet, erkranket oder stirbt, so nehme ich ein Kind eines Unterthans aus dem Dienst des Bauers weg; und ich wollte es niemanden rathen, daß er dagegen murrte. Das Beste hiebei ist, daß mir die Unterthanen um einen geringern Lohn * dienen, und sich mit der Kost, die ich

* Es wird dieß so gar mit einigen neuen ökonomischen Schriften gebilligt. Siehe: An die Oekonomen von einem Oekonomen. S. 111. Bei uns ist die Einrich-

ich ihnen gebe, begnügen müssen. Die Herrschaft, die ich in ihrer Abwesenheit vorzustellen die Ehre habe, wendet dagegen nichts ein; denn ich

richtung, daß der Unterthanen Kinder gewisse Jahre auf dem Hofe um einen etwas geringern Lohn, als sie bei den Bauern bekommen, dienen müssen. Dieses nennet man Zwangjahre, Zwangdienste, Zwanglohn. Es ist dieß eine vortrefliche Einrichtung; (für die Herrschaft, keineswegs für den Staat und die Unterthanen) denn die Herrschaften würden die entsezlichste Noth mit dem unsträflichen Gesinde haben, mehr noch als die Bauern. Warum dieß? Es wäre eben nicht notwendig, daß die Herrschaft der Unterthanen Kinder durch den Schergen in ihren Dienst schaffen ließe, sie getraueten sich dennoch nicht, der Herrschaft den Dienst zu verjagen. Die Herrschaft erhält also aus vielen Ursachen leichter Ehehalten, als der Bauer. Ist der entsezlichsten Noth dadurch abgeholfen, daß die Herrschaft geringern Lohn gebe?

ich fodere die Schuldigkeit, mir um geringern Lohn zu dienen, in ihrem Namen.

Neben-

Ueberhaupt ist dieser hochadeliche Oekonom, dem die Bauern frohnen, Handdienste verrichten, und ihre Kinder aus Zwang, und um geringern Lohn in den Dienst geben müssen, auf seine Bauern sehr übel zu sprechen. Der Bauer ist, sagt er S. 110., bei seiner iezigen noch zu großen Zurücksezung, (wer hat ihn so weit zurückgesezt?) da er erst anfängt gesitteter zu werden, ein abscheuliches Geschöpf. (Ein harter Ausdruck gegen den grösten und nüzlichsten Theil der Menschen.) Er weis nicht Freiheit zu ertragen, vergißt Wohlthaten — — Man gebe dem Bauer einen Schimmer von Freiheit, und gleich schlägt er todt. Man sehe Böhmen — — Böhmen und Ungarn haben seit vielen Jahrhunderten Rebellen von verschiedenen Ständen aufzuweisen.

Des Oekonomen Nachfolger wird mit der Zeit eben so, wie dermal der

Herr

Nebenbei habe ich für die Herrschaft eine Observanz von weit größerem Belange einge-

Herr Vater, behaupten, daß die Zeit noch nicht gekommen sei, die Bauern gelinder zu behandeln; sie werden also wegen ihrer zu großen Zurücksezung ewig das Joch der Leibeigenschaft tragen müssen. Bleiben wir lieber in der Mittelstraße. Es giebt in allen Ständen und in allen Ländern gute und böse Menschen, die die Freiheit nicht ertragen können, die die Wohlthaten vergessen, die niederträchtig handeln: warum sollte es dergleichen nicht auch unter dem Bauersvolke geben, das keine Erziehung hat, und selbst durch Noth und Elend zu schlechten Thaten gereizet wird? Der hochadeliche Oekonom erinnere sich an das, was er selbst, S. 35., schreibt. Wenn Männer, die die ersten in einer Nation sein sollten, eben in diesem Punkte ihre Blöße zeigen und zu erkennen geben, daß ihre Hochgeburt, Hochwohlgeburt, Wohlgeburt und Hochedelgeburt keinen Unterschied zwischen ihnen und dem auf nämliche Art erzeugten,

führet. Die Unterthanen dörfen ihre Gersten nicht in den öffentlichen Markt (in die Schran-

ten, und eben so hoch und wohl, wie sie, gebornen Taglöhner macht, so muß man die Achsel zucken.

Bei einigen Gegenständen verlangt dieser Oekonom, daß die landesherrliche Gewalt zum Besten des Landes Machtsprüche thun solle; bei andern aber soll man die schädlichen alten Mißbräuche dulden, damit die alten Rechte der Herrschaften nicht gekränket werden. S. 41. heißt es: Die Frühjahrhütung ist schädlich: aber es würde hart sein, sie denen, die sie besizen, mit Gewalt zu entreissen. Man würde das Uebel nicht heilen, sondern, um einige Glieder des Staats zu beglücken, andere unglücklich machen. Zu diesen Unglücklichen würde auch der Oekonom gehören. Dagegen ist er von der gemeinschaftlichen Hütung kein Liebhaber; und da ihm hiebei kein Nuzen zugeht, so verlangt er einen landsherrlichen

Schrannen) führen, sondern müssen diesel- be zum herrschaftlichen Bräuhause um sei-

herrlichen Machtspruch. Hier wäre ein Machtspruch vom Throne nöthig. Für die Rechte seiner herrschaftlichen Schäferei ist er sehr beeifert; aber die Pachtschäfereien will er nicht gedulden. Diese verhindern natürlicher Weise den Kleebau und alles Gute; und hier muß die Obrigkeit sich opponiren; denn hier leidet alles unter der härtesten Geisel. S. 76. Auch die herrschaftlichen Schaafe sind eine harte Geisel, wenn sie auf den Wiesen der Unterthanen, besonders im Frühjahre, weiden, oder wenn der Bauer nach seinem Willen seine Brachäcker nicht umackern, oder in das Brachfeld keinen Klee bauen darf, damit den herrschaftlichen Schaafen die Weide nie mangle. Gottlob! von dieser Plage wissen wir in Baiern wenig, oder nichts.

Mit Vergnügen erzälet der Oekonom die mislungen sein sollende Wirt-

nen gewissen Preis, den ich nach Gutbefinden bestimme, liefern. Die Unterthanen gewinnen

schaft des menschenfreundlichen Herrn von Holzhausen und von Schubart, und er ahndet nicht viel Gutes für die Fürst-Koburg-und Dessauische Regierung.

Er wirft seinen Bauern vor, S. 113., daß man bei ihm ein großes Bauergut um fünf bis sechs hundert Rthl. kaufen könne; da anderwärts ein weit kleineres Bauergut zwei bis drei tausend Rthl. gelte. Unglücklich das Land, wo die Bauergüter so wohlfeil sind! Dieß allein beweiset schon, daß des Herrn Oekonomen sogenannte Losgüter, ohngeachtet seiner Protestation, nichts anders, oder nicht viel besser, als leibeigene Güter seien. Ist der Bauer, fragt der Oekonom S. 112., lehrbegierig, wie Herr Schubart meinet? Nein, er will nicht. Wie könnte er lehrbegierig sein, der Bauer, der persönlich und mit Pferden härtiglich froh-

winnen an der Zeit und ersparen viele Mühe und Unkosten, da sie keinen so weiten Weg

frohnen, der Herrschaft um geringern Lohn, als die Bauern zalen, dienen, aus Zwang dienen, wegen der herrschaftlichen Schaafe das Feld nicht bestellen, ewig arm und elendiglich leben muß, damit er, wie der Oekonom sagt, sich nicht in den Sinn kommen lasse, ein Junker zu werden; damit er nicht rebellire, nicht todt schlage; damit der Oekonom, wie er weiter behauptet, sich nicht die Kräfte entziehe, künftig wohlthätig zu sein, und seinen Unterthanen stets nothwendig bleibe, dessen anfängliche Liebe gar bald erkalten würde? Wenn die Regenten so dächten, und immer so gedacht hätten, würden dem Herrn Oekonomen dermal die Bauern frohnen?

Dem Himmel sei es gedankt, daß die Bauern nicht so lehrbegierig waren, als es die gelehrten Oekonomen

gewün-

zu fahren haben. In Rücksicht dessen, sezze ich den Gerstenpreis zimmlich herab: und man

gewünschet haben. Sie posaunten oft alberne Lehren in die weite Welt, und wäre es in ihrer Macht gestanden, so hätten sie das ganze menschliche Geschlecht genothzüchtiget, und durch neue Erfindungen jedermann in den Bettelstab gebracht. Sie machten Ausnahmen zu Regeln, und was nur in einzelnen Orten thunlich war, das hätte ihnen zufolge in der ganzen Welt geschehen sollen. Man hätte überall tief ackern, Dachungen über die Dungstätte machen, überall die prächtige Sulle, die Pimpernelle, das Raygras oder die Luzerne anstatt des rothen Klees bauen, die Felder mit Dungsalz dingen, das archangelische Korn säen, nach dem Krezschmarschen Systeme wirtschaften, das Gänsekoth für Gift halten sollen u. d. m. Es würde nun in der Welt ein wunderliches Aussehen haben, wenn die Bauern nicht

man kann hiebei nie genug Vorsichtigkeit brauchen.

N 5 Heuer

nicht klüger, als die gelerten Oekonomen gewesen wären.

Es ist aus den Schriften der Oekonomen gar leicht zu erkennen, ob sie selbst herrschaftliche Güter besizzen und Unterthanen haben oder nicht. Ich verehre die ökonomischen und staatistischen Einsichten des Herrn von Bennekendorf, und seine Schriften sind (die systematische Weitläuftigkeit abgerechnet) für jeden Oekonom sehr schäzbar. Wenn aber sein eigener Nuzen mit dem Nuzen des Staats oder seiner Unterthanen in Collision kömmt, so stellet er manchmal sehr paradoxe Sätze auf. In seiner Oeconomia forensi. I B. I Hauptst. §. 101. beweiset er aus der Natur der Schaafe das Recht der Herrschaft, daß ihre Schaafe auch auf den Gründen der Unterthanen weiden müssen, und §. 102., daß die Unterthanen

Heuer zahlte ich meinen Unterthanen im Anfange des Sudjahres die Gerste um 6 fl.

thanen ordentlicher Weise auf ihren eigenen Gründen keine Schaafe halten sollen. Dieses Recht des Eigenthums haben die Unterthanen nach seiner Meinung dadurch verloren, weil sie in alten Zeiten nicht verstunden (verstanden die Edelleute in alten Zeiten die Schaafzucht aus richtigen Grundsätzen?), die Schaafe zu pflegen. §. 104. beweiset er, daß aus den Schaafen der Bauern nicht viel Nutzen herauskomme, weder für die Bauern, noch in Absicht auf das gemeine Wesen, und daß es für den Staat weit zuträglicher wäre, wenn den Bauern das Recht, Schaafe zu halten, gegen billige Entschädigung abgenommen würde. §. 176. behauptet er, daß das Recht, Bienen zu halten, eigentlich nur der Herrschaft, und wem diese solches verstattet, zuständig sei. Zum Beweis giebt er an, daß die Herrschaft an vielen Orten

6. fl. 30. kr. weil sie anderwärts um 7. fl. 30. kr. gekauft wurde. Es kam die Zeit,

Steuern-

Orten die Helfte der Biennnuzung, oder den Bienenzehend habe. Aus dem nämlichen Grunde möchte wohl auch der Zehendherr behaupten, daß ihm allein das Recht, Getreid zu bauen, zustehe. In Baiern hat manche Herrschaft die Helfte der Obstnuzung in den Gärten der Unterthanen: es ist aber darum noch niemanden eingefallen, zu behaupten, daß die Herrschaft allein das Recht habe, Obstbäume zu haben. Dem Bauer war es manchmal zu kostbar, oder es fehlte ihm an Gelegenheit, sich iunge Bäume beizuschaffen. Die Herrschaft übernahm also die Unkosten, und besorgte die Verpflanzung der Bäume. Sie genießt dafür die Helfte des Obstes, so lange die von derselben gepflanzte Bäume bestehen. Diese Erklärung möchte etwa für die Helfte der Bienennuzung anstatt derjenigen, die der Herr von Bennekendorf macht, anwendbar sein.

Andere

Steuernanlagen, Stiften und andere Abgaben zu entrichten, und meine Unterthanen waren also gezwungen, ihre Gersten ins Bräuhaus zu liefern, wenn sie nicht gestraft sein wollten. Am Ende des Sudjahres fiel die Gerste gar merklich im Preis, und man kann sie nun ohne Zwang um 5. fl. kaufen. Die Unterthanen haben freilich Schaden gehabt, weil sie ihre Gersten anfänglich um 7. fl. 30. kr. hätten verkaufen können: allein auch meine gnädige Frau verliert merklich, weil sie nun die Gersten weit wohlfeiler kaufen könnte. Ohne Zweifel wird mir hierüber ein sehr scharfes Kapitel gelesen werden.

Es

Andere Oekonomen, die sich durch den Eigennuz nicht verleiten lassen, sind gegen das gemeine Beste, und gegen den Bauer weit billiger, wie der menschenfreundliche, patriotische Herr von Schubart, Riem, Majer, die Glieder der ökonomischen pfälzischen Gesellschaft, und viele andere.

Es geschieht mir einigermaßen recht: warum war ich so gutherzig mit den Bauern? Aber es soll künftig nicht mehr geschehen. Ich werde einen so niedern Preis zu bestimmen wissen, daß er wahrscheinlicher Weise nicht mehr geringer werden kann.

Wollte ich alle Gegenstände anführen, von denen ich Nuzen zu ziehen weis; so würde mein Unterricht zu einem allzudicken Bande erwachsen, und mein Verleger hievon fast so viel Gewinn, als ich von meiner Praxis, haben. Vorzüglich trachte ich den Unterthanen, die Gewerbe treiben, große Abgaben aufzubürden. Sie leben nicht bloß von meinen Unterthanen, sondern auch von fremden. Müssen sie viel zalen, so erhöhern sie die Preise ihrer Gewerbsartikel, und es trift also die Höherung nicht so fast sie selbst, als diejenigen, die mit ihnen Gewerb treiben. Es ist dieses Verfahren einigermassen ein Mittel, auch fremde Unterthanen stillschwei-

gend

gend in Contribution zu sezzen. Ich will dieß durch ein Beispiel erläutern. Meine Herrschaft hat einen Müller zum Unterthan, dessen Malgäste meistentheils fremde Unterthanen sind. Obwohl er einen sehr geringen Feldbau hat, so muß er doch 30 Schäffel Getreid eindienen. Er dienet dieses Getreid nicht von seinem Ackerbau, sondern vom Malgetreid, daß er durch die Malmeze seinen Malgästen nimmt. Je mehr er Dienstgetreid eindienen muß; je mehr wird er berechtigt, das Muß, oder die Malmeze zu vergrößern oder zu verdoppeln. Es ist bekannt, daß in manchem Orte keine bestimmte Malzmeze vorgeschrieben ist, sondern es kömmt häuptsächlich auf die Willkühr des Richters und das Gewissen des Müllers oder auf die Umstände an, ob der Müller viel Wasserschaden zu leiden, oder der Herrschaft viel Dienstgetreid und Stiftgeld zu verreichen habe. Mein Müller pflegt im Scherze zu sagen: **nimmt man mir viel, so nehme ich**

auch viel. Er kann dieß um so mehr, weil es in unsrer Revier zu wenig Mühlen giebt, und dank unsrer Policei, keine neuen gebauet werden dörfen. Mein Müller gab nur 600 fl. Leibgeld; sein Nachbar mußte 1100 fl. geben. Dafür sind sie aber auch berechtigt, den Leuten in die Säcke zu steigen. Mein Wirt muß ebenfalls viel Dienstgetreid, eine große Stift, und hohe Laudemien verreichen: der Mann hat aber seine Wirtschaft an der Strasse, und hat immer Gelegenheit, bei Reisenden zu suchen, was er bei Gericht verloren hat. Gleiche Beschaffenheit hat es bei Schmieden, Wagnern, Badern, Mezgern, Schäflern, und fast allen Handwerkern, und vorzüglich bei denjenigen, die Ehehaften, oder Zwanggerechtigkeiten haben.

Aber ob dieß wohl erlaubt sei? Mein Gewissen sagt mir ja. Die P. C. geben den Förstern, die ihnen ohne Vorwissen des Forstherrn

herrn einiges Holz abgeben; den Baumeistern, die ihnen ohne Vorwissen des Eigenthümers Dung, Milch und dergleichen verreichen, oder Holz führen lassen, das ganze Jahr hindurch Bier genug zu trinken. Ist das Geben erlaubt, so kann auch das Empfangen nicht unerlaubt sein. Es ist zwar wahr, daß das Landvolk bei so vielen Abgaben an Beamte, Schreiber und Amtleute, ergrmen müsse: aber es ist noch nicht ausgemacht, ob nicht der Nuzen des Staats erfodere, arme Bauern, und reiche Beamte zu haben. Aus der Armuth entsteht Kleinmüthigkeit, Zaghaftigkeit, Sorglosigkeit, und Entkräftung der Seele und des Leibes.* Leute,

* Die Erfahrung lehret uns manchmal das Gegentheil. Durch die Armuth wird öfters Verzweiflung, und eine allgemeine Aufruhr erzeuget. Ein Beispiel haben wir an den armen siebenbürgischen Bauern, die im verflossenen Jahre mit einer unmensch-

ke, die innerlich die Würde der Menschheit nicht mehr fühlen, und selbst glauben, daß sie für Große nur das sind, was ihnen ihr Ochs oder Pferd ist, lassen sich treiben, wie die Schaafe, und bequemen sich zu allem, selbst zu dem, was eines Menschen unwürdig ist.

Bei einem solchen Volke ist freilich keine Geisteskraft, kein unternehmender Fleiß und Industrie. Ohne Hoffnung eines Gewinnes, und ohne Aussicht, sich schwingen, und die Würde der Menschheit behaupten zu können, lebt jedermann in einer betäubenden Sorglosigkeit und Indolenz dahin, und es ist unmög-

menschlichen Wuth rebellirten, und der rechtmäßigen Gewalt einen verzweifelten Widerstand thaten. Wer nichts als sein mühseliges und elendigliches Leben zu verlieren hat, der rennet mit Ungestümme in den Tod, und sein einziges Labsal ist Rache.

unmöglich, daß der Geist der Industrie erwachen, oder die Landcultur in Aufname gebracht werden könne. Es ist aber bei einem solchen Volke mehr Genügsamkeit und Enthaltsamkeit. Der arme niedergeschlagene Mann hat freilich keinen Unternehmungsgeist, und er arbeitet schläfrig und schlecht; es genüget ihm aber auch eine schwarze Brodsuppe, und ein lumpiges Gewand, womit er seinen siechen Körper decket. Wenn sein Ackerbau schlecht bestellt, und seine Ernde gering ist, so brauchet er dagegen nicht viel Speisgetreid, weil er fast keine Ehehalten hat, und seine magere Pferde und Kühe haben nur wenig und schlechtes Futter nöthig, weil man von denselben wenig Arbeit oder Nuzen fodert. Der arme Bauer lebt samt seinem Vieh in äußerster Dürftigkeit; es bleibt ihm also zu Ende des Jahrs mehr zum Verkauf übrig als einem Vermöglichen, der sich selbst viel zu Güte thut, mit seinen vielen Ehehal-

ten viel Getreid verspeiset, den Haber für Pferde verfüttert, viel Eisen, Holz, und Hausgeräthe nöthig hat, und auf Ordnung, Reinlichkeit, und manchmal auch auf Pracht hält.

Man betrachte die Pferde oder Kühe armer Bauern: welch magere Gerippe! Die armen sparen nicht nur an sich selbst, sondern leren auch ihr Vieh sparen: und eine solch allgemeine Sparsamkeit beträgt zusammen einen großen Gewinn für den Staat. Der Himmel bewahre uns vor der Lebensart des engländischen Volkes, welches freilich viel arbeitet, aber auch viel ißt und trinket. Ich lobe mir dagegen die mageren, blaßen Gesichter meiner Bauern mit krumm gebogenem Rücken und wackelndem Gange. Durch alle ihre Mienen und Gesichtsbildung, durch ihre Stellung und ihr ganzes Wesen geben sie ihre Unterthänigkeit und die Geringschä-

tzung, die sie von sich selbst haben, zu erkennen.

Weg also mit allen Träumereien der Freigeister und Philosophen, die auch den Bauern die Rechte der Menschheit und manchmal auch einen guten Tag verschaffen wollen. Alles dieses taugt, wenigst in der Praxis, nicht. Ich lebe die guten Tage für alle meine Bauern!

Zudem leret die Armut manchmal einige Vortheile, die man im Reichthum und Wohlleben nie entdecket hätte. In der Theurung hat das arme Volk viel zu ertragen gelernet, was ihm vorhin unerträglich geschienen hatte. Man bereitete Gemüse von Kräutern, die vorhin nur für das Vieh bestimmt waren, und man ward durch Erfarung überzeuget, daß der Mensch auch von dem betäubenden Wickenmehl leben könne.

Die

Die Kunst, die Pferde aufzuleitern,* haben wir der Armut des Landvolkes zu verdanken. Was vorhin kaum von 6 Männern verrichtet werden konnte, das geschieht nun durch einen Einzigen, mit Hülfe einer kleinen Leiter.

* Manchmal kann ein Pferd, das sich auf der Weide gelegt hat, vor Mattigkeit und Steifigkeit der Glieder, nicht mehr aufstehen. Es kostete vorhin viel Mühe, dergleichen Pferde wieder auf die Füße zu stellen. Nun aber hat man den Vortheil entdecket, daß dieses durch einen einzigen Mann, mit Hülfe einer kleinen Leiter, ganz leicht geschehen kann. Ich sah manchmal einen Bauer mit einer kleinen Leiter über Wiesen und Aecker eilen, und konnte nicht begreifen, was er damit wollte. Endlich sagte man mir, daß er sein Pferd aufzuleitern gehe.

Sechstes Kapitel.

Von den Nachläßen (Erläßen, Remißionen) und von Verfaßung der Rechnungen.

In dem ersten Theile dieses Unterrichts, und im vorhergehenden Kapitel habe ich den jungen Herren Beamten und Praktikanten überzeugende Beweise gemacht, daß es für Richter und Obrigkeiten weit besser sei, wenn die Unterthanen immer im Armutsstande erhalten werden. Das sogenannte Nachlaßwesen giebt hievon einen neuen Beweis. Vermögliche Unterthanen wollen, oder getrauen sich nicht, um Nachläße anzuhalten. Ich habe manchmal selbst dergleichen Unterthanen aufgemuntert, oder durch die Schergen aufmuntern lassen, daß sie sich einen Nachlaß an Steuern oder Anlagen schreiben lassen möchten: allein sie sind zu stolz oder

zu reich, um sich hiezu zu bequemen, und pflegen insgemein zu sagen: Man erhält entweder nichts, oder nur eine Kleinigkeit. Im lezten Falle beträgt der Erlaß oder Nachlaß kaum so viel, daß man bei Gericht und dem Amtmann die Unkosten und Taxen abtragen kann: im ersten Falle ist es noch ärger; denn man muß Taxen zalen, ohne einen Erlaß erhalten zu haben. Kurz die reichen Unterthanen sind so boshaft, daß sie auf allen Erlaß Verzicht thun, um dadurch dem Richter die Sporteln zu rauben, besonders wenn sie schon einigemal vergebens um Erlaß gebeten und bemerket haben, daß der Richter hiebei mehr, als sie, gewinne.

Sind aber die Unterthanen arm, wie in meinem Gericht, so habe ich Gelegenheit, manchmal recht meisterhafte Nachlaßlibelle zu verfaßen. Ich trage die Supplikanten in mehrern Klaßen vor; und wenn ich, besonders die lezte Klaße von g a n z A r m e n

gehörig darstelle, so muß notwendig eine ansehnliche Nachlaßsumma erfolgen. Je grösser diese Summa ist, desto mehr giebt es Deputaten; und je ärmer der Bauer ist, desto williger ist er, auch einen geringen Erlaß mit Dank anzunehmen. Er getrauet sich über die wenigen Kreuzer, die man ihm als einen Erlaß in die Hand zälet, nicht im geringsten zu murren. Er ist keine Stunde sicher, daß er nicht von den Gläubigern angepackt, oder von Schergen genecket wird; er muß also die geringste Gelegenheit vermeiden, wodurch er meinen Unwillen reizen könnte.

Ich weis wohl, daß die Beamte das Nachlaßwesen umsonst bearbeiten sollten. Allein, dieses Gesetz hat kaum das Tageslicht erblickt, so ward es durch die widrige Observanz schon wieder abrogirt und annullirt. Die Beamte haben unter sich eine gewisse einförmige Herzensstimmung, woraus ohne ge-

ringste

ringste vorläufige Unterredung einförmige Handlungen entstehen, und dieses ist es eben, was den wesentlichen Charakter der bajerischen Beamten insgemein ausmacht. Ich läugne nicht, daß man in einer Gerichtsstube seinen Vortheil besser als in der andern zu suchen wisse; man handelt aber deß ohngeachtet fast überall aus gleichen Grundsätzen; und obwohl die Gerichtsobservanz nicht überall gleich ausgeübet wird, so ist sie doch in so weit einerlei, daß jede Verordnung, die zum Schaden der Beamten und Schreiber, oder zum Nuzen des Nahrungsstandes ergehet, auf eine oder die andere Art vereitelt werde. Daß zu diesem Ende unter den Beamten ein heimlicher Contrakt gemacht worden sei, ist mir nicht glaubbar; wenigst ist mir hievon nichts bekannt. Ich vermuthe vielmehr, daß der Grund dieses einförmigen Betragens in der hochgerühmten Landsverfassung liege. So lang Beamte durch Beamte, und Schrei-

der durch Schreiber gebildet werden, und man den Neulingen, Freigeistern und Philosophen keine Einsicht in das innerliche Wesen der Gerichtspraxis gestattet; so lang die enge Verbindung zwischen Dikasterianten und Beamten unterhalten wird, und jene selbst immer Hoffnung haben, und wünschen Landdienste zu erhalten, oder ihre Kinder und Anverwandte dahin zu bringen; mit einem Wort, so lang wir von Sporteln leben, und jene, die uns entgegen sein könnten, selbst auf Sporteln Jagd machen; so lang wird unsere sistematische Gerichtsobservanz, und das Wesentliche unsers Charakters nie zerrüttet werden.

Es gab manchmal einige Beamte, die den Unterthanen von den erhaltenen Nachlässen gar nichts zukommen ließen. Dieß scheint mir sehr unklug zu sein, und es lehret die Erfahrung, daß sich dadurch mancher Beamte schweres Unglück über den Hals gezogen

zogen habe, wenn er nicht eine ganz besondere Patrocinanz eines Großen für sich hatte. Ich will es gelten lassen, daß dieses bei einzelnen ganz armen Unterthanen, die ihren Schuldenstand selbst nicht wissen, ohne geringste Gefahr geschehen könne, denn bei diesen mag man einen alten Ausstand oder eine andere Abrechnung vorwenden; aber den ganzen Nachlaß mehrerer Unterthanen in seinen Sack schieben, einmal! das geht nicht an. Man hat Beispiele, daß dieses oft viele Jahre so hingieng, aber es brach doch manchmal ein fürchterliches Ungewitter aus. Ueberhaupt zeigt es ein schlechtes Genie in der Amtirungskunst an, wenn man auf einer Seite allein, gar zu grob und plump zugreifet. Ein kluger Praktikus nimmt nicht immer an einem Ort zu viel und mit einmal, er übersieht mit Adlersblicken alle Gegenstände, wovon er, bald dort bald da, ohne sich zu lange zu verweilen, Beute machen kann.

Wer

Wer kein Maaß zu beobachten, oder seine Praxis nicht an mehrern Gegenständen zugleich zu üben weis, verschüttet das Kind samt dem Bade.

Die Taxordnung Fol. 8. berechtigt mich in Nachlaßsachen Taxen für mich einzukassiren; wie weit diese Taxen getrieben werden können, kömmt auf Zeit und Umstände an. Gesezt ich halte für einen meiner Unterthanen um 3 Freijahre an Anlagen und Steuern an. Damit der Bauer nicht lang bei Advokaten umher laufen müsse, so mache ich das Anlangen selbst. Ein Advokat wüßte es ohnehin so gut nicht zu machen, wie ich; denn ich weis am besten, wo den Bauer der Schuh drücket. Zudem wäre ich auch nicht gesichert, ob der Advokat nicht etwa aus Ungeschicklichkeit solche Ursachen des Verderbens vorschreiben möchte, die der Herrschaft und mir präjudizierlich wären, z. B. daß der Unterthan eine zu harte Naturalscharwerk leisten müsse, oder

daß

daß die Herrschaft den zu seinem Gut gehörigen Holzboden an sich gezogen habe. Es ist also besser gethan, daß ich selbst den Advokaten vertrete; und dem Bauer kann es ganz gleichgültig sein, ob er mir oder dem Advokaten für das Anlangen 1 fl. 45 kr., Schreibgebühre 25 kr., und Siegelpapier 5 kr. bezalen müsse. Er ersparet die Mühe, einen Advokaten aufzusuchen, und auch die Informationsgebühre, die ich nicht fodere, weil ich von seinem Zustande ohnehin genug informirt bin. Für den Bothen, dem das Anlangen übergeben wird, rechne ich nur 15 kr., Eingabgeld 4 kr. und für die Verehrung in die Kanzlei, damit die Sache befördert werde, nur 1 fl. 12 kr. Es ist eben nicht notwendig, daß dieser Geldbetrag wirklich in die Kanzlei überschicket werde, was der Bauer nicht weis, das macht ihm nicht heis. Für die öftere Nachfrage in der Kanzlei 48 kr.

Nach geraumer Zeit wird mir das Anlangen um pflichtmäßigen Bericht und Gutachten zugeschlossen. Es ist sehr natürlich, daß ich mein Anlangen für wahr halte, ich lasse also in meinem Bericht mit vielem Bedacht die Worte einfließen: der Supplikant habe durchgehends die reine Wahrheit vorgeschrieben. Dem Boten für Einlieferung des Befehls 15 kr., Tax für diesen Bericht 51 1/2 kr. laut Taxordnung Fol. 8. Siegelpap. 2 1/2 kr., dem Bothen 15 kr., Eingabgeld 4 kr. Ehe ich diesen Bericht erstattete, hätte ich dem Amtmann einen Amtszedel, und dem Bauer eine Signatur zuschließen, und den Auftrag machen können, daß er zur Publikation des Befels, wodurch von mir Bericht abgefodert wird, erscheinen solle. Für diesen Amtszedel, er mag ausgefertigt werden oder nicht, hat der Bauer mir als Oberbeamten 8 1/2 kr., als Gerichtschreiber 10 kr., dem Amtmann 4 kr., Siegelpapier

papier 1 1/4 kr. laut Taxordnung F. 5., für die Signatur 25 kr. laut Taxordnung F. 54., Siegelpap. 1 1/4 kr., Bothenlohn 10 kr., für die Publikation nur ein halbes Abschiedgeld von 25 kr., dem Amtmann Aufwartgeld 8 1/2 kr., für die Abschrift des gnädigsten Befehls, weil es um mehr als 50 fl. zu thun ist, laut Taxordnung F. 25. 40 kr., dem Amtmann Zustellgeld 8 1/2 kr., Siegelpap. 2 1/2 kr. zu bezalen. Es war zwar, um den Bericht erstatten zu können, kein Augenschein nöthig, weil ich ohnehin weis, was in meinem Gericht passirt. Da ich aber vermög der Taxordnung F. 8. berechtigt bin, wenigst durch den Amtmann einen Augenschein vornehmen zu lassen, so gebühret ihm 1 fl. als Rittgeld, den Schäzleuten 1 fl. 20 kr. Fol. 53., für Verpflichtung derselben 1 fl. F. 57., Bothenlohn wegen eingelieferten Bericht 15 kr. Eingabgeld 4 kr. für die Signatur, wodurch der Bauer die

Nachricht erhält, daß der Bericht erstattet worden sei, 25 kr. Fol. 54., Siegelpapier 1 1/4 kr., Bothenlohn 10 kr., Amtmann Zustellgeld 8 1/2 kr., für die Nachfragen in der Kanzlei 48 kr., Bothenlohn für den gnädigsten Befehl, worinn dem Unterthan die Freijahre bewilligt oder abgeschlagen worden 15 kr., für den Amtszedel und Signatur wegen der Publication wie oben 1 fl., für die Publication auch 31 1/2 kr., und für die Abschrift 51 kr. Der Bauer hat also nur bei dem untern Richter 16 fl. 13 3/4 kr. klar und nett zu bezalen, er mag ein Freijahr erhalten haben oder nicht. Die Unkosten beim R. will ich hier nicht anführen, weil sie in mein Fach nicht einschlagen; genug, daß mir das, was dort geschieht, zu meiner Rechtfertigung dienet.

Hat der Unterthan ein Freijahr an Anlagen erhalten, so geht es nun auf die Steuern los, und dieß verschaffet mir eben so viel

Sporteln als oben bei den Anlagen gezeiget worden ist.

Manchmal pflegt auch die Herrschaft einen Erlaß an Stiften und Gilten zu bewilligen, wenigst muß dieß auf den Schein geschehen, widrigenfalls an Anlagen und Steuern kein Erlaß zu hoffen wäre. Es ist dieser Punct zu bekannt, als daß ich hievon mehr anführen sollte, aber auch wichtig genug, um ihn nicht ganz unbemerkt zu lassen.

Es giebt aber auch Herrschaften, die gegen ihren Unterthanen gutherzig sind, und ihnen ganz erlassen, was der Beamte begutachtet. Bei dergleichen Herren ist am meisten zu gewinnen. So gütig sie gegen den Unterthanen sind, so nachsichtig sind sie insgemein gegen ihren Beamten. Ein Beamter, der das Glück hat, unter einer solchen Herrschaft zu stehen, hat manchmal Gelegenheit, den bewilligten Erlaß sich selbst zu-

zueignen, besonders wenn der Unterthan desselben nicht gar sehr bedürftig ist. Mein Herr Amtsnachbar pflegt alle Jahre um einen Erlaß an Stiften und Gilten für diesen oder jenen Unterthan zu bitten, ohne daß dieser hievon das geringste weis. Der Erlaß wird bewilligt, und fällt in den Sack des Herrn Amtsnachbars. Er befiehlt dem Amtmann, oder jemand andern, der schreiben kann, daß er am Ende der herrschaftlichen Resolution seinen bloßen Namen schreiben solle. Wer wird nicht seinen Namen hinschreiben, wenn es der gestrenge Herr befiehlt? Wenn dieses geschehen, so schreibt der Herr Amtsnachbar oberhalb des unterzeichneten Namens folgende Worte: N. N. hat den ihm hochgnädig bewilligten Nachlaß per fl. kr. genoßen, welches hiemit eigenhändig bezeuget N. N. Auf solche Art ist der sogenannte Genußschein fertig, der vor dem strengsten

Rech-

Rechnungsjustifikanten frei paßirt. * Für einen andern Unterthan erhielt er die Bewilligung, das Dienstgetreid mit Geld zu zalen, und ihm an der Summa 50 fl. zu erlassen. Er brachte das Dienstgetreid in ein ordentliches Verzeichniß, entwarf den Geldbetrag, und sagte hernach zum Unterthan: Schreibe hier deinen Namen zum Beweis, daß du das Getreid nicht höher bezalt hast, als hier entworfen ist. Der Unterthan schrieb seinen Namen, und hernach schrieb der Herr Amtsnachbar obenher: Daß ich den Nachlaß per 50 fl. richtig genoßen habe, bekenne kraft dieß. Dieser Unterthan war aber klüger, als tausend andere sind; er verlangte, daß ihm die Zalung in sein Steuerbüchlein eingeschrieben werde, welches ihm der Herr Nachbar, aus besondern Umständen,

* Man denke nicht, daß dieß eine Calumnie sei. Mein Herr Verleger ist erbietig, auf Verlangen dergleichen Genußscheine aufzuweisen.

nicht verweigern konnte, besonders weil die Herrschaft damal selbst anwesend war. Allein ein geschickter Gerichtsmann weis sich allemal zu helfen. Er verlangte in kurzer Zeit darauf, das Steuerbüchlein einzusehen, und versprach, selbes bald wieder zurück zu geben. Da der Bauer sich um das Steuerbüchlein meldete, so fluchte der Herr Nachbar über seine Menscher, die bei der Säuberung des Amtszimmers dieses Steuerbüchlein, wer weis wohin, verworfen haben. Der Bauer war kein Narr; aber mein Herr Amtsnachbar war es noch weniger.

Wenn ich Nachrichten vom Unglücke ganzer Gemeinden erhalte, so hüpfet mein Herz vor Freude, obwohl ich ein gottesjämmerliches Gesicht dazu machen muß. Wäre ich nicht ein Tiran, wenn ich zu so traurigen Hiobsposten lachte! Ich folge der klugen Conduite meines Pfarrers, der über den angekün-

gekündigten Tod eines Pfarrkindes manchmal sich kläglicher gebährdet als die hinterlassene Wittwe, während er den Todfall und die Funeralkosten in seinem Herzen freudig multiplicirt. Je mehr Unterthanen Schauer, Mißwachs, Wasserschaden oder Viehseuchen zu leiden haben, desto mehr vergrößert die Taxordnung Fol. 8. die Taxen für Abfaß und zu Ständen Schreibung und Förtigung des Berichts für mich und den Amtmann. Ich sehe einer Menge Brieferelen entgegen z. B. Schuld- Bürgschafts- Kaufs- und Quittungsbriefen. Mancher Unterthan muß sein Gut aus Noth übergeben; und da giebt es Uebergabs- Austrags- Gerechtigkeits- Revers- und Heiratsbriefe, Erbvergleiche, Fristenabschreibungen, Laudemien und Nachrechte.* Es erscheinen ganze Gemein-

* In der Taxordnung Fol. 48. heißt es: Ordnen und befelchen wir hiemit gnädigist,

den, die um Erlaß an Steuern, Anlagen, Stiften und Gilten bitten. Es sind Augenscheine,

digist, daß hinfüro weder von ainem Gottshaus = noch uns angehörigen, oder auch einem hofmärchischen Unterthan bei vorgehenter Veränderung ab denen behandelten Laudemien ainiges Nachrecht weder für Beamte, noch Ambtleuth andergestalten mehr angesuecht, und eingebracht werde, wann sie sich von Alters her specialiter deren nit berechtiget finden. Es haben also die Nachrechten, die eine sehr beträchtliche und schwere Abgabe an die Beamte und Amtleute sind, nach der Regel nicht statt. Viele Regeln, die dem Staat, der Landkultur und den Unterthanen nützlich sind, hat man seit einigen Jahren zu Ausnahmen von der Regel umgeändert; z. B. die Befreiung von Blut = Hopfen = und kleinen Zehend überhaupt. Einige von dergleichen Regeln sind durch die widrige Observanz so sehr vertilget worden, daß sie sogar als Ausnahmen von der Regel nicht mehr gelten, und im ganzen Land nirgend

scheine, Schäzungen Commißionen, Amtszedel, Signaturen, Compaßschreiben, Nachlaßlibelle, Berichte, Gutachten, Extracte, Abschriften, und Attestaten die Menge erfoderlich. Die Unterthanen sind zu allem willig, wenn sie nur nicht zum voraus Taxen zalen müssen: und dieß ist eben nicht erfoderlich. Ich bin so habsüchtig nicht, daß ich bis zur Zeit, da der Nachlaß wirklich bewilliget wird, nicht borgen wollte. Der Unterthan weis, daß es ganz vom Augen-

nirgend eine Spur mehr hievon aufzufinden ist. Der Verleger ist erbietig, demjenigen fünf Ducaten zu zalen, der ihm ein Gericht anzeigen kann, wo keine Nachrechten genommen und die Laudemien nur von einem Falle bezalt werden. Er verspricht auch demjenigen eine Belohnung von 5. Ducaten, der ihm eine gründliche Abhandlung von bajerischen Observanzen schreibt, die in jüngern Zeiten zum Schaden des Staats und der Unterthanen eingeführet worden sind.

scheinsprotokoll und meinem Berichte abhange, ob er viel oder wenig erhalten solle: er läßt also vom Erlaß ganz gern einen beträchtlichen Theil in meiner Hand zurück, wenn er nur hievon auch was erhält.

Von jedem Gulden, den er an Steuern, Anlagen und Stiften erhält, behalte ich 6. kr. als Recompens für mich. Man kann auch vom Gulden 12 oder 15 kr. behalten; doch muß man den Unterthanen zu verstehen geben, daß man in einer Canzlei eine beträchtliche Verehrung habe machen müssen, ohne welche kein Nachlaß erfolgt, oder derselbe wenigst beim Gutachten nicht geblieben wäre. Es versteht sich von selbst daß der Unterthan nebenbei alle Taxen für mich als Oberbeamten, Gerichtsschreiber, Schreiber, Gerichtsbothen, Amtmann, und Schä eute bezalen muß, welche weit mehr als obiger Recompens, ausmachen. Es giebt aber

auch

auch bei solchen Umständen viel zu arbeiten. Meine ganze Schreibstube kömmt in Bewegung; man reitet und fahret dort und da auf das Land, mit Papier, Dinte und Feder, daß es das Ansehen hat, als wollte man den Bauern ganz aus ihrer Noth helfen. Wenn man ihre Klagen geduldig anhöret, und sie in der Meinung bestärket, daß man mit ihnen Mitleiden habe, und ihr Unglück, so viel als es möglich ist, zu lindern trachte; so empfinden sie wieder Trost, wenn der Erlaß am Dienstgetreide erfolgt, so schlage ich das erlassene Getreid zu Geld an, und nehme vom Gulden 10. bis 12 kr. je nachdem die Umstände beschaffen sind. Nebenbei müssen die Unterthanen auch bei dem Dienstgetreide die Taxen zalen, wie oben bei den Anlazen und Steuern bemerket worden ist. Der Erlaß am Getreide ist mir schädlicher als der Erlaß an Steuern und Anlagen. Wenn ein Unterthan nicht eindienet, oder weniger

eindienet, so entgehen mir die Abfälle beim Streichen, die Naigeln, das Streichgeld, und der Leihkauf beim Verkauf des Getreides, die bewilligte Kastenschwand, der Wurm- und Mäusefraß und dergleichen. Hieraus erhellet, daß ich vieler Vortheile und Sporteln entbehren müsse, wenn die Unterthanen einen Erlaß am Dienstgetreide erhalten. Dieß können sie mit Billigkeit nicht verlangen; sie müssen mich also mit Recompensen nach meinem Gutbefinden entschädigen. Sie haben sich hierüber zu beklagen um so weniger Ursache, als ihr Vortheil mit dem meinigen verbunden ist. Je mehr Recompens ich und meine Schreiber zu genießen haben, desto mehr sind wir beflissen, einen großen Erlaß zu bewirken.

Die Verfaßung der Amtsrechnung, einen sehr wichtigen Gegenstand der Amtirungskunst, will ich zwar nicht ganz unberührt

rührt lassen; man erwarte aber nicht, daß ich hievon eine umständliche Abhandlung zu schreiben gesonnen sei. Wollte ich meinen Herren Praktikanten alle Vortheile zeigen, die sich hiebei praktiziren lassen, so würde mein Unterricht zu weitläufig, und für manchen Leser eckelhaft werden; genug, wenn ich dort und da einige Anmerkungen mache, und den jungen Herren Collegen Anlaß gebe, sich in dieser großen und wichtigen Kunst zu üben, und ihre eigenen Talente zu entwickeln.

Der erste und wichtigste Grundsaz ist wohl dieser, daß die bajerische Rechnungsform die beste und vollkommenste sei. Anstatt die Anzal der Rubriken zu vermindern, werden sie noch immer vermehret; und es kommen die Menge Rubriken vor, die ewig mit Nihil bezeichnet werden. Die Rechnungen strozzen von durchlaufenden Posten

und den spitzfindigsten Füreinanderbringungen. Wer mir von durchlaufenden Posten und Füreinanderbringungen zu reden weis, der ist mir schäzbarer, als Klippstein mit seiner ganzen Rechnungskunst. Der Vortrag selbst ist weitläufig und geflissentlich unordentlich und unverständlich, voll Kunstwörter und Redensarten, die nur von denjenigen verstanden werden, die in unsern Schreibstuben erzogen worden sind.

So vielerlei die Anlagen sind, so vielerlei sind die Rechnungen, und der Bauer muß jede Anlage besonders entrichten. Man könnte zwar alle Anlagen in eine Hauptsumme bringen und miteinander verrechnen: allein eines Theils ist dieß der Landsverfassung entgegen, andern Theils hat jede Anlage seinen besondern bestimmten Endzweck, sein besonders Departement, seinen besondern Commißar, der mit seinen Untergebenen unnüz

werden,

werden, oder seinen Nebengehalt und Sporteln verlieren würde, wenn eine allgemeine Vereinigung der Anlagen statt haben sollte. Es müßte das Personale bei hohen und niedern Stellen, anstatt es zu vermehren, wie es dermal geschieht, vermindert werden, wodurch die bajerische Bevölkerung gar merklich sich vermindern würde. Im Vertrauen gesagt, gereichet es auch dem Bauer zum Nuzen, wenn alle Anlagen besonders bezalt und verrechnet werden. Wir sind nun am Ende aller Anlagen, und es ist kaum mehr möglich, neue Nämen von Anlagen zu erfinden. Würden nun alle diese Anlagen vereiniget, und ihre Nämen vergessen; so wäre nichts anders zu erwarten, als daß einige hievon mit der Zeit wieder würden eingeführet werden. Die Projektanten, die noch Nämen von neuen Abgaben im Petto haben, werden freilich über diese alberne Plauderei lachen, besonders da eben keine neue Abga-

ben

ben ersonnen und getaufet werden müssen, sondern die alten, wenn es beliebt, verdoppelt werden können, wovon wir vor kurzem ein lehrreiches Beispiel erhalten haben. Allein man schreibe, ich will mir es hiemit ausbitten, diese Albernheit nicht auf meine Rechnung, sondern wende sich an einen gewissen Herrn Kammeralisten, der mir diese seine Mißgeburt ingeheim mitgetheilet hat.

Kann ein Beamter diesem oder jenem Unterthan die Abgaben an Anlagen und Steuern vermehren, so lasse er ja keine Gelegenheit unbenuzt vorbeigehen, denn die Mehrung fällt in seinen Sack.

Bei Gutsveränderungen läßt sich dieß gar leicht praktizieren. Der neue Gutsmajer weis selten, wie viel sein Vorfahrer bezalt habe, besonders wenn der Beamte oder sein Schreiber so vorsichtig war, daß er bei

der

der Inventur das Steuerbüchlein und andere Briefereien wegnam.

Das Beste bei dieser Sache ist, daß man sich nicht zu scheuen hat, wenn mit der Zeit der Ueberschuß entdeckt wird. Man darf nur vorwenden, daß derselbe zu Bezalung des Bothenlohns bestimmt sei. Wollen die Unterthanen keinen Ueberschuß zalen; so sollen sie einen eigenen Boten stellen, der auf ihre Unkosten die Steuern, Anlagen, den Fleischaufschlag, und die Anzeigen * an die Behörden

* Es ist lachenswert, welch eine Menge unnüzer Anzeigen das Jahr hindurch öfter gemacht werden müssen. Man zeigt immer an; dennoch wird in Jahrhunderten nichts anders, als das ewige Nihil angezeiget. Hat ein Hofmarksherr einen einzigen Unterthan, der in einem Pfleggericht entlegen ist, so muß er alle Vierteljahre ein volles Paquet sogenannter Fehlanzeigen übersenden. Nur Schade für die Zeit, Papier

den überbringe. Freilich möchte man sagen, daß die Bezalung des Boten eine Bürde des Gerichts-

Papier und Dinte, die wahrlich zu was bessern verwendet werden könnten. Der Hofmarksrichter, der von seinem einschichtigen Unterthan 8 und 10 Stunden, oder noch weiter entfernet ist, muß dem Pflegrichter immerwährende Anzeigen machen, daß dieser Unterthan kein Kezer geworden, daß keine Confiscation, oder Ehebruch vorgekommen, oder kein Musikpatent abgegeben worden sei, ohngeachtet der Pflegrichter den Lebenswandel und andere Umstände des Unterthans, der in seiner Nachbarschaft lebt, weit besser, als der weit entfernte Hofmarksrichter kennen muß.

Der einschichtige Unterthan kann und darf in Ewigkeit keine Maß Bier verkaufen; dennoch muß alle Vierteljahre hierüber eine besondere Anzeige gemacht werden. Eben diese Beschaffenheit hat es mit der Anzeige über die Hochzeittisch- und Dispensationsgelder. Jede von diesen und vielen andern Anzeigen muß auf einem beson-

Gerichtsherrn sei, der in Ansehung dessen beträchtliche Gerichtsporteln zu genießen hat: allein

besondern ganzen oder halben Bogen Papier geschrieben, vom Beamten unterschrieben und gefertigt werden. Wenn eine Einzige nicht eingeschickt wird, so wird der säumige Richter des Ungehorsams halber angeklagt, und durch einen eigenen Boten exequirt. Der Hofmarks- und der Pflegrichter, und auch diejenigen, die dergleichen Anzeigen übernehmen, wissen, daß das ganze Geschreib unnütz sei, und daß sich niemand würdige, selbes nur anzusehen: sie werden daher sehr elendiglich verfaßt und sind meistentheils grundfalsch. Wollte der Hofmarksrichter alle diese Anzeigen mit Genauigkeit verfaßen; so müßte er notwendig einen Schreiber mehr halten, und die oft weit entfernten Unterthanen, von denen man von Zeit zu Zeit Erfahrungen einholen müßte, würden ihre nötigen Arbeiten versäumen. Manchmal ist der Bauer ohnehin, vielleicht mit Grund, schüchtern, und

allein wer so redet, redet wider die Observanz. Bleibt einem herrschaftlichen Beamten

und getrauet sich die reine Wahrheit nicht zu sagen. Es ist unmöglich, zu erfahren, wieviel vorrätiges Getreid im Lande sei; ohngeachtet tausend Ballen Papier deßhalb schon verschmiert worden sind. Der Bauer weis es manchmal selbst nicht, wieviel er vorrätig hat, besonders wenn noch nicht ganz abgedroschen ist. Währender Zeit, als die Anzeige gemacht wird, bringet er Getreid in die Schrannen, kann verkaufen oder kann nicht verkaufen, vermindert oder vermehret seine Ehehalten, hält Mastvieh, mehr oder weniger. Gesezt aber, daß der Bauer wisse, wieviel Getreid er übrig habe; so ist er doch so behutsam, es nicht zu sagen. Er erinnert sich der Zeiten, da man ihm sein Getreid taxirte, und mit Gewalt ohne Bezalung vom Kasten nahm; oder da er es in der Erde vergraben mußte. Jedermann verläugnet also sein Getreid. Der Richter weis dieses zum voraus; er ersparet also sich und den Unterthanen, die oft 10 und 12. Stund weit entfernet sind,

ten an Steuern was übrig, so leidet dieß ohnehin nicht die geringste Einwendung.

Zeit und Geld, und machet die Anzeige nach eigenem Gutbefinden. Dieß geschah im vorigen Jahre, ich sage es mit Wohlbedacht, fast bei allen Gerichtern. Den damal verfaßten Anzeigen zufolge, wäre in ganz Bajren kein Mensch gewesen, der nicht vor Hunger hätte sterben müssen. Dergleichen Dinge sind schön und richtig in der Theorie, aber manchmal unmöglich auszuführen, besonders bei einem schüchternen Volke.

Mit den Anzeigen über das vorhandene Mastvieh, über den Preis desselben, und ob selber zu- oder abgenommen habe, geht es um kein Haar besser. Man kann aus allen diesen Anzeigen, ohngeachtet sie alle Vierteljahre, auch so gar von jedem einschichtigen Unterthan, eingesendet werden, nicht die geringste Einsicht erlangen. Der Richter achtet es der Mühe nicht wert zu sein, sich zu erkundigen, wievíel der Bauer Mastvieh habe; der

Landsherrliche Beamte haben von jedem tausend Gulden Steuergelder zehen Gulden Deputat,

Mezger und der Bauer würden ihm die wahre Kaufssumma nicht anzeigen, wenigst würde er nicht wissen, wieviel das Mastvieh am Gewicht halte. Der Anzeigen und anderer Schreibereien sind ohnehin zu viel; man machet also, um kurz aus der Sache zu kommen, lauter Fehlanzeigen. Ich füge hiemit einige Muster von dergleichen Anzeigen an:

Anzeig,

In welchem Preis hierorts das Mastvieh stehe und ob selber zu, oder abgenommen habe im ersten Quartal 1786.

Da keiner aus denen hieher gehörigen Unterthanen ein Mastvieh haltet, als kann man wegen den Preis, und ob selber zu, oder abgenommen habe, nichts anzeigen beim

putat, oder Recompens; dagegen dem hofmärkischen Beamten nicht ein Kreuzer paßirt;

 warum?

Excellenz Reichshochfreyherrlich N. Hofmarksgericht N.

Anzeig

Ueber den weißen und braunen Bierverschleiß, verfaßt fürs erste Quartal 1786.

Da der hieher gehörige Unterthan zu N. kein Wirt, folglich einer Bierschenksgerechtigkeit nicht berechtigt ist, so kann dermal wie allezeit angezeiget werden Nihil

Excellenz des H. R. Reichsgräflich N. Hofmarksgericht N.

Anzeig

Ueber den bei den hiesigen Unterthanen sich anbegebenen Bettel und anders, verfaßt fürs erste Quartal 1786.

Da

Warum? Die Antwort liegt in der Landsverfaßung. Landsherrliche Beamte haben vor Alters

Da hierorts einiger fremder Bettler nicht geduldet wird; hingegen die hiesige erarmte Unterthanen nach Nothdurft unterhalten werden, so kann in der Hauptsache nichts unpaßirliches angezeigt werden vom

Altadelich von N. Edelsitz N.

Wenn diese sogenannte Bettelanzeigen, die von allen Orten gleichlautend eingeschickt werden, wahr wären; so gäbe es freilich in ganz Bajern keinen Bettler mehr. Zu Steuer der Wahrheit muß ich aber bezeugen, daß alle diese gerichtliche Anzeigen, ohngeachtet der Autorität, welche die gerichtliche Atteſtaten für sich haben, grundfalsch seien. Ich hoffe, daß mir jedermann, der Augen hat, Zeugschaft leiste.

Auch ist zu merken, daß in diesen Bettelanzeigen diejenigen Bettler nicht begriffen seien, welche, nach dem Ausdrucke in Amors Reisen, Bern 1776. S. 40. im schlep-

Alters die Unterthanen nicht selbst mit Steuern belegen dörfen; sie konnten also keinen Ueberschuß machen und sich zueignen. Man hat ihnen also in Beherzigung dessen obiges Deputat bewilligt; womit sie auch zufrieden sein können, besonders wenn sie indessen Gelegenheit gefunden haben, sich auch einige Ueberbleibsel bei den Hofanlagen zu verschaffen, welches, unter uns gesagt, eben nichts seltenes ist. Dagegen waren die Hofmärkischen Beamten im Namen ihrer Herrschaften ex privilegio nobilitatis berechtigt, ihre Unterthanen selbst zu faßioniren oder zu besteuern. Man ist also nach der Regel quilibet praesummendus est etc. der Meinung, daß jeder Hofmarksrichter bei der Besteurung auch auf sich gedacht, respective dolum bonum begangen und die Faßionirung so

 gemacht

schleppenden Mönchsgewande, in der Lieverei der bettelnden Andacht, betteln gehen.

gemacht habe, daß ihm von den Steuergeldern ein beträchtlicher Ueberschuß stillschweigend in der Hand bleibe. Eben darum drücket man die Augen zu, wenn deßfalls eine Anzeige * gemacht wird. Frisch daran, ihr Herren Amtsbrüder! für euch ist keine gewisse Summe bestimmt. Nehmet nach eurem Gutbefinden, und berufet euch auf die Landsverfaßung und Observanz, die euch zu allen Zeiten wider eure Neider und Feinde schützen werden.

Die bajerischen Kirchenrechnungen sind ohne Zweifel im vollkommensten Stande; man bedenke nur was hieran schon geflickt und

* Es wurde vor einigen Jahren die Anzeige gemacht, daß ein gewisser Hofmarksrichter von den Unterthanen mehr Steuergelder einkassire, als er verrechnet, aber man gab dem Denuncianten zu verstehen, daß er vorher, ehe er mit dergleichen Anzeigen auftrette, lernen solle, was bajerische Landsverfassung sei.

und gebessert worden: jeder Justificant trug sein Schärflein bei, das man durch das ganze Land freigebig mittheilte; und so muste endlich ein Werk entstehen, welches dermal ohne Mangel befunden wird. Ich erinnere mich mit Verdruß der alten barbarischen Zeiten, da die Pfarrgemeinde ganz allein, mit Beihülfe ihrers Pfarrers, der die Stelle des Rechnungsführers vertrat, ihre Kirche und den Kirchenschrein besorgten. Wenn sie ihr Kirchenwesen wohl verwalteten, so war es gut für sie; und wenn sie eine schlechte Verwaltung führten, so schadeten sie niemanden als sich selbst. Der Kirchenschrein war gemeiniglich reich. Die Administration war nicht verdächtig, und man trug kein Bedenken, in Lebzeiten oder nach dem Tode der Kirche Geld oder Gründe zu schenken. Unglückliche Glieder der Pfarrgemeinde fanden bei dem Zechschrein Hülfe. Man lieh Geld auf Zins und ohne Zins, je nachdem die

 Umstän-

Umstände der Kirche und des Schuldners waren. Wenn das Geld der Kirche alles verthan war, welches sehr selten geschah, so mußte sich die Gemeinde selbst die Schuld geben, und die Kirche so lang unterhalten, bis sie wieder zu Mitteln kam. Man wußte kein Beispiel, daß eine Gemeinde ihre Kirche zu Grund gehen ließe. Das einzige was der Landsherr verhüten mußte, war dieses, daß die Gebäude nicht zu kostbar aufgeführet wurden; Tändeleien und unnütze Verzierungen waren damal ohnehin nicht gebräuchig.

Der Kirchenprobst erlegte das Geld, welches über Abzug der bestrittenen Ausgaben übrig blieb, der Gemeinde und dem Pfarrer, die es zu dem übrigen Vermögen der Kirchen legten. Wenn das Geld, das der Kirchenprobst einnahm, zu den Ausgaben nicht erkleckte, so wurde der Abgang aus dem Kirchenschrein darauf bezalt. Daher rühren noch die Gesetze, welche dem Kirchenprob-

sten eben so viel Gewalt und Ansehen, als dem Beamten und Pfarrer zuerkennen; Gesetze, die dermal ganz abrogirt und durch widrige Observanz so sehr annullirt worden sind, daß der Kirchenprobst nur der Handlanger des Beamten und Pfarrers, und manchmal ganz allein hircus pro peccato geworden ist. Alles wurde gemeinschaftlich, kurz und summarisch, und ohne weitläufige Rechnung und Formalität gemacht und abgethan. Das ungeheure Personale, das dermal zum Kirchenrechnungswesen erfoderlich ist, war damals ein Unding.

Alles dieses steht schön auf dem Papier, und war gut für die Kirchen und Bauern; aber es war sehr übel für uns Beamte, Cavaliere, Klöster, und für die bajerische Bevölkerung; selbst die landsherrlichen Regalien und besonders der Kirchenschutz * hätten

* Nach der Regel gebühret der Kirchenschutz keinem Hofmarksherrn, sondern nur dem

ten darunter zu leiden. Die Cavaliere und Prälaten, welche schon Millionen von Kirchengeldern glücklich durchgejagt haben — — welche Kirchengemeinde würde wohl so blödsinnig sein, ihr vorrätiges Geld einem Cavaliere, der das Seinige verschwendete, oder einem Prälaten, der schon seine Klostergüter verprasset hat, gutwillig darzuleihen? Dermal weis sich mancher ritterbürtiger Edelmann am Ende, da schon alle Stricke gebrochen sind, doch wenigst mit dem Säckel der Heiligen zu helfen, und so wird mancher brave Jude bezalt, und hat auch künftig Kundschaft und Gewerb zu genießen. Hat der Herr Edelmann oder Prälat den Kirchenschutz über die Kirche, so nimmt er ihr ihre Gelder,

dem Landsherrn. Diese Regel gehöret auch unter diejenigen, die durch widrige Observanz völlig abrogirt worden sind, und nirgend mehr gelten. Mit der Installation der Geistlichen hat es fast die nämliche Beschaffenheit.

Gelder, ohne viele Umstände zu machen, als Schuzherr; genug, wenn der Beamte mit verstanden ist. (welcher Beamte ist mit seiner Herrschaft nicht verstanden?) Hat er aber keinen Kirchenschutz, oder hat der Schutzherr seine Kirchenschreine schon geleeret, so muß er sich halt um Patronen bewerben, damit er anderwärts Kirchengelder erhalte. Wenn man betrachtet, was täglich geschieht, so muß es eben nicht gar zu schwer halten, dergleichen Patronen zu finden.

Am meisten würden wir Beamte und Schreiber zu leiden haben. Wie viel tausend und tausend Gulden haben wir von den Kirchen genossen, seitdem wir die Verwaltung ihrer Güter an uns gebracht haben? Wie viel tausend und tausende sind wir den Kirchen rückständig geworden? Wie oft sind wir durch Hülfe der Kirchengelder dem Bankrott und der Kassation entgangen? Wie oft haben wir die Kammer und die Herrschaft mit Kirchengeldern befriedigt?

Ein Hofmarksbeamter muß sehr blödsinnig sein, wenn er die vorrätigen Kirchengelder sich nicht zueignen kann. Die Hofmarksherren pflegen gemeiniglich die Kirchenrechnungen ganz zu vernachläßigen, und sie halten es für einen Eingrif in ihre Regalien, wenn der Pfarrer hievon eine Einsicht nehmen will. Mein Vorfahrer nahm 400 fl. zu sich, und schrieb einen Bauer als Schuldner vor, der in der ganzen weiten Welt nicht zu erfragen war. Ich selbst schreibe alle Jahrtags- und andere Kapitalien, richtige und unrichtige, auf Rechnung der Kirchenpröbste. Einer muß sie vom andern auf dem Papier übernehmen. Wenn sich mit der Zeit der Verlust oder Abgang entdecken sollte; so müssen die Kirchenpröbste, nicht ich, hievon Rechenschaft geben, wiewohl sie von allem nicht das geringste wissen oder verstehen. Wer der Sache auf den Grund sehen wollte, würde in einen Labyrint gerathen, daß er sich nicht mehr zu

rathen und zu helfen wüßte, und er würde am Ende selbst das Gutachten zu Annullirung des Kapitals abgeben müssen. Noch leichter und kürzer ist es, wenn der Hofmarksbeamte dergleichen Kapitalien, ohne viele Umstände zu machen, **abschreibt.**

Bey landsherrlichen Beamten ist mehr Behutsamkeit erfoderlich. Ich habe hievon verschiedenes im ersten Theile dieses Unterrichts angeführet, und unter andern auch gezeiget, wie er sich den Pfarrer, Maler, Vergolder, Schreiner und andere Handwerker, und besonders den Kaufmann, verbindlich machen, und dadurch Nuzen und Vortheile erhalten könne.

Von Rechnungen der Gemeinden habe ich wenig zu sagen, weil ich auf dem Grundsaze fest halte, daß ein Beamter der Gemeinde über ihre Gelder keine Rechnung abzulegen, oder wenigst dieselbe einsehen zu

lassen

lassen nicht schuldig sei. Bei Reisen großer Herren und bei Durchmärschen der Regimenter, oder andern sonderbaren Begebenheiten pflege ich insgemein eine allgemeine Anlage einzukassiren unter dem Vorwande, daß diese Gelder zum Nuzen oder Erleichterung einzelner Unterthanen, die vorspannen oder Quartier tragen müssen, geschehe; oder daß man dergleichen Gelder zu Abwendung anderer Beschwerlichkeiten, womit die Unterthanen bedrohet werden, nöthig habe. Es ist leicht begreiflich, daß dergleichen Gemeinanlage nicht ganz mir zu Nutzen gehe. Freie Zechen bei Durchmärschen verschaffen mir Gunst und Ansehen, und es gereichet mir zu inniglichem Vergnügen, wenn mir gedankt wird für das Geld der — Bauern. Die Bauern sind dennoch zufrieden; denn ich gebe ihnen zu verstehen, daß sie weit härter wären gehalten worden, wenn man nicht räsonabl gewesen wäre. Es versteht sich ohnehin,

daß

daß bei dergleichen Gelegenheiten auch der Amtmann einen mäßigen Gewinn suche. Wenn deßfalls ein Bauer eine Beschwerde wider ihn vorbringet, so gebe ich keine Acht darauf. Der Amtmann weis um das Meinige, so wie ich um das Seinige; wer leben will, muß auch leben lassen. Damit die Bürde für eine Gemeinde allein nicht zu groß werde; so erstrecke ich die Anlage auf mehrere Gemeinden und Obmannschaften. Auf solche Art hat jeder Bauer nur eine Kleinigkeit zu zalen; um dieser willen wird sich wohl niemand bei seiner Obrigkeit und vorgesetzten Amtmann verhaßt machen wollen.

Manchmal hat eine Gemeinde bei der Landschaft oder sonst wo Kapitalien auf Zinse. Sie sind nicht berechtigt, dergleichen Zinse selbst zu empfangen; ich empfange sie, und quittire hiefür in ihrem Namen ohne hievon der Gemeinde was zu melden. Mein Vorfahrer machte es auch so; und nun ist

es glücklicher Weise soweit gekommen, daß die Gemeinde von diesem Kapital nichts mehr weis. Wüßten sie es, so würden sie von diesen Geldern auch einigen Antheil haben wollen: wo nähme man alsdann ein Geld her, wenn einiges vonnöthen wäre? Neulich brach ein Knecht einen Fuß. Anstatt von der Gemeinde eine Anlage einzukaßiren, zalte ich den Bader von dergleichen Zinsen. Der Knecht dankte mir für die Kur, und die Gemeinde erstaunte, daß ich den Unglücklichen aus eigenem Säckel, wie sie meinten, kuriren ließ.

Dergleichen Werke der Barmherzigkeit erzähle ich allenthalben mir zum Ruhme, und andern zum Beispiele. Mein Herr Nachbar kann sich nicht eines einzigen solchen Werkes rühmen, ohngeachtet er sehr fleissig Verhöre hält, folglich immer ad fundum pauperum einkaßirt. Neulich betrug der Conto des Baders, der einen Armen zu tod kurirte, nur 1 fl. 59 kr. Mein Herr Nachbar,

bar, anstatt den Bader ex fundo pauperum zu zalen, wies ihn an die Unterthanen an, wovon jeder, nach dem Verhältniß des Hoffußes, die gehörige Zalung leisten sollte. Einer von den Unterthanen war so dumm, zu behaupten, daß ihm die Zalung durch die Obrigkeit, nicht durch den Bader, aufgetragen werden müße; er war auch so vermessen, zu zweifeln, ob der Bader für eine so unglücklich ausgefallene Kur eine Bezalung fodern könne. Dadurch entstand zum Nutzen des Herrn Amtsnachbars ein neuer Verhörhandel, der gewiß nicht entstanden wäre, wenn er ex fundo pauperis bezalet hätte.

Wenn bei einer Gemeinde kein Geld vorhanden ist, und so schleunig, als es erfoderlich wäre, keines einkassirt werden kann; so nehme ich indessen die Pupillen- oder Depositengelder her, und ertheile eine Anweisung an die Gemeinde. Ob die Gemeinde zalen werde oder könne, dieß ist meine ge-

ringste Sorge. Man sehe nur, was bei Umritten oder Commißionen, die über Städte und Märkte verhängt werden, geschieht. Si licet Themistocli, cur non et Epaminondae.

Die Armenkasse und Rechnung ist keineswegs eine so unbedeutende Kleinigkeit, als man etwa glauben möchte. Ein geschickter Beamter kann hiebei manchen Vortheil erhaschen, der eben nicht zu verachten ist. Freilich sollte das Armengeld jedermann heilig sein, und mit den reinsten Händen behandelt werden. Allein da ein Beamter den Einfluß in diese Kasse gar sehr befördern kann; so ist es billig, daß er für seine Bemühung eine hinlängliche Belohnung genieße. Hätte ein Beamter vom Gelde der Armen keine Accidenzien, so würde ihm diese Kasse ganz gleichgiltig sein. Er lebt bloß von Accidenzien; dadurch erhält sein Herz eine Stimmung, daß er über alles andere, wo sich

keine

keine Sporteln zeigen, kaltblütig und unempfindlich wird. Man behandle ihn also seinem Caracter gemäß, wenn man nicht will, daß die Armenkasse völligen Bankrott machen solle.

Es ist eben nicht notwendig, daß man dem Beamten gewisse Deputaten von Bettelrechnungen bewillige, denn dieß wäre der Taxordnung §. 35. entgegen. Genug, daß man von ihm keine Rechnung fodere.

Ein Kastenamt ist sehr einträglich, und der Beamte darf sich der Mühe nicht gereuen lassen, die ihm durch Kastenrechnungen verursachet wird.

Wäre ich ein Maulmacher oder Fuchsschwänzer, so würde ich meiner Herrschaft raten, daß sie, anstatt das Getreide immer zu verkaufen, und wieder neues auf den Kasten zu bringen, dasselbe lieber einige Jahre unverkauft

 liegen

liegen und aufbewahren, und wenn der Kasten gefüllet ist, kein neues Getreid mehr aufschütten, sondern von den Unterthanen mit Geld bezalen lassen solle.

Ich habe mir zu meiner Privatnotiz einen Extract aus zehenjährigen Rechnungen gemacht, wodurch sich zeiget, daß die Herrschaft 3000 fl. gewonnen hätte, wenn sie das Dienstgetreid nach dem Schrannenpreis, wie selber zur Zeit der Eindienung war, den Unterthanen verkaufet hätte. Nebenbei hätte sie den Nutzen gehabt, daß das Getreid, das schon lange auf dem Kasten liegt, nicht so sehr schwinde oder eindürre, und bei weitem vom Wurm nicht so sehr gefressen werde; besonders wenn es mit der Wurmhaut schon wirklich übersponnen ist. Auch den Unterthanen wäre ein großer Nutzen zugegangen. Sie hätten nicht nöthig gehabt, ihr Dienstgetreid zum herrschaftlichen Kasten zu fahren; sie wären für jeden Unglücksfall mehr mit Ge-

treid

treid versehen, und könnten hiemit allenfalls auch einen Gewinn machen. Aber Amor incipit ab ego. Ich sehe zuerst auf meinen Nuzen, und hernach erst auf jenen der Herrschaft und der Unterthanen. Wollte die Herrschaft das Dienstgetreid, nachdem ihre Kästen gefüllet sind, den Unterthanen um den Schrannenpreis in den Händen lassen; so verlöre ich mehr, als man sich einbilden kann.

Ich habe zweierlei Getreidmaas; im größern müssen die Unterthanen eindienen, im kleinern wird das verkaufte Getreid abgegeben. Das erste heiße ich Kastenmaas, das zweite Schrannenmaas.

Ein kluger Beamter kann nicht mit einmale zu einem großen Kastenmaas gelangen; dazu gehöret Zeit und Weile und Vorsichtigkeit. Wer das Maas mit einmale zu sehr vergrößern wollte, würde ein allgemeines Murren

unter den Unterthanen erwecken, das zwar in der Hauptsache nicht viel zu bedeuten hätte, aber dennoch, wenn es thunlich ist, vermieden werden soll.

Man bestelle bei dem Böttcher (Schäfler) in der Stadt ein Getreidmaas (Schäfelbrennten) mit ein oder zwei Kastenmäßlein. Jeder Böttcher versteht ohne weitere Erklärung, was der gestrenge Herr dadurch sagen wolle, weil sie öfter dergleichen Bestellungen erhalten. Ohngeachtet dieses Maas größer ist, als das Schrannenmaas, so wird es dennoch durch eine Magistratsperson mit der Stadtwappe gebrennt, wofür man weiter nichts, als einiges Trinkgeld zu zalen hat. Die Bauern pflegen gemeiniglich zu stuzzen, wenn sie eine neue Brennten auf dem Kasten sehen; aber man deute ihnen nur auf die Stadtwappe oder das Mark: so müssen sie sich zufrieden geben.

Hintennach kann man das Maas nach

und nach immer um etwas vergrößern lassen; es braucht weiter nichts, als daß es unter dem Vorwand, daß es dürr geworden und geschwunden sei, durch einen Bötticher oder Zimmermann ausgehobelt werde. Die Bauern gewöhnen sich nach und nach an die große Mäßerei, und es entsteht endlich nichts anders, als eine allgemeine Sage: In diesem oder jenem Kasten hat man eine große Mäßerei; und ich pflege hierüber zu sagen: Ich lasse die Mäßerei so, wie ich sie gefunden habe.

Noch weit besser sind diejenigen daran, die sich durch landsherrliche Befehle nicht schrecken lassen, und das allgemeine Landmaas nicht eingeführet haben. Es sind mir viele dergleichen Herrschaften, weltlichen und geistlichen Standes, bekannt, die noch immer in ihrer alten Kastenmäßerei die Unterthanen eindienen lassen. Man soll von dieser Observanz nicht abweichen; denn da es anderwärts

wärts keine dergleichen Mäßerei giebt, so kann der Bauer nie beweisen, daß ihm unrecht geschehe. Dergleichen alte Mäßereien haben noch andere Vortheile, z. B. daß das Getreid nicht abgestrichen, sondern gehäufelt werde. Nun ist das Häufeln verschieden; man kann nur einigermaßen häufeln, und man kann so hoch häufeln, daß das Getreid rundumher über die Brennte abläuft. Natürlicher Weise ist das lezte das beste. Es kann dieß eben so unrecht nicht sein: denn ich kenne Geistliche von hohem Stande, die die alte Mäßerei und besonders das Anhäufeln observanzmäßig beibehalten.

Aus diesem, was ich bisher gesagt habe, offenbaret sich klar, daß ich einen beträchtlichen Verlust leiden müßte, wenn die Unterthanen ihr Dienstgetreid mit Geld zalten. Sie würden mir dasselbe nach dem ordentlichen Schrannenmaas, nicht nach meinem vergrößer-

größerten Kastenmaas bezalen wollen. Einige, die den Unterschied dieser Mäßereien kennen, laufen und bitten immer, bald bei der Herrschaft, bald bei mir, daß man das Geld anstatt des Getreides annehmen möchte. Ich weis aber der Herrschaft schon was vorzumachen, daß sie so leicht kein Gehör finden; und wenn sie es gar nicht nachgeben wollen, so verlange ich einen so hohen Preis, daß sie sich ganz gerne zur Naturaleindienung bequemen.

Dieß ist aber nicht alles, was ich zu verlieren hätte, wenn die Unterthanen ihr Dienst, oder Zehendgetreid mit Geld zalten. Alles Getreid, welches bei dem Eindienen abgestrichen wird, und auf den Boden fällt, und auch dasjenige, was dem Bauer im Sack übrig bleibt, (Naigeln) gehöret mir und dem Amtmann, ohngeachtet aller landsherrlichen Verbote, weil uns diese Sporteln

in partem salarii angewiesen sind, und wir eine unfürdenkliche Observanz für uns haben. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem sogenannten Streicherlohn, oder Streichgeld, welches mir von jedem Schäffel, das verkauft oder sonst abgegeben wird, observanzmäßig bezalt werden muß. Auch darf ich in der Rechnung eine gewisse Quantität zur Kastenschwand in den Abgang bringen, und den Schaden, den der schwarze und weiße Wurm, die Marder, Mäuse und Vögel verursachet haben, zwei- oder dreifach in der Rechnung vergrößern. Bei dem Verkauf des Getreides bedinge ich mir einen sogenannten Leihkauf, oder ich schließe den Kauf so, daß mir ein höherer Preis, als ich verrechne, bezalt werde.

Um dieses zuverläßiger und mit größerm Nutzen thun zu können, ist erfoderlich, daß von den Unterthanen nur schönes und gutes

Getreid

Getreid angenommen werde. Ohngeachtet das Getreid meiner Unterthanen durch Schauer oder Hagel beschädigt, folglich geringer und schlechter worden ist; so fodere ich dennoch lauter gesundes und starkes Getreid. Eben so mache ich es, wenn die Unterthanen wegen der naßen Witterung in der Erndezeit ihr Getreid feucht und schlecht haben einbringen müssen. Bei dergleichen Umständen begnüge ich mich nicht mit dem Getreide der Unterthanen: sie mögen das ihrige verkaufen, und dagegen in der Schrannen ein besseres kaufen und eindienen.

Kann ein Beamter die Quantität des einzudienenden Getreides auf schickliche Art vergrößern; so soll er es ja nicht unterlassen. Manchmal weis der Bauer selbst nicht, ob er um ein Viertel Korn mehr oder weniger eindienen müsse, und giebt dadurch selbst dem Beamten die Gelegenheit an die Hand, den

Dienst

Dienst um etwas zu vergrössern. Bei Todfällen leidet es schon was mehr; besonders wenn der Beamte bei Inventuren die Schriften, wie es sich ohnehin gebühret, fleißig zu sich nimmt. Auf solche Art erhält der Beamte jährlich einen Ueberschuß an Getreide, ohne darum mehrer verrechnen zu müssen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon, 1740-1813

Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten

Bd.: Zweiter Band

Linz 1787

Bavar. 2725-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380230-9
VD18 80446892